Konzernbilanzen

unter besonderer Berücksichtigung der Konzernbilanzen in England und den Vereinigten Staaten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde
genehmigt von der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von Gerhard Daehn
Diplomvolkswirt aus Brandenburg/H

Tag der mündlichen Prüfung: 9. XII. 1933
Tag der Promotion: 2. III. 1934

Carl Heymanns Verlag · Berlin 1934

Referenten: Dr. Alfred Bosenick
Prof. Dr. Ludwig Bernhard

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsverzeichnis.

Konzernbilanzen
unter besonderer Berücksichtigung der Konzernbilanzen in England und den Vereinigten Staaten.

Literaturverzeichnis.

Monographien und Abhandlungen:

v. Beckerath, Herbert, Kräfte, Ziele und Gestaltungen in der deutschen Industriewirtschaft im weltwirtschaftl. Archiv 17. Bd. 1921/22, Heft 1.

Bosenick, Alfred, Gesetz der Volkswirtschaftlichkeit, Berlin 1932.

Finney, H. A., Consolidated Statements for Holding-Companies and Subsidiaries, New York 1924.

Flechtheim, Julius, Neue Rechtsformen industrieller Zusammenschlüsse, in: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, Vorlesungen gehalten in der deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, Berlin 1929.

Friedländer, Heinrich, Die Interessengemeinschaft als Rechtsform der Konzernbildung. Berlin 1921.

Ders., Konzernrecht, Mannheim 1927.

Garnsey, Gilbert, H., Holding-Companies and their published Accounts. London 1923.

Geiler, Karl, Gesellschaftliche Organisationsformen, Mannheim 1922.

Haußmann, Fritz, Grundlegung des Rechts der Unternehmungszusammenfassungen, Mannheim 1926.

Heller, Adolf, Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Textilindustrie, Diss. Köln 1926.

Hirsch, Julius, Wandlungen im Aufbau der deutschen Industrie, in: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, Bd. I, Berlin 1929.

Hoffmann, Konzernbilanzen, Leipzig 1930 (Betrieb u. Unternehmung, Bd. 11).

Liefmann, Robert, Kartelle, Konzerne und Trusts, 8. Aufl. 1930.

Ders., Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, 5. Aufl. 1931.

Lion, Max, Wahre Bilanzen, Berlin 1927.

Löffler, Werner, Die moderne Konzernierung, Frankenstein in Schles. 1926.

Marquardt, Ullrich, Die Interessengemeinschaft, Diss. Würzburg, 1910.

Newlove, G. H., Consolidated Balance Sheets. New York 1926.

Passow, Richard, Die Aktiengesellschaft, Jena 1922.

Ders., Betrieb, Unternehmnung, Konzern, Jena 1925.

Ring, Viktor und Schachian, Herbert, Die Praxis der Aktiengesellschaft, Berlin 1929.

Rosendorff, Richard, Die stillen Reserven der Aktiengesellschaft, 2. Aufl. 1917.

Ders., Die Reform des englischen Aktienrechts durch die Companies Act 1929, Berlin 1930.

Ders., Rechtliche Organisation der Konzerne. Berlin.

Saitzew, Horizontal und vertikal im Wandel der Zeiten, Kieler Vortrag 1927.

Schaeffer, Hans, Kartelle und Konzerne in: Strukturwandlungen d. deutschen Volkswirtschaft Bd. 1, Berlin 1929.

Schmalenbach, Eugen, Die dynamische Bilanz, 4. Aufl. Leipzig 1926.

Schmidt, Fritz, Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl., Leipzig 1929.

Schmitt-Schowalter, August, Die Organisationsform der modernen Wirtschaft, Konzern und Kartell, Eßlingen 1925.

Statthalter, Jost, Interessengemeinschaft, Essen 1929.

Troß, Arnold, Aufbau der Eisen- und eisenverarbeitenden Industriekonzerne Deutschlands, Berlin 1923.

Voß, Wilhelm, Betrachtungen zur Bilanzreform, herausgegeben vom VDB. Leipzig 1930.

Welter, Erich, Die Erneuerung des Aktienrechts, Frankfurt 1929.

Berichte, Entwürfe, Gesetze, Verordnungen:

Bericht des Enquêteausschusses, Allg. Teil I, II, 1927/29.
Bericht des Enquêteausschusses (3. Arbeitsgruppe des 1. Unterausschusses) über Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und Konzerne, Bd. I, 1928, Bd. III Generalbericht 1930.
Bericht der Kommission des 34. Deutschen Juristentages vor dem 35. deutschen Juristentag in Salzburg 1928, Mannheim 1928.
Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925.
Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom Reichsjustizministerium, Berlin 1930.
Fragebogen des Reichsjustizministeriums zur Aktienrechtsreform, Berlin 1929.
Fragebogen des Reichsjustizministeriums, Antwort des deutschen Anwaltvereins, Berlin 1929.
Fragebogen, des Reichsjustizministeriums, Antwort des Vereins deutscher Bücherrevisoren, Leipzig 1930.
Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897.
Novelle zum Aktienrecht des Handelsgesetzbuches durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. 9. 1931.
Verordnung des Reichspräsidenten über einmalige Bilanzerleichterungen vom 15. 12. 1931.

Veröffentlichungen in Zeitschriften usw.:

Angelberger, Die Aktienrechtsreform in Deutschland in Zeitschrift f. Handelswissensch. u. Praxis 1929, Heft 1.
Aufermann, E., Buchhaltungsvorschriften im engl. Aktienrecht in Zeitschr. f. Betriebswirtschaft 1928.
Bachmann, Werner, Aktienrechtsreform, eine Machtfrage in: Der Kaufmann in Wirtschaft und Recht 1929.
Beck, Heinrich, Inwieweit ist zwecks Veröffentlichung die Zusammenziehung einer attestierten Bilanz statthaft? 2. Referat, Archiv f. Revisions- u. Treuhandwesen H. 6, Juni 1927.
Bell, William, H., Accountants Reports, New York 1925.
Berg, Karl, Konzernbildung im Zentralblatt für Aktienwesen u. Bilanzanalyse, Juni 1930.
Bernhard, Georg, Publizität im Magazin der Wirtschaft 1927 Nr. 49.
Bünger, Friedrich, Inwieweit ist zwecks Veröffentlichung die Zusammenziehung einer attestierten Bilanz statthaft? Arch. f. Revisions- u. Treuhandwesen, H. 6, Juni 1927.
Caldwell, S. M., The Accounts of Holding Companies in The Accountants Journal Nov. 1928 Nr. 547.
Carson, Gordon, C., Elimination of Intercompany Profits in Consolidated Statements vol. 36, Journal of Accountancy.
Cash, William, Konzernbilanzen in The Accountant 7. 12. 1929.
Conyngton, Thomas, Corporation Procedure, New York 1927, Vol. I und II.
Couchman, Charles B., Balance Sheets, New York 1924.
Coutre, le, Walter, Die statistische Bilanz im Handwörterbuch d. Betriebswirtsch. Bd. I 1926.
Ders., Bilanzstichtag im Hdwb. d. Betriebswirtsch., Bd. I 1926.
Coutre, le, Walter, Die Generalbilanz, im Hdwb. d. Betriebswirtsch. Bd. II 1926.
Ders., Positive Vorschläge zur Bilanzreform im Magazin d. Wirtsch. 1928, Nr. 46.
Donaldson, William R., In Journal of Accountancy, vol. 36, S. 268 ff.
Eggleston, De Witt, Carl, Modern Accountancy, vol. II, New York 1930.
Finney, H. A., Principles of Accountancy, vol. II, New York 1924.
Friedländer, Heinrich, Typische Gesellschaftsformen in Steuer und Wirtschaft 1923.
Geiler, Karl, Formen der wirtschaftlichen Konzentration in Recht u. Wirtschaft 1922.

Gerstner, Paul, Was kann der Aktionär von der Bilanz verlangen? im Zentrbl. für Aktienwesen u. Bilanzanalyse H. 1, 1929.
Ders., Bilanzpublizität und Prüfungspflicht im Rahmen der Aktienrechtsreform im Zentralbl. f. Aktienwesen u. Bilanzanalyse, September 1930.
Guthmann, Harry G., Acnalysis of Financial Statements, New York 1925.
Hatfield, Henry Rand, Acounting Principles and Problems, New York 1927.
Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen, Publizität im Magazin der Wirtschaft, 1927, Nr. 48.
Industrie- und Handelskammer Hannover, Zum Gutachten der Juristentagskommission in der dtsch. Wirtschaftsztg. 1929.
Kester, Roy, B., Accounting Theory and Practice, vol. II, New York 1923.
Le Clear, Walter, M., Consolidated Balance Sheets in Journ. of Accountancy, Bd. 42, Juli/Dezember 1926.
Lehmann, Fritz, Die Aktienrechtsreform in Ztschr. f. Betriebsw. 1927, H. 11.
Ders., Der Stand der deutschen Aktienrechtsreform in Bankwissenschaft 5, 2 H. 19 u. 20, Januar 1929.
Mezger, Fritz L., Die Bilanzreform im Wirtschaftsdienst H. 17, April 1930.
Ders., Stille Reserven und Bilanzreform im Wirtschaftsdienst, H. 19, Mai 1930.
Ders., Die Bilanzreform im Aktienrechtsentwurf im Wirtschaftsdienst H. 35, August 1930.
N. N. (Handelsredakteur), Der Entwurf des neuen Aktienrechts im Zentralbl. f. Aktienwesen u. Bilanzanalyse, September 1930.
Nußbaum, Artur, Ber. d. Aktienrechtsreformkommission d. dtsch. Juristentages, Magazin d. Wirtschaft, Dezember 1928.
Oberst, Oskar, Beitrag zur Frage der Konzernbilanz in Ztschr. f. handelswiss. Forschung, Mai 1930.
Richter, Hermann, Zur Frage der Publizität der Aktiengesellschaft in Ztschr. f. Handelswiss. u. Praxis, 1929.
Rosendorff, Richard, Buchprüfung, Bilanz und Bilanzprüfung im neuen engl. Gesellschaftsrecht nach der Companies Act 1928, im Zentralbl. f. Handelsrecht, September 1929.
Schmalenbach, Eugen, Die Reformen der Aktienbilanz in Ztschr. f. handelswiss. Forschung, 1927.
Schmidt, Albert, Über den richtigen Zeitpunkt der Bilanzierung, in Ztschr. f. Handelswiss. u. Praxis 1925, Nr. 6.
Solmßen, Georg, Aktienrecht im Ergbd. d. 4. Aufl. d. Hdwb. d. Staatswiss. 1929.
Sorge, A., Zur Bilanzwahrheit im Archiv f. Revisions- u. Treuhandwesen, H. 6, 1927.
Staub, Walter, A., Consolidated Financial Statements in The Accountant vom 7. Dezember 1929.
Sunley, W., Minority Interests in Intercompany Profits im Journ. of Accountancy, vol. 35, 1923.
Vogelstein, Theodor, Die finanzielle Organisation der kapitalistischen Industrie und die Monopolbildungen im Grundriß d. Sozialökonomik, Bd. 6, 2. Aufl., 1923.
Voß, Wilhelm, Grundsätzliches zur Bilanzreform im Arch. f. Revisions- u. Treuhandwesen 1928.

Zeitschriften und Zeitungen:

Accountants Handbook, New York 1923.
Archiv für Revisions- und Treuhandwesen.
Bankwissenschaft.
Berliner Tageblatt.
Der Kaufmann in Wirtschaft und Recht.
Deutsche Wirtschaftszeitung.
Financial Handbook, New York 1925.
Frankfurter Zeitung.

Handwörterbuch der Betriebswirtschaft.
Handwörterbuch des Kaufmanns.
Handwörterbuch der Staatswissenschaft.
Magazin der Wirtschaft.
Plutusbriefe zur Fortbildung von Bankbeamten, 1928.
Recht und Wirtschaft.
Reichsgesetzblatt.
Reichstagsdrucksachen.
Steuer und Wirtschaft.
The Accountant.
The Accountants Journal.
The Journal of Accountancy.
Weltwirtschaftliches Archiv.
Wirtschaftsdienst.
Zeitschrift für Betriebswirtschaft.
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Praxis.
Zentralblatt für Aktienwesen und Bilanzanalyse.
Zentralblatt für Handelsrecht.

A. Einleitung: Strukturwandlungen.

Durch die gesamte Wirtschaft der letzten Jahrzehnte ging ein Zug zur Konzentration. Mit der großartigen Entwicklung der Technik ging Hand in Hand eine starke Ausdehnung der Produktion. Diese erforderte große Mittel, die erst verdient werden mußten. Wie aber sollte ein Unternehmen auf die Dauer hohe Gewinne abwerfen, rentabel arbeiten in einem Produktionszweig, der infolge zu starker Ausdehnung an Überproduktion leidet? Rücksichtsloser Wettbewerb vermag zwar die Überproduktion durch Verdrängung der wirtschaftlich schwächeren Unternehmungen zu beseitigen, doch ist dieser Verdrängungsprozeß oft mit so großen Opfern und wirtschaftlichen Erschütterungen verbunden, namentlich auch in sozialer Hinsicht, daß er sich vielfach für den Sieger in diesem Wettbewerb ebenfalls ruinös auswirkt. Die Erkenntnis dieser Tatsache und der Wunsch, die in den schwächeren Unternehmungen investierten Kapitalien der Wirtschaft zu erhalten, führte die Unternehmer zum Zusammenschluß in Kartellen, deren Ziel Ausschaltung des Wettbewerbs und Sicherung der Rentabilität durch Marktbeherrschung und Preisregulierung war, wobei aber die rechtliche Selbständigkeit der Unternehmungen unangetastet blieb[1]).

Neben diesem Zusammenschluß zu Kartellen, der als charakteristisch für die deutsche Wirtschaftsorganisation in der Vorkriegszeit angesprochen werden kann, tritt die Konzernbildung zunächst zurück. In der weiteren Entwicklung führte jedoch dann der Kampf um die Quote in den Kartellen, namentlich in der Montan- und Kaliindustrie, zu Konzernbildungen größeren Stils, weiter in der chemischen Industrie, Bierbrauerei, Zementindustrie usw.[2]). Daneben vollzieht sich im Bankgewerbe ein Aufsaugungsprozeß der Provinzbanken, der zur Kapitalkonzentration in wenigen Zentren drängt. Die Entwicklung des Effektenkapitalismus begünstigt diese Tendenzen. Die Effektensubstitution, die Ersetzung des Sachkapitals durch Effektenbesitz, führt vor allem in der Elektroindustrie zur Bildung von Beteiligungs- und Tochtergesellschaften. Im übrigen dominiert aber weiterhin die Kartellbildung[3]).

---

[1]) Schäffer, Kartelle und Konzerne in: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft, Bd. I, 2. Aufl. 1929, S. 334; ferner Geiler in seinem Gutachten für den Enquête-Ausschuß, Enquête I 3 Bd. 1, 1928, S. 52.

[2]) H. v. Beckerath, Kräfte, Ziele und Gestaltungen in der deutschen Industriewirtschaft in Weltwirtschaftl. Arch. Bd. 17 I, 1921/22, S. 208.

[3]) Friedländer, Konzernrecht, 1927, S. 5.

Der Krieg brachte dann eine Wandlung. Nicht so die Kriegszeit selbst, wie auch die Übergangswirtschaft der ersten Nachkriegszeit noch unter dem Zeichen der Kartelle stand, insofern als der Staat sich ihrer bei seiner Zwangswirtschaft als Markt- und Preisregulatoren bediente [4]). Mit dem Augenblick aber, wo die Umstellung von der Kriegs- auf die Friedenswirtschaft beendet, der Anschluß an den Weltmarkt wiederhergestellt war, standen die Kartelle gänzlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und Daseinsbedingungen gegenüber. Durch die Gebietsabtretungen infolge des Friedensvertrages gingen uns nicht nur Brenn- und Rohstoffquellen verloren, wurden uns nicht allein 8% unserer gesamten Industrie entrissen und große Teile davon verlagert, wir verloren in ihnen gleichzeitig wertvolle Absatzgebiete [5]). Reparationslasten und Geldentwertung taten ein Übriges, um eine Entwicklung anzubahnen, deren Ziel es war, die durch Krieg und Kriegsfolgen geschwächten Wirtschaftskräfte im Wirtschaftsprozeß rationeller und planmäßiger anzuordnen und dadurch ergiebiger als bisher einzusetzen, unter höchster ökonomischer Ausnutzung und Zusammenfassung aller Kräfte die Leistungsfähigkeit der Industrie um ein Vielfaches zu steigern. An die Stelle der bisherigen Konzentrationspolitik, die eine Steigerung der Rentabilität durch eine auf gegenseitige Sicherung der Gewinne eingestellte Preispolitik bezweckte, trat viel stärker das Bestreben, den Produktionsprozeß durch eine grundlegende Neuordnung desselben zu verbilligen, die Rentabilität durch Rationalisierung zu erhöhen. Rationellste Technik, Arbeitsteilung, zweckmäßige Zusammenfassung arbeitsteilig gegliederter Produktionsvorgänge, Normalisierung, Typisierung, Spezialisierung, Massenfabrikation, verbesserte Rohstoffsicherung, Zusammenfassung der Kapitalkräfte und des Absatzes waren die Aufgaben, die die Wirtschaft jetzt dem Organisationsgeist des Menschen stellte. Diese Probleme waren aber mit dem Kartell nicht zu lösen wegen des ständigen Kampfes um die Quote innerhalb des Kartells und der Gefahr der bei Auflösung des Kartells sofort wieder auftretenden Konkurrenz, sondern nur durch Zusammenschluß der Unternehmungen zu größeren wirtschaftlichen Einheiten, bei denen jeder Wettbewerb ausgeschaltet war [6]). Das waren die wirtschaftlich einheitlichen Gesamtunternehmungen und Konzerne, wobei man den Konzernformen aus technischen und steuerlichen Gründen den Vorzug gab.

Die Bedeutung der Konzerne wuchs in der Folgezeit mehr und mehr, und es war daher nicht weiter verwunderlich, daß man schließlich neben und entsprechend der Bilanz der Einzelunternehmungen auch eine Bilanz der höheren wirtschaftlichen Einheit des Konzerns,

---

[4]) Schäffer, a. a. O., S. 335.

[5]) Hirsch, Wandlungen im Aufbau der deutschen Industrie in: Strukturwandlungen d. deutschen Volkswirtschaft Bd. 1, 2. Aufl. 1929, S. 203.

[6]) H. v. Beckerath, a. a. O., S. 205/06.

eine Konzernbilanz, zu fordern begann. Zum Verständnis der Konzernbilanz, deren Darstellung Aufgabe dieser Arbeit ist, wird man sich zunächst mit der in der Literatur bisher noch nicht völlig geklärten Frage beschäftigen müssen, was ein Konzern ist, zumal sich ein Konzern in den mannigfachsten Formen bilden kann und somit seine Definition sehr schwer ist. Weiter wird man — eine Aufgabe, die ebenfalls noch nicht befriedigend gelöst ist — die Formen der Konzernbildung in systematischer Weise darzustellen haben, einmal um die aus den vielen Möglichkeiten der Konzernbildung entstandenen Mißstände und die Wirrnis der Verschachtelung sowie den Wunsch nach ihrer Beseitigung und damit Sinn und Zweck der Konzernbilanz verständlich werden zu lassen, zum andern, um das Anwendungsgebiet der Konzernbilanz klarzulegen. Sind sodann die noch schwankenden Begriffe der Konzernbilanz und Konzerngesellschaft festgelegt und die Voraussetzungen für die Aufstellung von Konzernbilanzen, die Fragen des einheitlichen Bilanzstichtages, der einheitlichen Bilanzgliederung und der einheitlichen Bewertungsvorschriften mit den Schwierigkeiten, die sich hier auftun, behandelt, so wird man die Aufstellung der Konzernbilanz selbst, d. h. die Technik, den Gang der Aufstellung mit den hier zutage tretenden Problemen, insbesondere dem Problem der Elimination der internen Beziehungen zwischen den Konzerngesellschaften darzustellen haben, eine Aufgabe, die bislang auch noch nicht zu einem abschließenden und befriedigenden Ergebnis geführt worden ist. An diese grundsätzlichen Erörterungen wird sich dann eine Auswertung der bisher in Deutschland vorhandenen Konzernbilanzen anschließen müssen sowie eine Darstellung der Konzernbilanz in den angelsächsischen Ländern, um die Erfahrungen, die man mit der Konzernbilanz besonders in den Vereinigten Staaten gemacht hat, aufzuzeigen und zu Vergleichen heranziehen zu können.

B. Hauptteil.

I. Begriff und Arten des Konzerns; die Konzernbildung, ihre Formen, ihr Ausmaß und dessen Folgen.

1. Begriff und Arten des Konzerns.

a) Begriff des Konzerns.

Der Konzern ist ein Sammelname für eine ganze Reihe von Erscheinungsformen. Infolgedessen nimmt es nicht weiter wunder, daß es bis heute noch keine eindeutige, allseits anerkannte Begriffsbestimmung des Konzerns gibt. Die Meinungen darüber, was unter einem Konzern zu verstehen sei, sind sehr geteilt. Die Bezeichnungen Gruppe, Beteiligung, Interessengemeinschaft, Konzern, Trust werden oft in buntem Durcheinander gebraucht. Angesichts der mannigfachen Formen, in denen sich ein Konzern bilden kann, erscheint es aber um so notwendiger, eine genaue, festumrissene Definition zu geben, weil nur so diese Formen zu erfassen sind und eine klare Abgrenzung gegenüber ähnlichen Erscheinungen möglich ist.

Teilweise definiert man den Konzern kurzerhand negativ als „eine Vereinigung von Unternehmungen zu einem größeren Gebilde, bei der es sich nicht um eine völlige rechtliche Verbindung, ein Kartell oder einen kartellähnlichen Verband handele [1])." Damit ist aber für die Erkenntnis des Wesens der Konzerne wenig gewonnen. Einigkeit scheint im allgemeinen darüber zu herrschen, daß es sich bei den Konzernen um eine Zusammenfassung „rechtlich selbständig bleibender Unternehmungen zu einem größeren Gebilde, zu einer Einheit" handelt. Sind also rechtlich unselbständige Unternehmungen, z. B. Filialbetriebe, „wesentliche Bestandteile eines Konzerns", so handelt es sich insoweit immer nur um eine Gesamtunternehmung, niemals um einen Konzern, wie Haußmann [2]) meint.

Vielfach werden auch einzelne Formen der Konzernbildung als charakteristisch für den Konzern betont, doch sind sie für die Erkenntnis des Wesens der Konzerne wegen der Mannigfaltigkeit der Formen unzureichend. Am zweckmäßigsten und besten erscheint die Begriffsbestimmung, die Liefmann [3]) gibt und in der er den Konzern als

[1]) Troß, Aufbau der Eisen- und eisenverarbeitenden Industriekonzerne Deutschlands, Berlin 1926, S. 6.

[2]) Haußmann, Recht der Unternehmungszusammenfassungen, S. 88.

[3]) Liefmann, Kartelle und Trusts, S. 275. Ähnlich Liefmann definieren Saitzew, Horizontal und Vertikal, S. 17; Vogelstein im Grundriß der Sozialökonomik, Bd. 6, 1914, S. 200; Passow, Betrieb, Unternehmung, Konzern, S. 105.

„eine Zusammenfassung rechtlich selbständig bleibender Unternehmungen zu einer Einheit in produktionstechnischer, verwaltungstechnischer, kommerzieller und namentlich finanzieller Hinsicht“ bezeichnet. Wenn an dieser Definition etwas auszusetzen ist, so nur das, worauf Liefmann selbst hinweist, daß nicht alle vier Zwecke bei jeder Konzernbildung vorhanden sein müssen. Wesentlich scheint mir, daß eine finanzielle Einheit vorliegt, neben der eine Einheit in produktionstechnischer, verwaltungstechnischer oder kommerzieller Hinsicht oder eine Kombination dieser bestehen kann, aber nicht notwendig zu bestehen braucht. Die finanzielle Einheit aber muß und wird auch immer vorhanden sein, andernfalls kann man nicht von einem Konzern sprechen [4]). Somit könnte man den Konzern definieren als eine Zusammenfassung rechtlich selbständig bleibender Unternehmungen zu einer wirtschaftlichen Einheit in finanzieller Hinsicht.

In dieser Begriffsbestimmung kommt durch die Betonung der Einheit in finanzieller Hinsicht ein gewisses Abhängigkeitsmoment zum Ausdruck, das Beherrschungselement, das Haußmann [5]) als wirtschaftlichen und rechtlichen Grundgedanken in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen stellt. Darin liegt gleichzeitig eine Aussage über die Richtung der Beherrschung. Sie zeigt an, daß es sich beim Konzern um eine Beherrschung nach innen handelt, um eine Regelung der inneren Verhältnisse der zusammengeschlossenen Unternehmungen und um die Schaffung von Beziehungen nichttauschwirtschaftlicher Art, um eine Beherrschung der Konzernglieder in bezug auf ihr Vermögen und zwar in der Form der Unterwerfung von Vermögensteilen oder der gesamten Vermögenssphäre. Durch diese Tendenz zur Vermögensbeherrschung, zur Beherrschung nach innen, unterscheidet sich der Konzern von den sogenannten Förderungsgemeinschaften, zu denen die Vereine und Verbände, insbesondere die Kartelle und Syndikate, sowie die Gewinngemeinschaft gehören. Diese regeln die tauschwirtschaftlichen Verhältnisse der beteiligten Unternehmungen in dem einen oder anderen Punkte nach außen hin, ihr Blick ist auf den Markt gerichtet. Die hier genannten Gewinngemeinschaften, meist als Interessengemeinschaften bezeichnet, werden vielfach zu den Formen der Konzernbildung gerechnet, sind jedoch ebenso wie die personelle Verbindung von Unternehmungen durch Delegierung von Direktoren und Aufsichtsräten nicht als Form der Konzernbildung anzusehen, da die nach der oben

[4]) Auch Liefmann gibt zu, daß diese Auffassung nicht unbedingt abzulehnen ist und die finanzielle Einheit letzten Endes am meisten entscheidend ist (Kartelle und Trusts, S. 284). Ganz verfehlt wäre es jedoch, beim Konzern nur von einer einheitlich geleiteten Gruppe von Unternehmungen zu sprechen, wie es Saitzew (S. 17) und Passow (S. 105) tun.

[5]) Haußmann, a. a. O., S. 81.

aufgestellten Begriffsbestimmung notwendige finanzielle Einheit fehlt [6]). Denn die Gewinnverteilung bedeutet noch keine finanzielle Einheit (Vermögensbeherrschung), sondern sie ist nur eine Vereinbarung tauschwirtschaftlicher Art zur Gewinnsicherung.

Konzerne, deren Merkmal die Vermögensbeherrschung ist, und Kartelle, für die die monopolistische Beherrschung des Marktes charakteristisch ist, lassen sich nicht immer scharf unterscheiden, da Übergänge zu finden sind. Sind beide Merkmale vorhanden, ohne daß das eine oder andere ausschlaggebend hervortritt, so kann man weder von einem Kartell noch einem Konzern sprechen, vielmehr haben wir dann einen Trust vor uns, für den der Verlust der rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen zusammengeschlossenen Unternehmungen, wie oft fälschlich angenommen wird, nicht wesentlich ist. Die Grenze zwischen Konzern und Trust liegt also dort, wo zu der Vermögensbeherrschung (Merkmal des Konzerns) noch die monopolistische Tendenz zur Beherrschung des Marktes hinzutritt [7]). Von dem durch Fusion mehrerer Unternehmungen zustandegekommenen Trust unterscheidet sich der Konzern außerdem durch die rechtliche Selbständigkeit der in ihm zusammengeschlossenen Unternehmungen, die ebenso auch bei dem durch Fusion einzelner Unternehmungen entstandenen Großunternehmen fehlt.

b) Arten des Konzerns.

Unter den Konzernen kann man zwei große Gruppen nach der Art der Zusammenfassung in technisch-betrieblicher Hinsicht unterscheiden, vertikal und horizontal gegliederte Konzerne [8]). Unter einem horizontalen Konzern versteht man eine Zusammenfassung von Betrieben der gleichen Produktionsstufe, unter einem vertikalen einen Zusammenschluß von Betrieben aufeinander folgender Produktionsstadien (vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat, von der Kohle bis zur Glühbirne) in einer wirtschaftlichen Unternehmung [9]). Die besonderen Vorteile des horizontalen wie des vertikalen Aufbaues sucht man häufig zu vereinen durch eine Kombination beider Arten. Neben dieser Unterscheidung nach der Art der miteinander verbundenen Produktionsstufen ist noch eine Einteilung der Konzerne nach der wirtschaftlichen Stellung, die die zusammengeschlossenen Unternehmungen zueinander ein-

---

[6]) Siehen unten S. 16.

[7]) Friedländer, Konzerne, S. 31; ferner Liefmann, Kartelle und Trusts, S. 152; Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, S. 560 ff.; Vogelstein, Grundriß d. Sozialökonomik, Bd. 6, S. 230; Haußmann, Grundlegung, S. 86.

[8]) Saitzew in seinem Vortrag: Horizontal und Vertikal im Wandel der Zeiten; ferner Liefmann, Kartelle und Trusts, S. 278; Buchwald im Gutachten vor dem Enquête-Ausschuß I 3 Bd. 1 1928, S. 94.

[9]) Hirsch, a. a. O., S. 219, 220.

nehmen, üblich geworden. Man unterscheidet darnach Konzerne koordinierter und subordinierter Unternehmungen [10]), d. h. Konzerne, bei denen sich die Unternehmungen als gleichberechtigte, gleich starke, nebengeordnete gegenüberstehen und solche, bei denen die eine Unternehmung von der anderen mehr oder weniger abhängig ist und von ihr beherrscht wird. Auch hier kann eine Verbindung beider Arten in einem Konzern gegeben sein, und zwar die eine oder mehrere Unternehmungen den anderen koordinierten Unternehmungen allgemein subordiniert sein oder mehreren oder nur einer von ihnen [11]). Dieses Bild kann sich sowohl im horizontalen wie im vertikalen Konzern ergeben.

2. Die Formen der Konzernbildung.

a) Die Beteiligung.

aa) Die einfache Beteiligung.

Die verschiedenen Arten der Konzerne können sich in zweifacher Weise bilden, entweder durch dingliche Zusammenfassung in der Form der Beteiligung mit ihren verschiedenen Abarten oder durch obligatorische (vertragsmäßige) Zusammenfassung in den Vertragsgemeinschaften [1]). Die allgemeinste und da, wo das Aktienwesen sich stark ausgebreitet hat, einfachste und bequemste Form der Konzernbildung ist die Beteiligung. Beteiligung ist der Erwerb von Aktien, Geschäftsanteilen, d. h. Erwerb eines Mitgliedschaftsrechts, einer Teilhaberschaft, kann sich jedoch ebenso auf den Erwerb von Obligationen beziehen und stellt demnach eine „dauernde Kapitalanlage, den Erwerb eines Anspruchs auf Erträge" [2]) dar. Sie kann einen ganz verschiedenen Stärkegrad besitzen, je nach den Zwecken, denen sie dienen soll, angefangen von einer ganz geringfügigen Beteiligung über die Mehrheitsbeteiligung bis zum Besitz des gesamten Kapitals. Je größer der Besitz einer Unternehmung an Aktien einer anderen ist, um so stärker ist ihr Einfluß auf diese. Besitzt sie mehr als die Hälfte des Aktienkapitals der anderen oder gar das gesamte Kapital, so beherrscht sie sie völlig. Die relativ stärkste Beherrschungs-

---

[10]) Haußmann, Grundlegung, S. 125 ff.; Friedländer, Konzernrecht, S. 40.

[11]) Daß alle drei Möglichkeiten in demselben Konzern vorkommen können, beweist das von Liefmann (Kart. u. Trusts, S. 278) angeführte Beispiel der großen Werke in der chemischen Industrie, die früher miteinander einen horizontalen Konzern bildeten; ihnen subordiniert aber standen andere Unternehmungen, und zwar allgemein subordiniert wie die Stickstoffwerke Merseburg-Oppau G. m. b. H., oder nur einigen gehörend wie die Zeche Gewerkschaft Auguste-Viktoria, oder nur einer subordiniert wie die ganz im Besitz der Höchster Farbwerke befindliche Firma Kalle u. Co. A.-G.

[1]) Haußmann, Grundlegung, S. 125; Friedländer, Konzernr. S. 40; Flechtheim im Gutachten f. d. Enquête-Ausschuß I 3 Bd. 1 1928 S. 14, desgl. Buchwald, ebend. S. 94.

[2]) Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellsch., S. 72.

möglichkeit bei wenig verteiltem Aktienkapital liegt in der Spanne zwischen 75und 90%. Das Problem ist nur, bei welchem Grad der Beteiligung man von einer Konzernbildung sprechen kann. Das kommt aber ganz auf die Sachlage an. Meist wird es eine Mehrheitsbeteiligung (51%) sein, bei stark verteiltem Aktienbesitz kann aber auch schon eine sogenannte Sperrminorität (25%) die Konzernierung bedeuten[3]).

Unter Zugrundelegung der gemachten Unterscheidung in horizontale und vertikale Zusammenschlüsse und solche koordinierter und subordinierter Unternehmungen kann man zwischen bereits bestehenden Unternehmungen folgende Arten der Beteiligung unterscheiden: [4])

1. bei koordinierten Unternehmungen der gleichen Produktionsstufe ist die Beteiligung meist eine gegenseitige [5]) wie im Konzern der Kaliwerke Aschersleben, der konsolidierten Alkaliwerke AG. Westeregeln und der Kaliwerke Salzdetfurth AG. [6]). Je stärker eine solche Beteiligung ist, um so mehr kommt sie im Endeffekt einer Gewinnverteilung bei der Interessengemeinschaft gleich. Vielfach findet man die gegenseitige Beteiligung auch verbunden mit der „reinen Interessengemeinschaft", der Gewinngemeinschaft, d. h. der Gewinnpoolung [7]). Daneben gibt es

2. Beteiligungen bei subordinierten Unternehmungen der gleichen Produktionsstufe, die in der Regel einseitig sind. Hier kommen besonders die Fälle in Betracht, in denen eine große Unternehmung formalrechtlich selbständige Filialbetriebe an anderen Orten als eigene Unternehmungen besitzt (Tack mit seinen 113 G. m. b. H.-Verkaufsstellen) [8]) oder sonst an kleineren Unternehmungen derselben Produktionsstufe beteiligt ist. Diese Art der Beteiligung ist oft nur eine Vorstufe zur Fusion, die aus irgendwelchen Gründen vermieden wird. Zu den Beteiligungen gleicher Produktionsstufe kommen die zwischen Unternehmungen aufeinander folgender Produktionsstadien und zwar

---

[3]) Flechtheim, a. a. O., S. 14; nach der Aktienrechtsnovelle § 261a I A III genügen im Zweifel 25% für die Konzernierung.

[4]) S. auch Liefmann, Kartelle, Konzerne, Trusts, S. 286; Haußmann, a. a. O., S. 125 ff.; Friedländer, a. a. O., S. 40 ff.

[5]) Flechtheim a. a. O. S. 14.

[6]) Dem Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften, S. 1898, entnommen.

[7]) Ein interessantes Beispiel hierfür bilden die Verhältnisse im Linoleumkonzern dessen 5 Gesellschaften, die Holdinggesellschaft Continentale Linoleum Union und die, vier Betriebsges., Deutsche Linoleumwerke A.-G., Linoleum Aktiebolaget Forshaga, Linoleum A.-G. Giubiasco, N. V. Nederlandsche Linoleum Fabriek Kromenie, 1928 einen 50 jährigen J. G.-Vertrag geschlossen haben, wobei die 4 Betriebsges. ihre Aktienmehrheiten auf die Holdingges. übertrugen, sich aber gleichzeitig selbst an ihr beteiligten, so daß ein Zustand geschaffen wurde, der ihre Aktien völlig miteinander gleichsetzt. Die Gesamtheit ihrer Gewinne wird im Verhältnis ihres im Umlauf befindlichen Aktienkapitals verteilt, d. h. die im Konzernbesitz befindlichen Aktien sind vom Gewinnbezug ausgeschlossen, um Überweisungen von Gewinnen untereinander zu vermeiden. (Hdb. d. Dtsch. A.-G., S. 2922).

[8]) Ebenda S. 2500.

3. zwischen koordinierten Unternehmungen. Diese Form der Beteiligung ist oft mit einer Gewinngemeinschaft, d. h. mit einer Gewinnausgleichung nach vereinbartem Schlüssel verbunden, da sie meist aus gemeinsamen Interessen heraus entsteht. Neben dieser Verbindung koordinierter Unternehmungen steht als

4. Typus die Beteiligung bei subordinierten aufeinander folgender Produktionsstadien. Hierher gehören die Beteiligungen von Eisenhütten an Kohlenzechen und umgekehrt, z. B. der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft am Steinkohlenwerk Plötz G. m. b. H., an der Gewerkschaft Christine, der Gewerkschaft Augustus usw.[9]). Besonders ist der Großhandel auf diesem Wege in die Industrie eingedrungen (z. B. Beteiligung von Karstadt an Burgmühle Schokoladen G. m. b. H., Arboner Stickereiwerke Wolmatingen G. m. b. H.[10]). Diese Beteiligung bei subordinierten Unternehmungen aufeinanderfolgender Produktionsstadien ist oft auch sehr unfreiwillig in der Form entstanden, daß die eine Unternehmung der anderen mangels Barzahlung für deren Lieferungen als Gegenleistung eine Beteiligung zubilligen mußte. Eine solche braucht jedoch nicht unbedingt eine Konzernbildung darzustellen.

bb) Tochtergesellschaften.

Wichtiger als die eben beschriebenen Arten der Beteiligung zwischen bereits bestehenden Unternehmungen sind die Beteiligungen der Unternehmungen an von ihnen selbst neu errichteten Gesellschaften, den Tochtergesellschaften. Die Bezeichnung „Tochtergesellschaft" ist zwar für alle subordinierten Gesellschaften üblich geworden, jedoch sollte man die Ausdrücke Mutter- und Tochtergesellschaft nicht auf das Verhältnis zwischen über- und untergeordneten Gesellschaften allgemein anwenden, sondern von Mutter- und Tochtergesellschaft nur dann sprechen, wo die Mutter- die Tochtergesellschaft errichtet hat. Im übrigen wird man den Ausdruck „abhängige Gesellschaft" anwenden können, wie es heute zum Teil auch schon geschieht[11]).

Auch hier kann man wieder zwischen Zusammenschlüssen von Unternehmungen gleicher Produktionsstufe und solchen aufeinander folgender Produktionsstadien unterscheiden, sowie zwischen solchen koordinierter und subordinierter Unternehmungen. In der Regel wird es sich freilich um Subordinationsverhältnisse handeln, wie das ja schon in der Bezeichnung „Mutter"- und „Tochtergesellschaft" zum Ausdruck kommt.

Die Tochtergesellschaften sind meist Produktionsgesellschaften, doch hat daneben die Errichtung besonderer Verkaufsgesellschaften

---

[9]) Hdb. d. deutschen Aktiengesellschaften, S. 5405.
[10]) Ebenda S. 4833.
[11]) Aktienrechtsnovelle, § 226 IV.

heute einen großen Umfang angenommen. Namentlich wenn große Gesellschaften eigene Verkaufsstellen im Ausland haben, hat man ihnen gewöhnlich die Form besonderer Gesellschaften gegeben, dieses meist auch schon mit Rücksicht auf das ausländische Recht, z. B. die Zellstoff Waldheim in bezug auf ihre Tochtergesellschaft OY Bruno Procopé A/B Wibors, Finnland [12]), desgleichen die AEG. bezüglich ihrer Auslandsverkaufsstellen [13]). In der Elektroindustrie und im Bahnbau, bei Terraingesellschaften und Bergwerken zwang die Notwendigkeit, sich Absatzmöglichkeiten zu verschaffen [14]), sowie die Schwierigkeit, die Aktien der in diesen Geschäftszweigen erst langsam in eine Rentabilität hineinwachsenden Unternehmungen an das Publikum zu emittieren, die Unternehmungen zur Gründung von Tochtergesellschaften unter Übernahme der Aktien. Oft erreichen nun die Tochtergesellschaften die Muttergesellschaften an Bedeutung, übertreffen sie sogar und die Entwicklung geht dann nicht selten so, daß die Muttergesellschaften ihre Produktion ganz oder doch nahezu ganz aufgeben und sie auf die Tochtergesellschaften übertragen. So werden sie reine Beteiligungsgesellschaften, und da sie meist den größten Teil der Aktien ihrer Tochtergesellschaft besaßen, sie also kontrollierten, zu sogenannten „Haltungs- oder Kontrollgesellschaften“ [15]). Solche reinen Beteiligungsgesellschaften sind z. B. die Gründergesellschaften der Vereinigten Stahlwerke [16]).

cc) Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften.

Wo die Beteiligungen zu umfangreich wurden, und man kein Kapital mehr zur Gründung neuer Gesellschaften zur Verfügung hatte, da man es in der eigenen Fabrikation brauchte und nicht festlegen konnte, suchte man, da eine Emission aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen direkt nicht möglich war, das Publikum auf einem Umweg zur Kapitalbeschaffung heranzuziehen. Man gründete besondere Gesellschaften, die keinen anderen Zweck hatten, als die nicht emissionsfähigen Effekten der Tochtergesellschaften zu übernehmen und ihre eigenen Aktien ans Publikum zu bringen, sogenannte Effektenübernahmegesellschaften. Diesen Vorgang der Ausgabe von Effekten an Stelle anderer, in absehbarer Zeit nicht emissionsfähiger und daher nicht emittierter Effekten nennt man nach Liefmann „Effektensubstitution [17])“ und die Gesellschaften, die lediglich zu dem Zweck errichtet werden, die Effekten anderer Gesellschaften zu besitzen, „Effektensubstitutionsgesellschaften“. Das Charakteristische bei

---

[12]) Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 3429.

[13]) Ebd. S. 489.

[14]) Flechtheim, a. a. O., S. 34/35.

[15]) Vergleiche auch Liefmann, Beteiligungs- u. Finanzierungsgesellschaften S. 104.

[16]) Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 258.

[17]) Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsges., S. 96.

dieser Form der Konzernbildung durch Beteiligung ist, daß hier eine neue Gesellschaft errichtet wird, deren Effekten (Aktien, Obligationen) ausgegeben werden, nicht um Sachkapital, sondern um Effekten zu erwerben, sich zu beteiligen, bzw. an Stelle erworbener Effekten ihre eigenen ans Publikum zu bringen. Die Effektensubstitution ist also eine Weiterbildung des Prinzips der Beteiligung und liegt nur dann vor, wenn die Gesellschaft die von ihr erworbenen Effekten auch behält.

Liefmann [18]) unterscheidet nun bei den Effektensubstitutionsgesellschaften Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften und unter den Beteiligungsgesellschaften wiederum drei Arten, neben den schon genannten Effektenübernahmegesellschaften noch die Kontroll- und die Kapitalanlagegesellschaften. Die Effektenübernahmegesellschaften verfolgen, wie schon erwähnt, den Zweck, „das Publikum zur Kapitalbeschaffung für Unternehmungen heranzuziehen, deren Effekten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht direkt an dasselbe emittiert werden können“ [19]). Sie übernehmen die Effekten dieser Unternehmungen (Bahngesellschaften, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke), die erst allmählich in eine Rentabilität hineinwachsen und bringen dafür ihre eigenen Aktien ans Publikum. Übernehmen sie neben Effekten befreundeter Gesellschaften auch solche ihrer Muttergesellschaft, so können sie zugleich unselbständige Kontrollgesellschaften werden, die dazu dienen, mit der Muttergesellschaft zusammen Filialunternehmungen und Tochtergesellschaften zu kontrollieren. Übergänge zu den Kapitalanlagegesellschaften sind bei den Übernahmegesellschaften vorhanden, die von Banken, Gründern und Finanzleuten ganz allgemein zur Mitwirkung bei ihren Gründungen und spekulativen Aufkäufen herangezogen werden, um ihnen die Effekten abzunehmen.

Das Wesen der Kontrollgesellschaften beruht darin, „Effekten verschiedener Unternehmungen dem Verkehr zu entziehen, aber das dafür aufgewendete Kapital durch Ausgabe von auf jenen beruhenden Effekten besonderer Beteiligungsgesellschaften an das Publikum wieder herauszuziehen, also um ohne oder mit möglichst geringer eigener Kapitalaufwendung einen Einfluß auf die so zusammengefaßten Unternehmungen zu gewinnen“ [20]). Die Kontrollgesellschaften brauchen nicht notwendig neu errichtete Gesellschaften zu sein, sie können auch so entstehen, daß eine bisher produzierende Unternehmung die Produktion aufgibt und sich ganz auf den Besitz von Effekten ihrer Untergesellschaften beschränkt [21]). Zuweilen hat

---

[18]) Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, S 98.

[19]) Liefmann, ebd. S. 104.

[20]) Liefmann, ebenda S. 105.

[21]) Siehe oben S. 10 das Beispiel von den Gründergesellschaften der Vereinigten Stahlwerke.

aber eine Kontrollgesellschaft neben ihrem Effektenbesitz auch noch Produktionsanlagen, hat für ihre Tochtergesellschaften die Betriebsführung übernommen oder irgendwelche anderen Funktionen zu erfüllen. Dann spricht man von gemischten Kontrollgesellschaften im Gegensatz zu reinen, die sich auf den Effektenbesitz beschränken. Für solche Kontrollgesellschaften, die an der Spitze eines ganzen Konzerns stehen wie z. B. die Continentale Linoleum-Union des Linoleumkonzerns [22]), wird häufig auch der Ausdruck „Dachgesellschaft" verwandt.

Die dritte Art der Beteiligungsgesellschaften, die Kapitalanlagegesellschaften, sollen „anlagesuchenden Kapitalien die Beteiligung an höherrentierenden, aber riskanteren Unternehmungen ermöglichen durch eine zweckmäßige Auswahl und Verteilung derselben ohne eine Vergrößerung des Risikos, wie es bei direkter Anlage vorhanden wäre" [23]). Diese Art der Beteiligungsgesellschaften hat in Deutschland kaum Bedeutung erlangt. Soweit sie sich entwickelt haben, waren sie zugleich Finanzierungsgesellschaften. Man kann mit Liefmann zwei Typen von Kapitalanlagegesellschaften unterscheiden, je nachdem, ob die Leiter das Recht haben, unter bestimmten Bedingungen die Anlagen zu wechseln oder nicht. Besteht diese Möglichkeit, so nähern sie sich den Übernahmegesellschaften, zumal wenn sie unselbständig sind, d. h. irgendeine Bank, Produktionsunternehmung oder Gründergesellschaft dahintersteht, die die Effekten der von ihr finanzierten Unternehmungen nicht zu emittieren vermag. Ferner kann man allgemeine und spezielle Kapitalanlagegesellschaften unterscheiden, wobei sich diese nur mit Anlagen in einem beschränkten Gebiet befassen und dann oft zugleich Kontrollgesellschaften sind [24]). War eine Kapitalanlagegesellschaft früher Produktionsunternehmung, hat aber dann ihre Anlagen an eine andere Gesellschaft abgegeben und ist jetzt nur noch an ihr beteiligt, so kann ebenfalls eine Kontrolle vorliegen. Es kann also eine Gesellschaft zwei Zwecken dienen, zugleich Kapitalanlagegesellschaft und Kontroll- oder Übernahmegesellschaft sein oder auch Übernahme- und zugleich Kontrollgesellschaft.

Der Aufgabenkreis der Beteiligungsgesellschaften beschränkt sich, wie schon angedeutet, nicht nur auf die Effektensubstitution, diese kann vielmehr mit anderen wirtschaftlichen Zwecken verbunden sein, so mit eigener Produktionstätigkeit, namentlich aber mit einer Betriebsführung, z. B. von Bahnunternehmungen oder elektrischen Licht- und Kraftanlagen [25]). Entweder führen diese den Betrieb selbst oder die Beteiligungsgesellschaft übernimmt den Betrieb

---

[22]) Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 2923.

[23]) Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellsch., S. 104.

[24]) Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellsch., S. 142.

[25]) So betreibt z. B. die AEG. für Energiewirtschaft die Straßenbahn der Stadt Beuthen. S. Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 2203.

für eigene Rechnung als Betriebsgesellschaft, während die Unternehmungen als reine Besitzgesellschaften nur die Sachanlagen besitzen, aber nicht tätig werden. Sehr stark kompliziert können diese Verhältnisse werden, wenn zur Betriebsführung noch eine Pacht der Betriebseinrichtungen, der Sachanlagen hinzukommt. Hier besteht dann die Eigentümlichkeit, daß die Betriebsgesellschaft die Anlagen pachtet, die sie eigentlich, allerdings nur durch Vermittlung des Effektenkapitals, selbst zu Eigentum besitzt. Diese Form wird noch weiter kompliziert, wenn die Beteiligungsgesellschaft die gepachteten Betriebe ihrer Untergesellschaften weiter verpachtet an Gesellschaften, deren Effekten sie ebenfalls besitzt, und andererseits ihre Untergesellschaften auch nichts anderes sind als Beteiligungsgesellschaften, die von den ursprünglichen Produktionsgesellschaften die Effekten erworben und ihren Betrieb gepachtet haben [26]).

Eine andere den Betriebsgesellschaften ähnliche Form der Effektenübernahmegesellschaften stellen die Verkaufsgesellschaften dar, die die Effekten von anderen Gesellschaften besitzen und gleichzeitig deren Produkte verkaufen, oft auch selbst produzieren. So besitzt die Deutsche Mineralölverkaufsverein G. m. b. H., Berlin-Schöneberg (Dea-Konzern), die eine Verkaufsgesellschaft der Deutschen Petroleum A.-G. ist, die frühere Beteiligung der Rütgers Werke A.-G. an der Deutschen Petroleum A.-G. [27]). Eine besondere Form sind die Patentverwertungsgesellschaften, die zu Effektensubstitutionsgesellschaften werden, wenn sie für vergebene Lizenzen Aktien der zu ihrer Ausbeutung gegründeten Gesellschaften in Zahlung nehmen. So lagen die Dinge z. B. bei der Internationalen Maratti Maschinenverkaufs A.-G., Berlin, die von der Maratti Société Anonyme zu Genf die Generallizenz auf Marattimaschinen erwarb [28]). Diese Gesellschaften produzieren auch häufig selbst.

Von viel größerer Bedeutung ist aber die Verbindung der Effektensubstitution mit einem anderen wirtschaftlichen Zweck. Die Beteiligungsgesellschaften können nämlich nicht bloß schon vorhandene Effekten erwerben, denen sie die eigenen substituieren, sie können auch die zu substituierenden Effekten selbst erst schaffen. Sie gründen Unternehmungen in effektenkapitalistischer Form und nehmen dann die Effektensubstitution vor. Diese Tätigkeit, das Kapital für die in Effektenform zu errichtenden Unternehmungen oder für die Erweiterung solcher Unternehmungen selbst zu beschaffen, nennt man nach Liefmann „finanzieren“ [29]), die Gesellschaften, die eine solche Tätigkeit betreiben, „Finanzierungsgesellschaften“. Sie sind ebenfalls Effektensubstitutionsgesellschaften und sind aus den

---

[26]) Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellsch. S. 101.
[27]) Siehe Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 5382.
[28]) Ebd. S. 338.
[29]) Liefmann, a. a. O., S. 118.

Beteiligungsgesellschaften entstanden. Sie stellen Weiterbildungen dieser Gesellschaften dar, jedoch mit einer Einschränkung bezüglich der Kontrollgesellschaften. Zwar ist es nicht unmöglich, daß Finanzierungsgesellschaften gleichzeitig Kontrollgesellschaften sind, doch in der Regel ist dies nicht der Fall, da eine Kontrolle „sich nur auf schon bestehende Gesellschaften beziehen kann und eine Gesellschaft in der Regel nicht erst durch Finanzieren die zu kontrollierende Gesellschaft schaffen wird“ [30]).

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen kann man dann mit Liefmann selbständige Finanzierungsgesellschaften als Weiterbildung der Kapitalanlagegesellschaften und unselbständige Finanzierungsgesellschaften als Weiterbildung der Übernahmegesellschaften unterscheiden. Selbständige Finanzierungsgesellschaften sind demnach Kapitalanlagegesellschaften, die nicht schon vorhandene Effekten kaufen, sondern sich solche durch Finanzierung von Unternehmungen schaffen. Unselbständige sind Übernahmegesellschaften, die nicht nur die Effekten schon von ihrer Stammgesellschaft finanzierter Gesellschaften übernehmen, sondern von vornherein bei der Geldbeschaffung für zu finanzierende Unternehmungen mitwirken, die die Stammgesellschaft errichtet. Diese Finanzierungsgesellschaften können sich nun auf verschiedenen Gebieten mit der Finanzierung befassen (allgemeine Finanzierungsgesellschaften), sie können ihre Tätigkeit aber auch auf einen bestimmten Produktionszweig, z. B. die Elektroindustrie, beschränken (spezielle Finanzierungsgesellschaften). Die speziellen Finanzierungsgesellschaften sind alle zugleich Übernahmegesellschaften für die hinter ihnen stehenden Unternehmungen [31]) und können gleichzeitig auch Kontrollgesellschaften sein gegenüber der Stammunternehmung.

Häufig sind die Finanzierungsgesellschaften keine reinen Beteiligungsgesellschaften, sondern besitzen Anlagen und führen auch den Betrieb, wobei dann der Effektenbesitz eine mehr oder weniger große Rolle daneben spielt. So betreibt die eben schon genannte A.-G. für Energiewirtschaft z. B. u. a. auch die Straßenbahn der Stadt Beuthen [32]). Die neueste Entwicklung spezieller Finanzierungsgesellschaften stellen neben den Effektenfinanzierungsgesellschaften die Warenfinanzierungsgesellschaften dar. Hierher ist die Kalibank A.-G. Kassel des Wintershall-Konzerns zu rechnen, die nicht nur namhafte Beteiligungen an den Konzerngesellschaften besitzt, sondern daneben den Geldverkehr sämtlicher dem Wintershall-Kon-

---

[30]) Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellsch., S. 136.

[31]) So z. B. die A.-G. für Energiewirtschaft, die neben Bau, Betrieb und Verwaltung auch Finanzierungen im Gebiet der Energiewirtschaft durchführt für die hinter ihr stehende Allgemeine Gas- und Elektrizitätsgesellschaft Bremen (siehe Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 2203, 827).

[32]) Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 2203.

zern angeschlossener Unternehmungen vermittelt [33]). Nicht Finanzierungsgesellschaften in dem hier dargelegten Sinne sind die Produktionsunternehmungen, die Tochtergesellschaften errichten und selbst finanzieren, da sie das Finanzieren nur nebenbei betreiben und nicht mit dem ausgesprochenen Zweck zu finanzieren gegründet sind. Nicht Effektensubstitutionsgesellschaften, aber ihnen ähnliche Konzerngesellschaften sind die großen Verwaltungsgesellschaften, auch Dachgesellschaften genannt, die formal an der Spitze eines Konzerns stehen, um die Verwaltung des Konzerns durchzuführen, z. B. die Westdeutsche Elektrizitäts-Wirtschafts A.-G. Frankfurt a. M. für den Konzern der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke A.-G. Essen [34]).

b) Vertragsgemeinschaften.

aa) Die Interessengemeinschaften (Verwaltungs- und Betriebsgemeinschaften).

Der Begriff Interessengemeinschaft ist ein Ausdruck, der durchaus uneinheitlich auf die mannigfachsten Konzentrationsformen angewandt wird. Oft werden kartellrechtliche Gebilde, die echten Verkaufssyndikate, so genannt; auch wird von reinen Fachinteressentenverbänden wirtschafts- und sogar sozialpolitischer Art diese Bezeichnung geführt. Zuweilen ist sie nur noch eine historische Remineszenz wie im Falle der IG.-Farben. Die überwiegende Anschauung geht dahin, daß der Grundtyp der Interessengemeinschaft eine vertragliche Gewinngemeinschaft sei [35]). Das erscheint aber nur insoweit richtig, als der Gewinnausgleich der Interessengemeinschaft das Gepräge gibt. Es bedeutet indessen nicht, daß die Gewinngemeinschaft, d. h. also der bloße Zusammenschluß zwecks Gewinnverteilung eine Form der Interessengemeinschaft ist, vielmehr ist der Begriff der Interessengemeinschaft gemäß unserer Definition des Konzerns [36]) enger zu fassen, als vertragsmäßige Interessenverbindungen mehrerer Unternehmungen, durch die eine finanzielle Einheit herbeigeführt wird. Nur die so verstandene Interessengemeinschaft stellt eine Form der Konzernbildung dar. Die „reine Interessengemeinschaft" = Gewinngemeinschaft, also der Zusammenschluß zwecks Gewinnverteilung nach einem bestimmten Schlüssel wird mithin nicht einbegriffen, da hier Verwaltung und Betriebsführung der Gesellschaften vollständig selbständig bleiben und die Gewinnverteilung nur gegen-

---

[33]) Hdbch. d. deutschen Aktiengesellschaften, S. 3528.

[34]) Hdbch. d. deutschen Aktiengesellschaften, S. 530, 3994.

[35]) Marquardt, Die Interessengemeinschaft, Würzburger Diss. 1910, S. 7; Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen, S. 19 u. 34; Troß a. a. O., S. 172 ff.; Friedländer, Interessengemeinschaft, S. 19, 48 u. 49; Passow, A.-G., S. 314; Betrieb, Unternehmen, Konzern, S. 119 ff.

[36]) S. oben S. 5.

seitige Gewinnsicherung, aber nicht unbedingte Verbundenheit in finanzieller Hinsicht bedeutet. Die Gewinngemeinschaft ist daher kein Konzern, sondern ein Verband [37]). Sie kann sich jedoch zu einer Konzernform entwickeln und eine Interessengemeinschaft werden, wenn neben die Vereinbarung der Gewinnverteilung andere Abmachungen treten, die eine finanzielle Einheit entstehen lassen, z. B. eine Gewinngarantie [38]).

Den Normaltypus der Interessengemeinschaft stellt die Verwaltungs- und Gewinngemeinschaft dar. Sie ist eine Unternehmungsgemeinschaft, bei der eine gemeinschaftliche Leitung in allen Beziehungen besteht, wenn auch mehr oder weniger dezentralisiert, verbunden mit einer Vereinbarung über einen Gewinnausgleich [39]). Die Verwaltung einer Unternehmung durch eine andere bedeutet, namentlich, wenn es sich um den gesamten Betrieb der einen Unternehmung handelt, eine sehr enge Form der Konzernbildung und Verflechtung. Sie kann eine Organverflechtung sein im Interesse einheitlicher Gestaltung der Verwaltung und in dem Austausch von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern bestehen. Doch wird die Delegierung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern allein noch nicht als eine Konzernbildung angesehen werden können, sondern nur, wenn gleichzeitig finanzielle Bindungen vorliegen wie in dem eben genannten Fall des Eschweiler Bergwerkvereins und der Vereinigten Hüttenwerke A.-G. (Arbed), wo eine Gewinngemeinschaft mit Gewinngarantie abgeschlossen wurde, die durch Austausch von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern verstärkt wurde [40]). Immerhin wird auch, wenn effektenkapitalistische Verflechtungen nicht vorhanden sind, doch meist eine Einheit in finanzieller Hinsicht durch die Verwaltungsgemeinschaft herbeigeführt werden, zumal wenn diese nicht bloß in einer weitgehenden Organverflechtung durch Austausch von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern besteht, sondern sich als eine Organgemeinschaft darstellt, insofern als ein gemeinsames Aufsichtsorgan, der Gemeinschaftsrat, aus den beteiligten Aufsichtsräten gewählt ist, der wie die Aufsichtsräte seine Zustimmung erteilen muß und ein Überwachungsrecht bezüglich der

---

[37]) S. oben S. 6.

[38]) Dies ist der Fall bei dem Eschweiler Bergwerksverein und den Vereinigten Hüttenwerken Burbach-Eich-Düdelingen A.-G., wo aus den gemeinsamen Erträgnissen dem Verein von den Hütten eine Dividende garantiert wurde. Vgl. Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 5423.

[39]) So z. B. bei der Interessengemeinschaft d. Schles. Portland Zement-Industrie A.-G. Oppeln mit der Sächs. Thüring. Portland Zementfabrik Prüssing u. Co. Komm.-Ges. a. A. in Göschnitz (Saale) und der Adler Deutsche Portland Zementfabrik A.-G. Berlin. Vgl. Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 2458.

[40]) Liefmann, Kartelle u. Trusts, S. 279/80, zählt die Delegierung von Direktoren und Aufsichtsräten zu den Formen der Konzernbildung, doch gibt er S. 284 zu, daß die hier vertretene Ansicht nicht unbedingt abzulehnen sei.

Bilanz- und Gewinnverteilung hat [41]). Daneben kann auch noch zur Leitung der Konzerngeschäfte aus allen Vorständen der zusammengeschlossenen Gesellschaften oder aus einem Teil derselben eine gemeinsame Leitung, ein Vorstand, gebildet sein, der über den einzelnen Geschäftsführungen steht. Wo eine Gesellschaft in Konzernen stark hervortritt, hat sie regelmäßig eine besondere führende Stellung bei den Gemeinschaftsaufgaben. Ihr wird die gesamte Geschäftsführung übertragen. Wo dies der Fall ist, wird der Zusammenschluß oft noch durch eine effektenkapitalistische Beteiligung fester gestaltet [42]). Zuweilen werden die Gemeinschaftsaufgaben nicht von der in einem Konzern vorherrschenden Gesellschaft erledigt, sondern es wird eine besondere Spitzengesellschaft dafür geschaffen, eine sogen. Dachgesellschaft, die die Geschäfte der Interessengemeinschaft führt, wie z. B. die Kolbermoor-Union A.-G., der die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der unter Führung der Baumwollspinnerei Kolbermoor zusammengeschlossenen Textilunternehmen obliegt [43]). Die Bedeutung dieser Spitzengesellschaften wird häufig dadurch verstärkt, daß sie Stimmrechtsaktien, die von den einzelnen Konzerngesellschaften ausgegeben worden sind, um eine Überfremdung zu verhindern, übernehmen [44]). Oft sind diese Verwaltungsgesellschaften auch zugleich Vertriebsgesellschaften, die den Absatz der im Konzern zusammengeschlossenen Unternehmungen besorgen [45]). Damit ist schon ausgedrückt, daß die Interessengemeinschaft oft mit Zweckgemeinschaften verbunden ist, also mit Verkaufsgemeinschaften, Quotengemeinschaften, Patentgemeinschaften usw. [46]). Als vom Normaltypus der Verwaltungs- und Gewinngemeinschaften abweichend wären zu nennen als schwächere Typen die reinen Arbeits-

---

[41]) So ist z. B. in dem J. G.-Vertrag zwischen der Deutschen Baumwoll A.-G. (Debag) Osnabrück, die heute nur noch Verwaltungsgesellschaft (Dachges.) dieses Textilkonzerns ist, und der F. H. Hammersen A.-G. Osnabrück sowie der Christian Dierig A.-G. Langenbielau die Bildung eines Gemeinschaftsrates, bestehend aus je 2 Mitgliedern des Aufsichtsrates der Hammersen A.-G. und des Aufsichtsrats der Dierig A.-G., festgesetzt worden, dessen Aufgabe darin besteht, für eine einheitliche Einkaufs-, Produktions- und Verkaufspolitik zu sorgen. Vgl. hierzu Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 1574.

[42]) Liefmann, Kartelle, Konzerne u. Trusts, S. 281, 282.

[43]) Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 4180.

[44]) Liefmann, Beteiligungs- u. Finanzierungsges., S. 103.

[45]) So ist nach einer Zeitungsmeldung in der oberschlesischen Kohlenindustrie ein JG.-Vertrag abgeschlossen worden, wonach die Oberschlesische Steinkohlengruben-G. m. b. H. Berlin den Vertrieb für die Gräflich Schaffgottschen Werke G. m. b. H. Gleiwitz, Gewerkschaft Castellengo Abwehr und die Borsigwerke A.-G. übernimmt, desgleichen für die Schaffgottschen Werke den Vertrieb von Koks und Briketts.

[46]) Ein vorzügliches Beispiel liefert die Gründung der Siemens-Lurgi-Cottrell Elektrofilter G. m. b. H. für Forschung und Patentverwertung durch die Siemens-Schuckertwerke A.-G. und die Metallgesellschaft A.-G. Frankfurt, die sich beide 1931 auf dem Elektrofiltergebiet verständigten und dieser neugegründeten Gesellschaft die Verwaltung des beiderseitigen Patentbesitzes sowie die Forschung auf diesem Sachgebiet übertrugen. Vgl. hierzu Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch. S. 392, 520.

gemeinschaften und als stärkere die Betriebsgemeinschaften, die zu einer Betriebsübertragung führen können ähnlich wie bei Pacht- und Betriebsüberlassungsverträgen.

Die Betriebsgemeinschaften stellen eine der Fusion noch mehr angenäherte Form der Interessengemeinschaft dar, bei der auch die Betriebsführung ganz oder hinsichtlich bestimmter Funktionen vereinheitlicht ist, und zwar derart, daß der Betrieb der einen Unternehmung durch eine andere geführt wird wie durch einen angestellten Direktor, wobei dann diese für ihre Tätigkeit eine gewisse Vergütung, daneben oder an ihrer Stelle eine Gewinnbeteiligung erhält, oder daß die Betriebsführung mehrerer Unternehmungen einer einheitlichen Leitung durch Zentralbevollmächtigte untersteht oder bei einem Gemeinschafter liegt. Die Betriebsgemeinschaft kommt oft auch in einem gewissen Austausch von Aufsichtsratsmitgliedern zum Ausdruck [47]). Selten wird die Betriebsgemeinschaft sich zu einer Vermögensgemeinschaft auswachsen; im allgemeinen wird kein Gesellschaftsvermögen gebildet. Vielmehr besteht in der Regel nur eine Gewinngemeinschaft, d. h. es wird eine Gewinnverteilung im Wege der Verrechnung und Barabführung vorgenommen. Soweit das der Fall ist, bedeutet die Betriebsgemeinschaft eine Weiterbildung der Gewinngemeinschaft.

bb) Betriebsüberlassungs- und Pachtvertrag.

Von der eben behandelten Betriebsgemeinschaft scharf zu scheiden sind zwei andere Formen der Verflechtung von Unternehmungen, der Betriebsüberlassungs- und der Pachtvertrag. Sie verfolgen zwar wirtschaftlich-organisatorisch im wesentlichen gleiche Ziele wie der Betriebsführungsvertrag bei der Betriebsgemeinschaft, doch stellt dieser einen schwächeren Typus der Verknüpfung dar. Der Betriebsüberlassungsvertrag ist ein Vertrag, durch den die eine Gesellschaft der anderen die Führung des Betriebes überträgt dergestalt, daß diese die Geschäfte (den Betrieb) entgeltlich besorgt, dabei aber nicht nach den Weisungen der übertragenden Gesellschaft handelt wie bei dem ganz anders gearteten, eine wirkliche Geschäftsbesorgung darstellenden Betriebsführungsvertrag [48]). Diese Gestaltung weisen vor allem die typischen Betriebsüberlassungsverträge mit Dividendengarantie auf [49]) wie z. B. der 1931 auf 90 Jahre geschlossene IG-Vertrag zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. und der Braunkohlen- und Brikettwerke Roddergrube A.-G., in dem den Aktionären der Roddergrube das Dreifache der jährlichen Dividende

---

[47]) Friedländer, Konzernrecht, S. 186.

[48]) Friedländer, ebd. S. 184.

[49]) Flechtheim, Gutachten vor dem Enquête-Ausschuß, Enquête I 3 Bd. 1, S. 15.

auf die Inhaberaktien der RWE-A.-G., mindestens aber 24% garantiert wurden [50]).

Die Betriebsführung kann völlig unabhängig von einer Besitzverknüpfung erfolgen, die betriebführende Gesellschaft braucht die Effekten der übertragenden Gesellschaft nicht zu besitzen; es kann sogar so liegen, daß die Anteile einer Gesellschaft einer anderen gehören, der Betrieb aber einer dritten zur Führung überlassen wird [51]). Doch ist die Betriebsführung häufiger mit Delegierung von Angestellten, Direktoren und Aufsichtsratsmitgliedern verbunden. So besitzt z. B. die Feldmühle-Papier- und Zellstoffwerke A.-G. Stettin 75% der Königsberger Zellstoff- und Chemischen Werke Koholyt A.-G., deren Betrieb seit 1. 7. 30 für Rechnung der Feldmühle geführt wird [52]). Führt eine Gesellschaft den Betrieb von mehreren anderen, so ist sie gewöhnlich Zentralgesellschaft des Konzerns, sei es als Holding-Co., die zugleich Vertriebsgesellschaft des Konzerns ist und weiterhin die Fabrikationsbetriebe der Untergesellschaften betreibt, sei es als führendes Organ innerhalb einer Interessengemeinschaft wie die RWE-A.-G., die die Geschäftsführung der Roddergrube und die Geschäftsführung und Verwaltung sämtlicher Anlagen der sog. Stinnes-Zechen Gewerkschaft Viktoria-Matthias, Graf Beust und Friedrich Ernestine hat. Übrigens ist diese Betriebsgemeinschaft 1922 ebenfalls durch Aktientausch der Beteiligten verstärkt worden [53]). Wirtschaftlich und organisatorisch entspricht der Betriebsüberlassungsvertrag dem Pachtvertrag, hat aber den Vorteil, daß er nicht wie der Pachtvertrag gewöhnlich auf 30 Jahre abgeschlossen wird und die Vertragsgestaltung freier ist.

Die festeste Form der Vertragsgemeinschaften ist die pachtweise Zusammenfassung der Unternehmungen und zwar kann der ganze Betrieb oder einzelne Betriebe der einen Unternehmung durch die andere gepachtet werden. Nun liegen auch hier die Dinge so, daß eine Verpachtung einzelner Betriebe einer Unternehmung an eine andere vorkommen kann, ohne daß dies schon als eine Konzernbildung anzusprechen wäre. So sind vielfach Kohlenfelder von markscheidenden Zechen gepachtet worden, weil deren Schächte für den Abbau günstiger lagen (übrigens die älteste Form der Pachtgemeinschaft), ebenso Spinnereien und Färbereien von Webereien und Mälzereien von Brauereien [54]). Der Pachtvertrag als solcher ist aber für die Konzernbildung noch nicht entscheidend. Vielmehr ist auch hier das Vorhandensein einer finanziellen Verbundenheit maßgebend. An den Eigentumsverhältnissen wird nichts geändert, jedoch tritt eine völlige Betriebsverschmelzung durch die Verpachtung ein, wobei die eine Unternehmung die andere beherrschen kann (Subordination)

---

50) Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 252, 532.
51) Friedländer, Konzernrecht, S. 186.
52) Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 2831/32.
53) Ebd. S. 532.
54) Friedländer, Konzernrecht, S. 187.

oder Gleichordnung (Koordination) zwischen beiden bestehen kann [55]). In der Regel hat die eine Unternehmung das Übergewicht, was sich auch darin ausdrückt, daß sie vorhandene Bestände an Rohstoffen usw. von der verpachtenden Gesellschaft meist kaufweise übernimmt [56]). Daß umgekehrt das Übergewicht auch zuweilen bei der verpachtenden Gesellschaft liegt, zeigt der Fall der Schlesischen Portland-Zementindustrie A.-G. Oppeln, die aus verwaltungstechnischen Gründen ihre Kalkwerke an die neugegründete Schlesische Kalkindustrie A.-G. Oppeln, deren gesamtes Aktienkapital sich in ihrer Hand befindet, verpachtete [57]). Neben dem Pachtzins wird oft noch eine Dividendengarantie vereinbart, wie die Pachtung ja auch mit einer Gewinnpoolung verbunden sein kann und dann ebenso wie die Verwaltungsgemeinschaft mit Gewinnverteilung eine Weiterbildung der Gewinngemeinschaft ist.

Häufig bemüht sich die Pachtgesellschaft, ihre Stellung noch durch eine Beteiligung zu verstärken, indem sie mittels Kapitalerhöhung und Tausch ihrer neuen Aktien gegen Effekten der verpachtenden Gesellschaft deren Aktien oder Anteile bei sich zu konzentrieren versucht. So hat z. B. die Braunschweigische Kohlen- und Bergwerks-A.-G. Helmstedt die Betriebe der Harbker Kohlenwerke gepachtet und deren gesamtes Aktienkapital erworben [58]). Es ist auch möglich, daß die Verpachtung nach außen gar nicht hervortritt und nur nach innen wirkt, wenn z. B. die verpachtenden Gesellschaften als Verkaufsstellen fungieren und die Fabrikate ihrer verpachteten Betriebe für Rechnung der Pächterin vertreiben. Daraus ergibt sich, daß Pachtung und Betriebsführung nicht unbedingt zusammenfallen müssen, sondern die Betriebsführung bei der verpachtenden Gesellschaft verbleiben kann und dann oft mit einer Vertriebsführung verbunden ist, die Pachtung also letzten Endes nichts anderes ist als eine Art von Gewinnverteilung. Bei koordinierten Unternehmungen werden die einzelnen Unternehmungen meist an eine neugegründete zentrale Dachgesellschaft verpachtet, wobei diese die vorhandenen Bestände kaufweise oder unter Verrechnung auf die übernommenen Einlagen erwirbt. Mit der Pachtung geht hier oft noch ein Aktientausch Hand in Hand, auch eine Vereinbarung über eine Gewinnverteilung ist manchmal mit ihr verbunden.

cc) Zweckgemeinschaften.

Es ist im Vorhergehenden schon verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß die bisher behandelten Formen der Konzernbildung mit anderen Formen verbunden sein können, die man unter

[55]) Haußmann, Grundlegung, S. 125; Friedländer, Konzernr. S. 40.
[56]) Friedländer, a. a. O., S. 198.
[57]) Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 2457.
[58]) Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 287.

dem Namen „Zweckgemeinschaften“ [59]) zusammenfassen kann. Sie sind Gemeinschaften, bei denen nicht Unternehmungen und Betriebe als Ganzes, sondern nur bestimmte Funktionen der wirtschaftlichen Betätigung (Einkauf, Verkauf) zusammengefaßt und gemeinsam betrieben werden oder einzelne Rechte und Vermögensteile gemeinsam benutzt werden (Quoten-, Patent-, Nutzungsgemeinschaften). Dabei werden die Zweckgemeinschaften abgeschlossen entweder zwischen selbständigen Unternehmungen, die im übrigen völlig getrennt bleiben, oder als engere Bindung innerhalb eines Konzerns, der die Rahmenorganisation darstellt. Zwischen den Spitzengesellschaften von gemischten Werken der Montanindustrie z. B. besteht eine Interessengemeinschaft, innerhalb deren eine Quotengemeinschaft im Syndikat oder eine Verkaufsgemeinschaft für Stahlerzeugnisse abgeschlossen wird.

Sind nun diese Gebilde Konzernformen oder liegt nicht vielmehr hier ein Verband oder Kartell vor? Zweifellos sind sie den Kartellen sehr ähnlich, zumal es bei der einen Form, den Einkaufs- und Verkaufsgemeinschaften, Zweckgemeinschaften mit und ohne Kontingentierung des Absatzes, mit und ohne gemeinsame Verkaufsstellen gibt. Doch fehlt ihnen die Monopoltendenz, die den Kartellen immanent ist [60]). Aber auch der Verbandscharakter wird abzulehnen sein, da es sich bei diesen Gebilden doch letzten Endes ebenfalls um, wenn auch nicht völlige, so doch teilweise Zusammenfassungen zu gewissen wirtschaftlichen Einheiten in finanzieller Hinsicht handelt, da hier Unternehmungen bis zu einem gewissen Grade finanziell zusammengehen, wie es unsere Definition des Konzerns (s. oben S. 5) verlangt.

Von der Zweckgemeinschaft aber unbedingt zu scheiden sind die sogenannten Teilgemeinschaften, die nur ein bestimmtes sachliches Gebiet umfassen, jedoch auf diesem alle Funktionen der wirtschaftlichen Betätigung. Wird zwischen zwei Gesellschaften eine Interessengemeinschaft abgeschlossen in bezug auf ein Gebiet, auf das die eine speziell und ganz allein eingestellt ist, so handelt es sich für sie um eine Vollgemeinschaft, die sich auf den gesamten Betrieb bezieht, während es für die andere nur eine Teilgemeinschaft ist. Liegt von beiden Seiten eine Teilgemeinschaft vor, so spricht man von Zwischengesellschaften, eine Form der horizontalen Konzentration, die heute weit verbreitet ist und einen besonderen Typus neuerer Organisationsformen bildet. Eine solche Zwischengesellschaft auf dem Gebiet der Elektroindustrie ist z. B. die Osram G. m. b. H., die 1920 aus der Verschmelzung der Glühlampenfabriken von AEG., Auergesellschaft und Siemens & Halske A-G. hervorgegangen ist [61]).

---

[59]) Friedländer, Konzernrecht, S. 262.
[60]) Siehen oben S. 6, ferner S. 1, Anm. 1.
[61]) Vergl. Hdb. d. deutschen Aktiengesellsch., S. 490.

3. Umfang und Folgen der Konzernverflechtung.

Ein paar Zahlen mögen das Ausmaß der Konzernbildung, deren mannigfache Formen wir hier aufzeigten, verdeutlichen. Nach einem Bericht des Statistischen Reichsamtes über das Aktienkapital in den deutschen Konzernen (Wirtschaft und Statistik 1928, S. 108 ff.) war am 31. 10. 1927 [1]) von dem gesamten Kapital der deutschen Aktiengesellschaften in Höhe von 24,6 Milliarden RM. ein Kapital von 15,3 Milliarden, also etwa ⅔, an Konzernen beteiligt. In der Kaliindustrie war das gesamte Kapital konzerngebunden, bei den mit Bergbau verbundenen Unternehmungen 97,6%, in der Braunkohlenindustrie 95,4%, in der Steinkohlenindustrie 90,1%, in der Eisen- und Metallindustrie 88,5%, in der Elektroindustrie 84,4%, in der Textilindustrie 37,5%, in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie 37,2%, in der Papier- und Zellstoffindustrie 35,2%, in der Eisen-, Stahl- und Metallwarenproduktion 32,7%, in der Leder- und Linoleumindustrie 28,9%, Papierindustrie und Vervielfältigungsgewerbe 28,1%, in der Bekleidungsindustrie 18,8% und in der Holzindustrie 3,1%. Von 5,5 Milliarden Kapital der abhängigen Gesellschaften waren rund $^3/_5$ konzerngebunden. Es ist verständlich, daß bei einer soweit gehenden Verschachtelung die einzelnen Konzerne unübersichtlich wurden und sich die verschiedensten Mißstände zeigten. Die Unübersichtlichkeit bot nicht ganz unwillkommenen Anlaß zu den verschiedensten Bilanzmanövern, die man zudem durch verminderte Publizität zu verbergen suchte. Ganz abgesehen von Scheingeschäften zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften mit falschen oder zumindest verschleierten Buchungen, wie sie in den Fällen der Frankfurter Allgemeinen Versicherungsgesellschaft, der Norddeutschen Wollkämmerei und in den Beziehungen der Schultheiß-Patzenhofer A.-G. zur Nutria-Gesellschaft zutage traten, können auch durchaus ernste Geschäfte mit korrekter Buchung erhebliche Mißstände ergeben [2]). Sehr beliebt war immer die vorübergehende Veräußerung im Werte gestiegener Waren und Wertpapiere gegen Ende des Geschäftsjahres, um einen Gewinn ausweisen und verteilen zu können. Einen Ausweis und Verteilung nicht realisierter Gewinne will aber § 261 Ziff. 1 und 2 HGB. gerade verhindern. Der Verkauf an eine Tochtergesellschaft erleichterte diese Transaktion, da man die Gegenstände nicht zurückzukaufen brauchte.

Während es sich hier um den Ausweis eines höheren Gewinnes handelte, versuchte man umgekehrt auch, den Geschäftsgewinn der Muttergesellschaft herabzudrücken, etwa indem man Vermögens-

---

[1]) Neuere vergleichbare Ziffern sind nicht zu erlangen, da die Konzernstatistik eine Umgestaltung erfahren hat. Jedoch ist nach den Angaben in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches 1932 Heft 2, S. 49 ein leichtes Zurückgehen der Konzernierung festzustellen.

[2]) Flechtheim, Enquêtebericht I 3 Bd. 1, S. 34.

gegenstände der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft unter ihrem wirklichen Wert übertrug, oft sogar unter dem bisherigen Buchwerte, so daß in der Bilanz der Muttergesellschaft ein Buchverlust entstand, der den Gewinn verminderte, oder durch Bildung stiller Reserven bei der Tochtergesellschaft, so daß diese geringere Dividende zahlte [3]). Kapitalerhöhungen waren ebenfalls ein beliebtes Mittel, um allerlei Vermögensverschiebungen (z. B. Verwendung von Teilen des Emissionsagios zu Abschreibungen und Rücklagen bei den Tochtergesellschaften; Rückzahlung von Beträgen, die Tochtergesellschaften für übernommene Aktien an die Muttergesellschaft gezahlt haben) vorzunehmen [4]). Mit Hilfe derartiger Vermögensverschiebungen ebenso wie durch Begründung von Forderungen und Schulden werden die Bilanzen reguliert und können auch Verluste einer Gesellschaft auf Kosten der anderen ausgeglichen werden. Diese Bilanzmanöver stellen aber nicht allein eine schwere Verletzung der Grundsätze der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit dar. Neben Schädigungen der Gläubiger (etwa durch nach Ansicht des Reichsgerichts, Entscheidungen in Zivilsachen, Bd. 83, S. 172 ff., zulässige Aktivierung von Aufwendungen der Muttergesellschaft zur Verbesserung der Tochterunternehmungen unmittelbar bei der Muttergesellschaft, die den Anschein erweckt, als hafteten die verbesserten Anlagen der Tochtergesellschaften den Gläubigern der Muttergesellschaft unmittelbar) werden, sofern die Beteiligung nicht 100% beträgt, auch die Minderheitsaktionäre benachteiligt, wenn durch Transaktionen mit der Muttergesellschaft der Gewinn der Tochtergesellschaft verringert wird [5]).

Aber schon die Tatsache der Verschachtelung an sich führte bilanzrechtlich zu Weiterungen und machte wichtige Grundsätze des Bilanzrechts unwirksam oder schwächte sie in ihrer Wirkung ab. Nach § 39 Abs. 1 HGB. soll der Kaufmann sämtliche Vermögensgegenstände genau aufzeichnen. In der Bilanz der Muttergesellschaft werden jedoch immer nur die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften ausgewiesen, hingegen nicht die Aktiven der Tochtergesellschaft, was dem Bilanzbild ein ganz anderes Gesicht gibt für den Fall, daß Grundstücke oder Produktionsanlagen an die Tochtergesellschaft übertragen worden sind [6]).

Hinzu tritt dann noch eine verminderte Publizität insoweit, als mehrere, oft ganz verschiedenartige Bilanzposten auf der Aktiv- wie Passivseite in einem einzigen zusammengezogen werden, so daß eine Beurteilung der einzelnen Posten überhaupt nicht möglich ist. So weisen z. B. Harpener und Stahl-Verein sämtlichen Besitz und alle

[3]) Flechtheim, Enquêtebericht I 3 Bd. 1, S. 35; Buchwald, ebd. S. 95.
[4]) Geiler, Enquêtebericht, S. 59/60; 81 u. 83.
[5]) Buchwald, im Enqueteberіcht I 3 Bd. 1, S. 125.
[6]) Flechtheim, ebd. S. 36.

Anlagen in einer Ziffer aus. Unter Debitoren werden häufig Bankguthaben mit Forderungen der Gesellschaft an die Kundschaft aus Warenlieferungen und mit Forderungen an Tochtergesellschaften in einer Ziffer zusammengefaßt, obwohl wirtschaftlich wesentliche Unterschiede bestehen [7]). So lagen die Dinge auch im Falle Schultheiß-Patzenhofer A.-G. — Nutria-Gesellschaft. Zusammenziehungen sollten aber nur zulässig sein, soweit Sinn und Deutlichkeit der Bilanzen nicht beeinträchtigt werden. Nur gleichartige Posten, lediglich organisch Passendes darf zusammengezogen werden, damit man die Realisationsmöglichkeiten der verschiedenen Aktiva erkennen kann [8]). Vor allen Dingen werden die Posten Wertpapiere und Beteiligungen gern in einem Sammelposten ausgewiesen, obwohl beide völlig verschiedenen Bewertungsprinzipien unterliegen, da die Beteiligungen zu den Anlagewerten, die Wertpapiere zum Betriebskapital rechnen [9]). 50% aller Aktiengesellschaften weisen nach Untersuchungen des Verfassers ihre Beteiligungen und ihre Wertpapiere in einer Ziffer aus, so daß es unmöglich ist, zu beurteilen, ob eine Veränderung des Beteiligungskontos auf einer Änderung des Nominalwertes der Beteiligungen durch Neuerwerb oder Veräußerung beruht. Zuweilen werden die Aktien der Tochtergesellschaften überhaupt nicht über Beteiligungen gebucht, sondern unter Debitoren mit der Begründung, daß sie einem Konsortium gehören, an dem die Muttergesellschaft in Form einer Einzahlung in bestimmter Höhe beteiligt ist. Der Aktienbesitz wird hier also als Forderung an das Konsortium aufgefaßt und gebucht. Auf der Passivseite kommen ebenfalls solche Zusammenziehungen vor, besonders bei dem Posten Kreditoren, was vor allem dann schlimm ist, wenn Kreditoren mit stillen Reserven vermengt werden [10]). Ganz abgesehen von der Frage der Bewertungsvorschriften überhaupt, die schon ein Problem für sich sind [11]) und deren Befolgung ganz willkürlich gehandhabt wird in der Praxis [12]), werden häufig auch noch die Bilanzierungsgrundsätze geändert, wodurch die Bilanz noch undurchsichtiger gemacht wird.

Alle diese Mißstände hatten den Ruf nach einer Aktienrechtsreform laut werden lassen, insbesondere nach einer Reform des

---

7) Ebenso Buchwald, ebd., S. 114; ferner Hoffmann, Konzernbilanzen, S. 21.

8) Friedrich Bünger, im Arch. f. Revisions- u. Treuhandwesen 1927, H. 6, S. 181 ff.

9) So auch Hoffmann a. a. O., S. 26, 27.

10) Buchwald, im Enquêtebericht, I 3 Bd. 1, S. 114—116.

11) Schmidt (Organ. Tageswertbilanz 1929, S. 321, Arch. f. Revisions- u. Treuhandwesen 1928, S. 98 ff.) verlangte Änderung der Bewertungsvorschriften des HGB., die er als Flickwerk übelster Art bezeichnet, ebenso wie Schmalenbach (Dynamische Bilanz, 1926, S. 368, Reform der Aktienbilanz in Ztschr. f. handelswiss. Forschung. 1927, S. 53, Arch. f. Revisions- u. Treuhandwesen, 1928 S. 98 ff.), der sie grobe Zimmermannsarbeit und als solche nicht einmal gut nennt.

12) Buchwald, im Enquêtebericht, S. 112.

Bilanzwesens. Im Verlauf der Diskussion über die Reform des Bilanzwesens, die bei der von der Reichsregierung vorgesehenen Aktienrechtsreform im Vordergrund stand, wurde mehrfach auch der Wunsch nach einer Konzernbilanz geäußert, um die durch die Konzernbildung und Verschachtelung geschaffenen Mißstände zu beseitigen, Vermögensverschiebungen klarzulegen, etwaige Bilanzmanöver unmöglich zu machen, kurz in das unübersichtliche Chaos der Konzernverflechtung etwas Licht hineinzubringen [13]). Dieser leicht begreifliche Wunsch nach einer Konzernbilanz ging jedoch nicht in Erfüllung. Die Aktienrechtsnovelle, die durch Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48, II der Reichsverfassung unter dem 19. 9. 1931 erlassen wurde (RGBl. Teil I, 1931, Nr. 63), enthielt in § 261 d Nr. 2 nur eine Ermächtigung der Reichsregierung, für Konzerngesellschaften Vorschriften über die Aufstellung des eigenen und eines gemeinschaftlichen Jahresabschlusses zu erlassen. Der Grund hierfür mag einmal darin gelegen haben, daß es heute auf diesem Gebiet noch an Erfahrungen fehlt, zum andern wollte man wohl auch in der Publizität nicht zu weit gehen und die Konzerngesellschaften nicht zu etwas zwingen, das vielleicht für sie nachteilige Wirkungen haben könnte. Immerhin wurde aber durch diese Ermächtigung anerkannt, daß die Konzernverflechtung es notwendig macht, neben der Bilanz der Einzelgesellschaft auch einen gemeinschaftlichen Jahresabschluß der Konzerngesellschaften, eine Konzernbilanz zu veröffentlichen.

II. Die Konzernbilanz.

1. Begriff, Zweck und Voraussetzungen.

a) Der Begriff.

Hält man es für zweckmäßig, eine Konzernbilanz aufzustellen, und will man Vorschriften dafür erlassen, so wird man zunächst einmal die Frage beantworten müssen, was denn eigentlich eine Konzernbilanz ist. Offenbar ist sie, wie der Name sagt, die Bilanz eines Konzerns, d. h. die Bilanz der zu einer wirtschaftlichen Einheit in finanzieller Hinsicht zusammengeschlossenen Unternehmungen, also die zusammenfassende Gegenüberstellung der gesamten Aktiven und Passiven der Konzerngesellschaften, die eine wirtschaftliche Einheit darstellen [1]). Das genügt aber nicht. Denn eine solche Zusammenfassung von Vermögen und Kapital mehrerer Unternehmungen kann

---

[13]) Siehe Welter, Erneuerung des Aktienrechts, Frankfurt 1929, S. 46; Frankfurter Zeitung v. 18. 9. 1929 Nr. 697; Mezger, im Wirtschaftsdienst, H. 17, April 1930: Die Bilanzreform; Buchwald im Enquêtebericht I 3 Bd. 1, S. 74; ferner die Fragebogen des Reichsjustizministeriums zur Aktienrechtsreform 1929 u. die Antwort des Anwaltvereins darauf, Leipzig 1929.

[1]) Der in der Literatur (Schmalenbach, Schmidt, Le Coutre usw.) heftig umstrittene Begriff der Bilanz überhaupt soll hier nicht näher erörtert werden, da eine solche Erörterung über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeht. Siehe dazu auch unten S. 38—40, insbesondere S. 38/39.

in verschiedener Form erfolgen. Es kann sich einmal um eine rein berichtmäßige Zusammenfassung handeln, um die gleichzeitige Veröffentlichung der Bilanzen der einzelnen Gesellschaften. Andererseits kann die tabellarische Form dafür gewählt werden, also das Aneinanderreihen der einzelnen Bilanzpositionen in einer Tabelle. Die dritte Möglichkeit ist die Zusammenfassung der Einzelbilanzen, d. h. der gesamten Aktiven und Passiven der Konzerngesellschaften in einer Gemeinschafts-, Sammel- oder Generalbilanz [2]) durch Zusammenziehung der einzelnen Bilanzpositionen. Nur diese letzte Form kann Grundlage einer Konzernbilanz sein, aber auch nur Grundlage, nicht die Konzernbilanz selbst.

Denn bei einer bloßen Addition der einzelnen Bilanzpositionen sind die Beziehungen der Konzerngesellschaften untereinander in die Bilanz mit eingeschlossen. Der Zusammenschluß mehrerer Gesellschaften zu einem Konzern ist aber entsprechend unserer Definition des Konzerns eine Verbindung zu einer wirtschaftlichen Einheit. Ist jedoch der Konzern nach außen als eine Einheit aufzufassen, so muß sich das auch in seiner Bilanz ausdrücken, d. h. es sind alle Beziehungen der Gesellschaften untereinander auszuscheiden. Demnach ist die Konzernbilanz die zusammenfassende Gegenüberstellung der gesamten Aktiven und Passiven der in einem Konzern zusammengeschlossenen Gesellschaften in einer Bilanz durch Addition der einzelnen Bilanzpositionen nach Ausscheidung der internen Beziehungen. Newlove [3]), Professor of Accounting in Chicago, bezeichnet die Konzernbilanz oder konsolidierte Bilanz, wie sie in den Vereinigten Staaten genannt wird, als eine Aufstellung, die die genauen Vermögensteile und Verbindlichkeiten der Spitzengesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu dem Zweck zeigt, nach Kompensierung aller zwischengesellschaftlichen Posten das zu zeigen, was hinter dem Posten „Beteiligung" der Spitzengesellschaften steht, oder anders ausgedrückt, die konsolidierte Bilanz ist eine Bilanz für eine Gruppe von Verflechtungsgesellschaften, die in der Annahme aufgestellt wird, als ob die Einzelgesellschaften zu einer einzigen konsolidiert worden sind.

Solche Bilanzen sind in der deutschen Wirtschaft so gut wie unbekannt. Einige Gesellschaften bringen außer ihren eigenen Bilanzen die der wichtigsten Tochtergesellschaften (so Rheinische Braunkohle, Harpener Bergbau, Kaliindustrie Kassel mit über 60 Tochtergesellschaften, ähnlich Burbach und der Gerling-Versicherungs-Konzern). Die Viag, in der die gesamten früheren Reichsbetriebe, Beteiligungen des Reichs an wirtschaftlichen Unternehmungen und deren Tochtergesellschaften zusammengefaßt sind, bringen in einem 150 Seiten langen Geschäftsbericht die Bilanz der Viag, in der Be-

---

[2]) Le Coutre, im Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. 2, S. 1191 ff.
[3]) Newlowe, Consolidated Balance Sheets, New York 1925, S. 7.

teiligungen und Wertpapiere, in einem Posten ausgewiesen, fast 80% der Aktiven ausmachen, ferner eine Liste der Beteiligungen mit Firma, Kapital, Prozentsatz der Beteiligungen und Dividende der letzten drei Jahre sowie 16 Einzelbilanzen. Damit wird zwar der Publizität ein gut Teil gedient, doch hat diese berichtmäßige Form der Veröffentlichung infolge ihres Umfanges den Nachteil der Unübersichtlichkeit, sie gibt kein klares Bild von der Lage des Konzerns. Nur ganz wenige Konzerngesellschaften haben bislang neben ihrer eigenen Bilanz eine Gemeinschaftsbilanz veröffentlicht, so z. B. die frühere Diskontogesellschaft für ihre eigene Gesellschaft, die Norddeutsche Bank in Hamburg und den A. Schaaffhausenschen Bankverein A.-G. in Köln sowie die Gemeinschaftsgruppe deutscher Hypothekenbanken. Da sich infolgedessen, wie in den Erläuterungen zum Entwurf der Aktiennovelle [4]) zum Ausdruck gebracht wurde, bewährte Grundsätze für die Aufstellung von Konzernbilanzen noch nicht herausgebildet haben, in naher Zukunft aber infolge der Konzernverflechtung sich die Notwendigkeit ergebe, Bilanzvorschriften für gemeinschaftliche Abschlüsse zu erlassen, so erscheint es wesentlich, diejenigen Momente festzustellen, die hierfür in Betracht zu ziehen sind.

b) Zweck der Konzernbilanz.

Zunächst ist klarzulegen, welchen Zweck die Konzernbilanz verfolgt. Was ist ihr Sinn? Zweck einer Konzernbilanz ist, den Status des Konzerns in seiner Gesamtheit zur Darstellung zu bringen, also die in einem Konzern bzw. in den zum Konzern zusammengeschlossenen Unternehmungen investierte Wirtschaftskraft und die Art ihrer Finanzierung d. h. der Kapitalbeschaffung. Daneben wird es Aufgabe der Konzernbildung sein, den Erfolg des Konzerns während einer Rechnungsperiode festzustellen. Die Prüfung der Rentabilität der wirtschaftlichen Arbeit wird aber weniger das Ziel sein als die Prüfung der Kapitalmacht, der Abhängigkeit und der finanziellen Elastizität des Konzerns innerhalb der Volkswirtschaft. Zweck der Konzernbilanz ist also in erster Linie, der Leitung des Konzerns einen genauen Überblick über die Lage des Gesamtunternehmens zu verschaffen, der ohne sie nicht möglich wäre. Weiter wird sie für Kreditzwecke benötigt und schließlich vermag sie eine Unterlage für die Steuerdeklarationen zu bilden. Überhaupt gab das Steuerrecht den ersten Anstoß zur Konzernbilanz durch das Problem der Besteuerung von Reinvermögen und Gewinn der Konzerne. Diese Frage ist bislang nicht behandelt, doch sind bereits Ansätze im Schachtelprivileg und der Organtheorie vorhanden. Das Schachtelprivileg läßt Dividenden und Gewinne der Tochtergesellschaften körperschaftssteuerfrei, wenn die Beteiligungsquote der Muttergesellschaft seit

[4]) Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom Reichsjustizministerium, Berlin 1930, S. 18.

Beginn des der Veranlagung zugrundeliegenden Geschäftsjahres mindestens 25% beträgt (§ 11 Ziff. 3 Körperschaftssteuergesetz). Unter der gleichen Voraussetzung bleiben die Tochtergesellschaften von der Vermögenssteuer frei; eine geringere Beteiligung ist mit dem normalen Steuersatz, also dem halben Steuerkurswert steuerpflichtig. Zweck dieser Bestimmungen ist ganz klar die Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Doch meint Hoffmann [5]), daß eine Doppelbesteuerung schon bei kleinstem Besitz vorliegt. Das mag bis zu einem gewissen Grade richtig sein. Doch kommt es hier nicht auf den Besitz von ein oder mehreren Aktien an, sondern darauf, ob man die beteiligten Gesellschaften als eine Einheit auffassen kann, d. h. also als so fest miteinander wirtschaftlich verbunden, daß man auch steuerrechtlich eine Trennung nicht vornehmen kann. Und da muß man der Begründung des Körperschaftssteuergesetzes von 1925 S. 15 zustimmen, daß man erst bei 25 proz. Beteiligung von Beherrschung sprechen kann. Doch ist diese Grenzziehung ebenfalls problematisch, da eine 25 proz. Beteiligung noch längst nicht eine derartige Verbundenheit auszudrücken braucht, wie sie hier gefordert werden muß. Doch führt dies bereits zu weit in die Frage der Konzerngesellschaft hinein, die an anderer Stelle behandelt werden soll. Die in neuerer Zeit vom Reichsfinanzhof [6]) entwickelte Organtheorie will eine Doppelbesteuerung dann vermieden wissen, wenn die eine Gesellschaft als Bestandteil, Organ oder Angestellte der anderen anzusehen ist, d. h. nach dem Urteil des I. Senats vom 11. 11. 1927 (Reichsfinanzhof 22, 183) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch so in das andere Unternehmen eingegliedert ist, daß ein Handeln der Untergesellschaft auf eigene Rechnung und Gefahr im Innenverhältnis ausgeschlossen ist. Gewinne und Verluste sollen in diesem Falle zusammengelegt und einheitlich der Körperschaftssteuer unterworfen werden. Auch auf die Umsatzsteuer findet die Organtheorie Anwendung. Umsätze zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften werden als Umsätze zweier Abteilungen eines Unternehmens behandelt und steuerfrei gelassen [7]). Wir sehen hier also wenigstens schon den Beginn der Berücksichtigung des Konzernverhältnisses, wenn auch von einer grundsätzlichen Anerkennung einer Konsolidierung wie in den Vereinigten Staaten, nicht die Rede sein kann.

c) Voraussetzungen der Konzernbilanz.

Entsprechend der Aufgabe der Konzernbilanz, der Leitung sowie für Kredit- und Steuerzwecke ein möglichst getreues Bild der Konzernverhältnisse zu geben, wird jede Konzernbilanz, ganz gleich wie sie

---

[5]) Hoffmann, Konzernbilanzen, Leipzig 1930, S. 43.

[6]) Entscheidungen des RFH. Bd. 13, 146; 18, 75.

[7]) Kommentar z. Umsatzsteuerges. v. Ball- Koppe, § 1 Anm. 6 S. 45; desgleichen Entsch. d. RFH. Bd. 13, 150.

im einzelnen aussehen mag, dreierlei zur Voraussetzung haben müssen, einen einheitlichen Bilanzstichtag, ein einheitliches Bilanzschema und einheitliche Bewertungsvorschriften für die einzelnen Konzerngesellschaften [8]). Die Notwendigkeit eines einheitlichen Bilanzstichtages liegt auf der Hand; denn wie will man sich sonst ein Bild von der Lage des Konzerns machen? Der Konzern ist ein Zusammenschluß mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmungen, die Konzernbilanz also aufgebaut auf den Einzelbilanzen dieser Gesellschaften. Wenn nun jede dieser Gesellschaften zu einem anderen Zeitpunkt bilanzieren würde, so würde sich bei der Aufstellung einer Konzernbilanz auf Grund dieser zu ganz verschiedenen Zeiten aufgemachten Einzelbilanzen ein ganz falsches Bild von der Lage des Konzerns ergeben. Wenn ein Unternehmen seine Bilanz für den 30. September aufstellt, so gilt sie nicht mehr für den 31. Dezember, denn infolge der Fluktuation der Wirtschaft hat sich die Lage der Gesellschaft inzwischen verschoben. Wenn man also eine Konzernbilanz für einen bestimmten Zeitpunkt aufstellen will, so müssen die Bilanzen sämtlicher Konzerngesellschaften auf diesen Zeitpunkt abgestellt sein, es muß ein für alle Konzerngesellschaften einheitlicher Bilanzstichtag festgesetzt werden, da sonst eine Kontrolle unmöglich ist. Das ist eine der Grundforderungen. Wie steht es damit in der Wirklichkeit? Läßt sich diese Forderung so glatt durchführen oder ergeben sich Schwierigkeiten? Ein Blick auf die großen Konzerne zeigt, wieviel hier noch getan werden müßte. In den wenigsten Konzernen stellen nach Untersuchungen des Verfassers auch nur die größten Gesellschaften ihre Bilanzen für denselben Tag fest. Einigermaßen gut sieht es damit noch in der Versicherungsbranche, in der Kaliindustrie, bei den Banken und Schiffahrtsgesellschaften aus, weniger gut dagegen vor allem in der Montan-, Eisen- und Elektroindustrie. So bilanzieren z. B. im Elektrokonzern der AEG. die größeren Tochtergesellschaften zu drei verschiedenen Bilanzstichtagen, während die AEG. selbst zu einem anderen Tag ihre Bilanz aufmacht als die Mehrzahl ihrer Tochtergesellschaften. Es kommt aber auch vor, daß die größeren Konzerngesellschaften an vier verschiedenen Bilanzstichtagen ihren Abschluß machen, wie im Konzern der Vereinigten Stahlwerke und ihrer Gründergesellschaften sowie im Schultheiß-Patzenhofer-Ostwerke-Konzern. Will man also Vorschriften für Konzernbilanzen erlassen, so müßte man zunächst einmal eine Bestimmung treffen, die

---

[8]) Ebenso Oskar Oberst, Konzernbilanz u. Wirtschaftsprüfer in Betriebswirtschaft H. 3, 1933, S. 61, doch ohne auf diese Probleme näher einzugehen. Hoffmann, a. a. O. S. 16 ff. behandelt nur die Probleme der Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit und zwar nur die Vorschriften der Aktiennovelle in dieser Beziehung. Im übrigen erfordert nach Hoffmann a. a. O. S. 50 die Konsolidierung der Einzelbilanzen eine Vereinheitlichung der Nomenklatur u. einen einheitlichen Bilanzstichtag, nur vorausgesetzt, daß es sich um gleichartige Betriebe handelt. Eine Vereinheitlichung der Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze erscheint ihm nicht nötig, aber zu erstreben.

hier Wandel schafft. Doch ergeben sich bei der Umstellung auf einen einheitlichen Bilanzstichtag Schwierigkeiten, ganz abgesehen von dem größeren Aufwand an Arbeit und Kosten, den sie verursacht.

Diese Schwierigkeiten beruhen auf dem Branchecharakter vieler Unternehmungen. Für viele Branchen ist der Geschäftsablauf und damit die Vermögenslage im ganzen ziemlich gleichmäßig. Wo dies der Fall ist, bleibt der Zeitpunkt der Bilanzierung gleichgültig. Es hat sich aber eingebürgert, zum Jahres- oder den Quartalsersten zu bilanzieren, jedoch ohne ausgesprochen betriebswirtschaftlichen Grund. Die bürgerliche Zeiteinteilung war aus einem gewissen Ordnungsgefühl heraus in erster Linie dafür maßgebend. Immerhin spielten in allen Fällen gewisse, wenn auch nicht tiefgehende betriebswirtschaftliche Gründe insofern eine Rolle, als die Beziehungen der Unternehmungen zur Außenwelt, insbesondere die nicht unerheblichen und praktisch von der Unternehmungsleitung durchaus zu berücksichtigenden Beziehungen der Kapitalgesellschaften zum Kapitalmarkt es nahelegten, den Schluß des Geschäftsjahres und damit den Bilanzstichtag auf einen solchen Zeitpunkt zu legen, der auf dem Geldmarkt für Regulierungen, Zinszahlungen besondere Bedeutung hat. Zum Teil waren auch Konkurrenzgründe dafür ausschlaggebend wie bei den Großbanken, die zum 31. Dezember bilanzieren. Im allgemeinen ist hier also der Bilanzstichtag gleichgültig, nicht so bei Unternehmungen mit Branchecharakter. Für diese ist der Geschäftsablauf unregelmäßig, vollzieht sich stoßweise, wir sprechen von Saisonbetrieben. Hier konzentriert sich die wirtschaftliche Betriebsarbeit im Laufe des Jahres ein oder mehrmals an bestimmten Zeitpunkten. Diese Zusammenballung hat naturgemäß auch entsprechende Veränderungen der Vermögenslage zur Folge, die am Anfang der Saison eine ganz andere ist als am Ende. Infolgedessen wird der Bilanzstichtag bei solchen Unternehmungen mit ausgesprochenem Branchecharakter in die „stille Saison" gelegt, d. h. in die Zeit, in der die Läger geräumt, die ausstehenden Forderungen und Schulden weitgehend reguliert sind. Die Gründe dafür sind in der besseren und bequemeren Übersicht und in dem geringen Beschäftigungsgrad zu suchen, der genügend Zeit läßt für die Inventur, die Berechnung der Vermögenswerte und die Vereinigung der Bücher. Hier sind also Gesichtspunkte der allgemeinen Betriebsorganisation für die Wahl des Bilanzstichtages bestimmend, Gesichtspunkte, die unbedingt von erheblicher Bedeutung sind. Hinzu kommt, daß die Bilanz bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung der Außenwelt den Erfolg des Unternehmens während der Geschäftsperiode vor Augen führen soll, daher der Bilanzstichtag an das Ende der Geschäftsperiode gelegt werden muß. Demgegenüber ist vielfach die Forderung erhoben worden [9]),

---

[9]) Le Coutre, Handbuch der Betriebswirtschaft, Bd. I, S. 1412. Manfred Berliner, in Ztschr. f. Handelswiss. u. Praxis, 1925 H. 6, S. 127.

den Bilanzstichtag in die Zeit zu legen, in der die Vermögenslage besonders stark angespannt ist, um dadurch den Leitern der Unternehmungen die geschäftlichen Dispositionen zu erleichtern. Dies darf jedoch für die Wahl des Bilanzstichtages nicht ausschlaggebend sein, zumal sich die Leitungen ja an sich schon ständig über die Geschäftslage unterrichten müssen, vielmehr werden die oben angeführten Gesichtspunkte betriebsorganisatorischer Art entscheiden müssen. Denn die Bilanz soll doch der Außenwelt ein Bild des Unternehmens und seines Erfolges geben. Das ist aber am besten in der Zeit möglich, in der die Läger geräumt sind und bares Geld vorhanden ist, die Vermögenslage also liquide ist, kurz in der „stillen Saison". Aus dem Gesagten erhellt, daß die Unternehmungen mit Branchecharakter je nach ihrer Saison ihren Bilanzstichtag legen werden. Finden sich nun in einem Konzern mehrere Gesellschaften, die infolge verschiedener Saison einen verschiedenen Bilanzstichtag haben, so ist die Umstellung schwierig. Man wird in diesem Fall den Stichtag heraussuchen müssen, der am klarsten die Lage aller Gesellschaften zu zeigen in der Lage ist. Das wird nicht immer ganz einfach sein, wird aber im Interesse der Kontrolle und vor allem der Verrechnungstechnik (da ja die Beziehungen der Gesellschaften untereinander, wie wir später noch sehen werden, auszuscheiden sind und daher ihre Bücher vorher genau aufeinander abgestimmt werden müssen) nicht zu umgehen sein. Trifft eine branchebetonte Gesellschaft mit solchen Unternehmungen im Konzern zusammen, die nicht Branchecharakter tragen, so werden letztere ihren Bilanzstichtag an den jener anpassen müssen. Für nicht branchebetonte Gesellschaften ist die Wahl des Bilanzstichtages soweit gleichgültig, als nicht die oben erwähnten Gesichtspunkte der Beziehungen zum Kapitalmarkt usw. zu berücksichtigen sind. Rein technisch bietet die Umstellung auf einen anderen Bilanzstichtag kaum Schwierigkeiten, zumal wenn Vierteljahres- oder Monatsbilanzen üblich sind. Soweit in Konzernen Ansätze zu Konzernbilanzen vorhanden sind, ist die Umstellung auf einen einheitlichen Bilanzstichtag glatt durchgeführt worden.

Als zweite Voraussetzung hatten wir die Aufstellung eines einheitlichen Bilanzschemas genannt, die im Interesse einer für alle Konzerngesellschaften einheitlichen Kontierung notwendig ist. Denn da es sich bei der Aufstellung einer Konzernbilanz um die Addition der entsprechenden Bilanzpositionen aus den Einzelbilanzen der Konzerngesellschaften handelt, muß die Bezeichnung dieser Bilanzpositionen eine einheitliche sein. Es geht nicht an, daß derselbe Posten in der einen Bilanz so, in der anderen anders benannt wird bzw. derselbe Posten in einer Bilanz unter dieser, in der anderen unter einer anderen Position zu finden ist. Daher ist eine einheitliche Gliederung der Bilanz unbedingt notwendig. Nur gleichartige Posten können addiert werden, ebenso wie nur $a + a$ und nicht $a + b$ gleich $2a$ ist.

Doch ist die Aufstellung eines einheitlichen Bilanzschemas leichter gesagt als getan. Das bewies deutlich die Diskussion über das Bilanzschema in der Aktienrechtsreform. Zwar erkannte man den Vorwurf mangelnder Publizität als berechtigt an, lehnte jedoch ein Bilanzschema vielfach ab, so besonders die Kommission des deutschen Juristentages[10]), die ein Schema für wertlos erklärte, da es nur Fächer enthalte, in die jeder hineintun könne, was ihm beliebe. Demgegenüber wurde betont, es sei schon ein Vorteil, wenn man wisse, was die Fächer enthalten sollten. Auch Geiler[11]) lehnte in seinem Gutachten für den Enquêteausschuß die Bilanzschemata ab, obwohl er ihren Wert anerkannte, da er es für unmöglich hielt, sie obligatorisch einzuführen. Buchwald[12]) erklärte die Bilanzschemata in seinem gleichfalls dem Enquêteausschuß erstatteten Gutachten für unmöglich wegen der Verschiedenheit der Geschäftszweige. Ein weiteres Moment wurde von den Wirtschaftsführern in die Debatte geworfen. Sie verkannten die Nützlichkeit der Bilanzschemata keinesfalls (Wolff[13])), befürchteten jedoch dann Schädigungen durch die Konkurrenz, besonders von seiten des Auslands (Deutsch[14])). Dasselbe betonte Rosendorff[15]), lehnte die Bilanzschemata aber auch ab, weil die ständig im Fluß befindliche Wirtschaft sich nicht in feste Regeln pressen lasse. Der Konkurrenzeinwand wurde vielfach mit dem Bemerken zurückgewiesen, er sei nur ein Deckmantel (u. a. Bachmann[16])) bzw. der Vorteil richtiger Publizität sei größer (Lehmann[17])) bzw. die Bilanz sei eine Rückschau, so daß gar keine Interessengefährdung eintreten könne (Le Coutre[18])). Soweit man den Konkurrenzeinwand gegenüber dem Bilanzschema als beachtlich erklärte, wollte man sich zur Hebung der Publizität auf Mindestvorschriften beschränken[19]), die vor allem Zusammenziehungen von ungleichartigen Posten verbieten sollten. Welter[20]) verlangte neben gewissen Mindestvorschriften ein Schema. Auch die Plutusbriefe[21]) und Richter[22]) sprachen sich für die Einführung

[10]) Bericht des 35. deutschen Juristentages, Salzburg 1928, erschienen bei Bensheimer, Mannheim 1928.

[11]) Geiler, Bericht des Enquêteausschusses I, 3 Bd. I, S. 78 ff.

[12]) Buchwald, Enquêtebericht, S. 112.

[13]) Wolff, Enquêtebericht I, 3 Bd. I, S. 254.

[14]) Deutsch, Enquêtebericht, I, 3 Bd. I, S. 404.

[15]) Rosendorff, Die stillen Reserven der A.-G., 2. Aufl. 1917, S. 89 f.

[16]) Bachmann, in: Der Kaufmann in Wirtschaft und Recht, 1929, S. 167.

[17]) Lehmann, in: Ztschr. f. Betriebswirtschaft 1927, H. 11, S. 815.

[18]) Le Coutre, im Magazin der Wirtschaft, Nr. 46 v. 15. 11. 1928, S. 1759 ff.

[19]) Friedrich Bünger, im: Arch. f. Revisions- u. Treuhandwesen 1927, H. 6, S. 181 ff.; Heinrich Beck, ebd.; Gerstner, im: Zentralbl. f. Aktienrecht u. Bilanzanalyse, H. 1, 1929 S. 12 ff, ebenso Frankfurter Ztg., 18. 9. 1929, Nr. 697, Klare Bilanzen u. am 21. 9. 1929 Reform d. Aktienrechts — ein Appell.

[20]) Welter, Erneuerungen d. Aktienrechts, Frankfurt 1929, S. 44.

[21]) Plutusbriefe Nr. 3, März 1928.

[22]) Richter, in: Ztschr. f. Handelswissenschaft u. -praxis, 1929, S. 82 ff.

eines Bilanzschemas aus, das ein Weg zur Umgestaltung der Bilanzierungsgrundsätze sei und die dringend erwünschte Einheitlichkeit der Bilanzierungsmethoden, der Bilanzterminologie und Kontenbezeichnung fördere. Gesetzliche Mindestvorschriften hielten Richter, Voß und Lehmann[23]) für unzweckmäßig, da sie bei schlechtem Willen ihren Zweck verfehlten und eventuell zu Schäden führten. Mag man den Wert der Bilanzschemata anzweifeln (nur Fächer), mag man ihre Einführung sogar für gefährlich halten (Konkurrenzschäden), so wird man doch nicht ihre Notwendigkeit im Interesse einer einheitlichen Kontierung und Bilanzgliederung für die Konzernbilanz bestreiten können. Ihre Einführung wird insoweit unbedingt von Vorteil sein und sich auch ohne große Schwierigkeiten durchführen lassen, wie die ganz freiwillige Einführung des Bilanzschemas bei den Großbanken bewiesen hat. Auf die besonderen Schwierigkeiten bei Unternehmungen verschiedener Geschäftszweige werden wir gleich noch zu sprechen kommen. Die Konkurrenzgefahr ist tatsächlich ebenfalls nicht so groß, wie sie gern hingestellt wird, und wäre schlimmstenfalls durch einen Dispens oder ähnliche Maßnahmen bestimmt aus dem Wege zu räumen. So bleiben schließlich nur die Schwierigkeiten, die sich aus der Verschiedenheit der Geschäftszweige und aus den Verschiedenheiten in der Struktur der einzelnen Konzerne ergeben.

Lassen sich die durch die Verschiedenheiten der Geschäftszweige bedingten Unterschiede in der Gliederung der Bilanzen schließlich durch eine etwas allgemeinere Fassung des Bilanzschemas beseitigen, wie es beim Schema der Aktienrechtsnovelle der Fall ist, so lassen sich doch die Gegensätze, die sich durch die verschiedene Struktur der einzelnen Konzerne ergeben, nicht überbrücken. Das Schema für den einen Konzern würde nicht ohne weiteres für den anderen passen. Soweit es sich dabei um horizontale Konzerne, also um Zusammenschlüsse gleichartiger Unternehmungen handelt, ist die Schwierigkeit, ein einheitliches Bilanzschema aufzustellen, nicht so groß wie gerade bei vertikalen Konzernen, den Zusammenschlüssen von Unternehmungen aufeinander folgender Produktionsstadien. Es müssen hier also für die einzelnen Konzerne spezielle Bilanzschemata mit genau festgelegter Gliederung ausgearbeitet werden, einmal solche für die verschiedenen Wirtschaftszweige, um die einheitliche Kontierung in horizontalen Konzernen zu gewährleisten, dann aber, und das ist hier das Wesentliche, ganz besonders solche für die einzelnen vertikalen Konzerne, um die Aufstellung von Konzern-

[23]) Siehe Anm. 17 u. 22, ferner Voß, Betrachtungen zur Bilanzreform, herausgegeben vom VDB., Leipzig 1930; ebenso hatte der Rechtsausschuß der Industrie- und Handelskammer Hannover in Dtsch. Wirtschafts-Ztg. 1929 I, II, S. 42 sich für Selbsthilfe der Aktionäre und Selbsterziehung der Verwaltung gegen gesetzliche Maßnahmen, vor allem gegen gesetzmäßige Einführung von Bilanzschemata ausgesprochen.

bilanzen der in diesen Konzernen zusammengeschlossenen Unternehmungen zu ermöglichen. Diese Bilanzschemata wird man aber kaum gesetzlich festlegen können, vielmehr wird man deren Aufstellung den einzelnen Konzernleitungen überlassen müssen. Vielleicht könnte man für die einzelnen Wirtschaftszweige Bilanzschemata gesetzlich festlegen, doch erscheint deren Wert stark problematisch im Hinblick darauf, daß es kaum einen rein horizontalen Konzern gibt, der sich ja immer als eine Beteiligung bei der Konkurrenz darstellt. So wird man sich darauf beschränken müssen, durch Gesetz nur ein allgemein gehaltenes Schema einzuführen, um die gröbsten Auswüchse der Verschachtelung zu beseitigen und die Bilanzklarheit einigermaßen zu gewährleisten.

Ein guter Anfang auf diesem Wege ist das Bilanzschema der Aktienrechtsnovelle [24]). Wichtig vor allem auch für die Aufstellung der Konzernbilanz ist darin die schon lange gewünschte Trennung der Beteiligungen von den Effekten [25]) und der Forderungen und Schulden an Konzerngesellschaften von den übrigen Debitoren und Kreditoren, ferner die Bestimmung, für Forderungen und Verbindlichkeiten, die unter mehrere Posten fallen, bei den Posten, wo sie aufgeführt werden, die Mitzugehörigkeit zu den anderen Posten ersichtlich zu machen. Das ist deswegen so wichtig, weil, wie wir unten noch sehen werden, diejenigen Posten, die sich als Beziehungen der Konzerngesellschaften untereinander, als interne Beziehungen darstellen, bei der Aufstellung der Konzernbilanz eliminiert werden. Dasselbe gilt für Gewinne aus Beteiligungen in der Gewinn- und Verlustrechnung. Es wäre wünschenswert, daß die Bestimmungen über den getrennten Ausweis von Forderungen und Verpflichtungen an Tochtergesellschaften auch auf die Eventualforderungen und -verpflichtungen an Tochtergesellschaften ausgedehnt werden. Das gesetzliche Bilanzschema, das man in richtiger Erkenntnis seiner Notwendigkeit zur Hebung der Publizität vorgeschrieben hat, in dieser Richtung zu ergänzen, wäre von großem Vorteil, weil oft gerade diese Eventualverpflichtungen eine erhebliche Rolle spielen, wie man an dem Fall der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A.-G. gesehen hat.

Aber nur dann, wenn die Einzelbilanzen nicht bloß einheitlich gegliedert sind, sondern die verschiedenen Posten auch nach gleichen Grundsätzen bewertet werden, ist eine einwandfreie Aufstellung von Konzernbilanzen gewährleistet. Daher haben straff organisierte

---

[24]) Vgl. auch Hoffmann, a. a. O., S. 16, „die Bilanzgliederung entspricht dem Leitsatz des Entwurfs zur Aktiennovelle § 111 II, den Jahresabschluß so klar und übersichtlich aufzustellen, daß ein sicherer Einblick gewährt ist," und S. 18 „übertrifft an Ausmaß und Vollständigkeit jedes vorliegende Schema".

[25]) Hoffmann, a. a. O., S. 27/28 begrüßt diese Trennung, vermißt aber für die Beteiligungen eine passende Bewertungsnorm, da die Bestimmung des § 261 Ziff. 1 HGB. auf Abschreibungsgegenstände zugeschnitten ist und die Dauer des Besitzes der Papiere nicht abzuschätzen ist für die Abschreibung.

Konzerne auch für alle im Konzern zusammengeschlossenen Gesellschaften einheitliche Buchführungs- und Bewertungsvorschriften eingeführt, die auch aus sonstigen geschäftspolitischen Gründen erforderlich sind. So legte der Konzern der Schultheiß-A.-G.-Ostwerke-Kahlbaum A.-G. die Buchhaltungs- und Bilanzvorschriften in einem Gemeinschaftsvertrag folgendermaßen fest[26]): „Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres stellen die Gesellschaften Vorbilanzen auf, die grundsätzlich den Vorschriften des HGB. über die Bilanzen der AG. entsprechen. Ob in die Vorbilanzen Abschreibungen und Rückstellungen aufzunehmen sind, bestimmt die Geschäftsführung unbeschadet des Rechtes des Gemeinschaftsausschusses, hieran Änderungen vorzunehmen. Soweit die Geschäftsführung Richtlinien für die Aufmachung der Vorbilanzen aufgestellt hat, sind diese zu berücksichtigen. Die Geschäftsführung prüft die Vorbilanzen nach. Werden irgendwelche Beanstandungen von der betreffenden Gesellschaft nicht anerkannt, so entscheidet hierüber der Gemeinschaftsausschuß. Ist bei der Abrechnung eine Beanstandung noch nicht erledigt, so wird das für die Gemeinschaftsabrechnung ungünstigere Ergebnis zugrundegelegt, vorbehaltlich der Richtigstellung bei der nächstjährigen Abrechnung. Der Gemeinschaftsausschuß setzt auf Vorschlag der Geschäftsleitung nunmehr fest, welche Beträge von den Gesellschaften zu Abschreibungen und Rückstellungen aus den die Beteiligungsquote ausmachenden Summen zu verwenden sind. Der dann verbleibende Restbetrag steht zur Verfügung der Gesellschaften."

Diese Bestimmungen, die die Praxis für die Praxis geschaffen hat, sprechen für sich selbst; sie beweisen die Notwendigkeit einheitlicher Bewertungsvorschriften. Denn nur bei einer für alle Konzerngesellschaften einheitlichen Bewertung der Vermögensteile ist es möglich, ein klares Bild von dem Konzern zu erhalten. Wollte man es zulassen, daß jede Konzerngesellschaft ihre Aktiven bewertet, wie es ihr paßt, so würde dies dasselbe oder fast noch schlimmer sein, als wenn man die Konzernbilanz auf Bilanzen aufbauen wollte, deren Bilanzstichtage von einander abweichen. Denn es handelt sich ja bei der Addition der einzelnen entsprechenden Vermögenspositionen nicht um ein mengenmäßiges Zusammenzählen, sondern um das Addieren von Wertschätzungen. Bewertet nun die eine Gesellschaft 100 Stück eines Postens gleichartiger Waren mit 500, eine andere 100 Stück derselben Ware mit 800 RM., so würde sich bei der Addition in der Konzernbilanz für 100 Stück dieser Ware ein Wert von 650 RM. ergeben. Was ist nun der richtige Wert dieser Ware? Da es sich in jedem Falle um dieselbe Ware ohne Unterschied in der Menge oder der Qualität handelt, kann doch nur ein Wert der richtige sein. Genau das Gleiche wäre es, wenn man in einem einzelnen Unternehmen von einem Posten gleichartiger Waren den einen Teil so, den anderen

[26]) Aus Rosendorff, Rechtliche Organisation der Konzerne. Berlin 1927.

so hoch bewerten wollte. Zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung gleichartiger Vermögensteile wäre absolut kein Anlaß vorhanden, sie wäre unsinnig und würde das Bilanzbild nur willkürlich verfälschen. Nicht anders aber liegt die Sache für den Konzern, der ebenso eine Wirtschaftseinheit darstellt wie das einzelne selbständige Unternehmen. Ebenso wie in diesem der Bilanz ein einziges bestimmtes Bewertungsprinzip zugrundegelegt wird, so verlangt die Wirtschaftseinheit des Konzerns ebenfalls nach einer einheitlichen Bewertung der Vermögensteile in den einzelnen Konzerngesellschaften. Wollte jede Konzerngesellschaft für sich eine besondere Bewertung beanspruchen, wo bliebe da die Möglichkeit eines Vergleiches, zumal wenn die einzelne Gesellschaft in ihren Bewertungsgrundsätzen auch noch wechselt. Ein Vergleich der Bilanz eines Konzerns mit späteren Bilanzen wie mit Gemeinschaftsbilanzen anderer Konzerne wäre einfach unmöglich. So ergibt sich zwingend, genaue Bestimmungen zu treffen, die eine einheitliche Bewertung bei allen Konzerngesellschaften gewährleisten. Diese Vorschriften könnten von den Konzernleitungen für den einzelnen Konzern gegeben werden. Das würde jedoch die Vergleichbarkeit der Konzernbilanzen beeinträchtigen, da Unterschiede in diesen Bestimmungen vorhanden sein würden. Daher empfiehlt es sich, diese Vorschriften von Gesetzes wegen einheitlich zu gestalten.

Für die gesetzliche Festlegung der Bewertungsvorschriften sind die Probleme die gleichen, wie sie anläßlich der Aktienrechtsreform diskutiert wurden. Einmal handelt es sich also um die Frage der stillen Reserven, d. h. um die Unterbewertung von Aktiven (die Bildung stiller Reserven durch Einstellung fiktiver Kreditoren kommt nach dem Verbot der Aktienrechtsnovelle nicht mehr in Betracht). Soll man diese Unterbewertung nach wie vor zulassen, oder soll man sie unterbinden und den offenen Ausweis der stillen Reserven verlangen? Mit den führenden Betriebswirtschaftlern ist die Beseitigung des Systems der stillen Reserven zumindest für die Konzernbilanz zu fordern. Jede Unterbewertung verfälscht das Bilanzbild; zudem wird sie in den einzelnen Konzerngesellschaften verschieden sein. In der einen Gesellschaft hält man die Bildung stiller Reserven in dieser Höhe für erforderlich, in einer anderen glaubt man mit einer geringeren Unterbewertung auskommen zu können. Würde man die Bilanzen dieser beiden Gesellschaften in einer Konzernbilanz zusammenfassen, so würde diese ein ganz falsches Bild geben, wie wenn zwei Bilanzen, die an verschiedenen Bilanzstichtagen aufgestellt sind, zusammengezogen würden. Wollte man die in den einzelnen Konzerngesellschaften verschieden hohe Unterbewertung durch eine einheitliche (etwa 10% des tatsächlichen Wertes) ersetzen, so käme dies dem offenen Ausweis der stillen Reserven gleich.

Der Reichsjustizminister hat in den Erläuterungen zum Entwurf der Aktienrechtsnovelle ein Verbot der stillen Reserven mit der Be-

gründung abgelehnt, es sei aus volkswirtschaftlichen Erwägungen nicht zu verantworten, da die Wirtschaft Überschußkapital benötige, was oft nur still zu beschaffen sei. Er stellte also das Problem der Kapitalbeschaffung in den Vordergrund. An sich steckt dahinter viel mehr. Es ist nicht die Frage der Kapitalbeschaffung allein, ob man sich das benötigte Überschußkapital auf dem Wege der Selbstfinanzierung durch Bildung stiller Reserven beschaffen soll oder ob man dazu mit Hilfe eines günstigeren Rentabilitätsausweises (stille Reserven sind ja nichts weiter als versteckte Gewinne, die verdient worden sind) den Kapitalmarkt des Inlandes oder, was noch wichtiger ist, des Auslandes heranziehen soll. Es mag manchmal zweckmäßiger sein, das Ausland durch einen günstigeren Rentabilitätsausweis zur Kapitalinvestierung im Inland zu veranlassen, als die nur noch dürftig fließenden Kapitalquellen des Inlandsmarktes ganz zu erschöpfen. Eine ganz andere Frage ist es, ob es dem Ausland gegenüber politisch zweckmäßig ist, in Anbetracht einer endgültigen Lösung der schwebenden Finanzfragen die deutsche Wirtschaft als so rentabel hinzustellen, daß ihr noch Reservestellungen in mehr oder weniger großem Umfange möglich sind. Das aber steht hier nicht zur Debatte. Hinzu kommt noch die Möglichkeit der Schädigung dieser oder jener Konzerngesellschaft durch den offenen Ausweis der Reserven. Weiter erklärten Angelberger[27]) und Buchwald[28]), der offene Ausweis der Reserven werde einen Dividendenhunger zur Folge haben. Geiler[29]) verlangte eine gewisse Änderung der Reservepolitik, lehnte aber eine Angleichung der Handels- an die Steuerbilanz, wie sie Lion[30]) in der Diskussion der Aktienrechtsreform forderte, ab. Man dürfe nämlich nicht den privat- und volkswirtschaftlichen Wert stiller Reserven übersehen und müsse sie zulassen, soweit sie zur Dividendenstabilisierung notwendig wären. Auch Bernhard[31]) befürwortete aus diesen Gründen und wegen der Spekulation die stillen Reserven, obwohl bei einem offenen Ausweis die Bilanz deutlicher würde und dann nicht die Gefahr von Gewinnen durch buchmäßige Auflösung der stillen Reserven zu befürchten sei. Der Enquête-Ausschuß[32]) entschied sich gleichfalls für eine Beibehaltung der stillen Reserven, obwohl dadurch der Einblick in die Vermögenslage erschwert werde und durch die verschiedene Höhe der Abschreibungen und durch Wechsel der Bilanzierungsgrundsätze die Vergleichbarkeit der Bilanzen leidet. Stille Reserven seien heute unentbehrlich gegen Konjunkturschwankungen und Verluste durch den Fortschritt der Technik. Der Verein deutscher Bücherrevisoren trat gleichfalls für die stillen Re-

[27]) Angelberger, Ztschr. f. Handelswiss. u. Praxis 1929, H. 1, S. 19.
[28]) Buchwald, Enquêtebericht I, 3, Bd. I, S. 112.
[29]) Geiler, Enquêtebericht I, 3, Bd. I, S. 78 ff.
[30]) Lion, Wahre Bilanzen, Berlin 1927.
[31]) Bernhard, Enqueteberich I, 3, Bd. I, S. 257.
[32]) Enquêtebericht I 3, Bd. III, Generalber. 1930, S. 29 ff.

serven ein. Gegenüber diesen Bedenken gegen den offenen Ausweis stiller Reserven sprachen sich die Betriebswirte grundsätzlich für einen solchen aus, vor allem um zu vermeiden, daß Gewinnveränderungen vertuscht würden. Erscheinen die Befürchtungen von Konkurrenzschäden, Dividendenhunger und Spekulationslust kaum gerechtfertigt, so wird man andererseits den stillen Reserven als Mittel zur Dividendenstabilisierung und gegen Konjunkturschwankungen sowie gegen Verluste durch den Fortschritt der Technik auch nur bedingte Anerkennung zollen können, da man dasselbe schließlich auch mit einem offenen Konto zu erreichen vermag [33]). Läßt man aber diese Einwände für die Einzelbilanzen gelten, so verschiebt sich doch das Bild für die Konzernbilanz. Denn bei offenem Ausweis der stillen Reserven würde in der Konzernbilanz auf der Passivseite eine höhere Reserve bzw. Gewinnziffer stehen, die die Höhe des Gewinnes bzw. der Reserven des Gesamtkonzerns darstellt, aber nichts darüber aussagt, wie sich diese Summe auf die einzelnen Konzerngesellschaften verteilt. Würde man also für die Einzelbilanzen das System der stillen Reserven beibehalten, so könnte ein Außenstehender trotz des offenen Ausweises der Reserven in der Konzernbilanz bei einem Vergleich der Einzelbilanzen mit der Konzernbilanz niemals feststellen, ob und in welchem Umfange die einzelnen Gesellschaften stille Reserven gebildet haben. Er weiß immer nur, daß stille Reserven in einer bestimmten Höhe im Konzern vorhanden sind. Damit entfällt jedoch die Möglichkeit der Interessengefährdung durch Außenstehende. Schädigungen der Konzerngesellschaften untereinander dürften aber kaum oder nur in so geringem Maße vorkommen, daß sie nicht ins Gewicht fallen. Außerdem ist zu bedenken, daß der Einwand der Interessengefährdung häufig nur ein Vorwand ist. Dividendenhungrige und spekulationslüsterne Gemüter finden ebensowenig einen genügenden Anhaltspunkt bei offenem Ausweis der Reserven in der Konzernbilanz, wie man die Höhe der stillen Reserven für die Dividendenstabilisierung und zum Schutz gegen Konjunktur und technischen Fortschritt bei den einzelnen Gesellschaften zu ergründen vermag. Damit ist aber kein wirtschaftlicher Grund mehr vorhanden, den offenen Ausweis der stillen Reserven in der Konzernbilanz abzulehnen [34]). Der Gesetzgeber kann daher die stillen Reserven für die Konzernbilanz ruhig verbieten, auch wenn er sich bezüglich der Einzelbilanzen dazu nicht zu entschließen vermag.

Das zweite Problem ist das der Bewertung der Vermögensteile überhaupt, also das der Bewertungsmethode. Die Methode wird je nach dem Zweck, den man der Bilanz beilegt, verschieden sein. Der Zweck der Bilanz ist für die Bewertung ausschlaggebend. Über den

---

[33]) Ähnlich Hoffmann, a. a. O., S. 18/19.

[34]) Oberst, in Die Betriebswirtschaft, Heft 3, 1933, S. 61 verlangt ebenfalls die Aufdeckung der stillen Reserven.

Zweck gehen die Meinungen aber weit auseinander. Der eine sieht in der Bilanz eine Vermögensrechnung, ein Mittel zur Darstellung von Vermögen und Kapital, betrachtet die Bilanz als Mittel für die Betriebsführung (statische Bilanz). Dementsprechend wird weniger Wert auf die Erfassung des effektiven Vermögenswertes am Bilanzstichtag gelegt als auf die Gliederung der Bilanz und die Bilanzkontinuität. Für die Bewertung verlangt die statische Bilanzlehre die Einstellung aller Vermögensteile zum Anschaffungswert und infolgedessen grundsätzlich die Einstellung aller Abschreibungen als Bewertungsposten unter den Passiven [35]). Auf der anderen Seite sieht man in der Bilanz eine Erfolgsrechnung (dynamische Bilanz von Schmalenbach) [36]). Die Erfolgsermittlung ist ihr Hauptzweck, wenn nicht ihr ausschließlicher Zweck. Der Erfolg der Geschäftsperiode soll so exakt festgestellt werden, daß man den Grad der Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens durch Vergleich mit früheren Geschäftsperioden erkennen kann. Der Erfolgsermittlung liegt eine besondere Bewertung der Bilanzposten zugrunde, die nur als Posten transitorischer oder antizipativer Natur betrachtet werden. Vermögen und Schulden sind nach der dynamischen Bilanzlehre lediglich noch nicht verrechnete bzw. schon verrechnete Aufwendungen und Leistungen. Die Verrechnung solcher Aufwendungen und Leistungen, die aus verschiedenen Wirtschaftsperioden stammen bzw. in verschiedene hineingehören, vorzunehmen, ist nun Aufgabe der Bilanz. Nach der organischen Bilanzlehre (Schmidt, organische Tageswertbilanz [37])) ist die Bilanz dem Wesen nach eine Darstellung von Vermögen und Kapital in einem bestimmten Zeitpunkt. Neben dieser Betonung des natürlichen sachlichen Inhalts tritt als Besonderheit der organischen Bilanzlehre die Betonung des Vermögenswertes im Betrieb und für die Betriebsbetätigung. Die organische Bilanzlehre verlangt daher die Einstellung des Vermögens zum jeweiligen Tageswerte. Das HGB. § 261 schreibt eine Bewertung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert, bzw. Börsen- oder Marktpreis vor. Nach dem Steuerrecht [38]) ist der Bilanz der sog. gemeine Tauschwert zugrundezulegen. Soviele Methoden es auch sein mögen, eines haben sie alle gemeinsam, nämlich die Aufstellung einer wahren Bilanz zu gewährleisten, d. h. die Einstellung der einzelnen Bilanzpositionen zu ihrem wahren effektiven Wert [39]). Was ist aber der wahre effektive Wert? Wie steht es mit seiner theoretischen Grundlage und seiner praktischen Anwendung? Läßt er sich gesetzlich normieren? Ist es

---

[35]) So Le Coutre im Handwörterbuch der Betriebswirtsch. Bd. I, 1926, S. 1422.

[36]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 4. Aufl., Leipzig 1926. S. 79/80, 85.

[37]) Schmidt, Organische Tageswertbilanz, 3. Aufl., Leipzig 1929.

[38]) Einkommensteuergesetz v. 10. 8. 1925, § 19.

[39]) Vergl. auch Bosenick, Gesetz der Volkswirtschaftlichkeit S. 252—291: die Rentabilität.

überhaupt möglich, objektiv den wahren Wert zu finden? Man wollte ihn im gemeinen Wert oder im Ertragswert finden, im Selbstkostenwert oder in dem materiellen Substanzwert. Welcher Wert ist nun aber der wahre Wert? Generelle Normen für den objektiv wahren effektiven Wert lassen sich nicht festlegen. Denn es handelt sich hier immer um eine subjektive Wertschätzung. Man kann nur generelle Bewertungsgrundsätze mit dem Zwang zur einheitlichen Anwendung und Geltung vorschreiben. Soweit diese Bewertungsgrundsätze dann einheitlich angewandt werden, kann man vielleicht von einem objektiv wahren Wert sprechen. Doch muß man sich dabei bewußt bleiben, daß dieser Wert ein relativer ist [40]). Im übrigen kommt es hier auch weniger auf die Methode der Bewertung an, also darauf, wie man den wahren Wert der Bilanzpositionen ermittelt, als auf die Tatsache, daß einheitliche Bewertungsgrundsätze für alle Gesellschaften vorgeschrieben werden, die den Vergleich der Bilanzen und die Feststellung der Rentabilität ermöglichen. Die Bewertungsvorschriften des HGB., wie sie durch die Aktienrechtsnovelle festgesetzt sind, sind gut. Sie vermögen ein Bilanzbild zu vermitteln, das die Lage der Gesellschaften richtig kennzeichnet, zumal sie durch eine klare Gliederung der Bilanz ergänzt werden und außerdem bestimmt ist, daß beim Anlagevermögen und den Beteiligungen die auf die einzelnen Posten entfallenden Zu- und Abgänge gesondert auszuweisen sind, so daß hier die Abschreibungen erkennbar werden.

2. Die Aufstellung der Konzernbilanz.

a) Die Konzernbilanz.

Bei der Aufstellung der Konzernbilanz ist zunächst einmal die Frage zu klären, wer diese Bilanz aufstellen soll. Dies Problem ist dort gelöst, wo aus den Direktoren der Einzelgesellschaften eine gemeinsame Konzernleitung gebildet ist. Wo aber solch ein besonderes Organ nicht vorhanden ist, wird es am zweckmäßigsten von derjenigen Gesellschaft geschehen, die in einem Konzern die führende, beherrschende ist. Bei der Konzernbildung durch Beteiligung, insbesondere bei der einfachen Beteiligung wird es nicht immer ganz klar zu entscheiden sein, welche Gesellschaft die führende ist. Wem soll man bei gleich starken, koordinierten Unternehmungen die Aufstellung der Konzernbilanz übertragen? Immerhin wird hier auf dem Verhandlungswege ein Ausweg zu finden sein, indem man sich auf eine Gesellschaft einigt bzw. sie derjenigen überträgt, die durch die Anzahl und Größe ihrer Beteiligungen dazu am geeignetsten erscheint. Bei Subordinationsverhältnissen ist die Sachlage klar ebenso wie bei Mutter- und Tochtergesellschaften. Hier wird es die beherrschende bzw. die Muttergesellschaft sein. Sollte sich im Laufe der Zeit das

[40]) Ebenso Hoffmann, a. a. O., S. 18.

Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft umkehren und die Tochtergesellschaft durch Beteiligung an der Muttergesellschaft und an anderen Gesellschaften eine dominierende Stellung im Konzern erlangen, so wäre es vielleicht das Gegebene, ihr dann die Aufstellung der Konzernbilanz zu übertragen. Bei den Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, also den Effektensubstitutionsgesellschaften werden in der Regel diese die Konzernbilanz aufstellen. Doch wird nicht selten auch die Muttergesellschaft, die sich eine solche Gesellschaft angegliedert hat und durch sie die anderen Gesellschaften beherrscht, selbst als die führende Gesellschaft die Aufstellung der Konzernbilanz zweckmäßig übernehmen.

Bei den Vertragsgemeinschaften ist die führende Gesellschaft in derjenigen gegeben, die der anderen eine Dividende garantiert, in der Verwaltungs-, Betriebs- oder Pachtgesellschaft. Wo bei einer Verwaltungsgemeinschaft keine Gesellschaft besonders hervortritt, wird man die Aufstellung der Konzernbilanz dem ventuell vorhandenen Gemeinschaftsorgan überlassen. Ist zur Erledigung der Gemeinschaftsaufgaben bei der Verwaltungsgemeinschaft eine besondere Spitzen- oder Dachgesellschaft gegründet worden, so wird diese natürlich auch die Konzernbilanz aufstellen. Bei der Betriebsgemeinschaft, bei der die einc Gesellschaft den Betrieb der anderen gewissermaßen als deren angestellter Direktor führt, mag es fraglich sein, wer die Aufstellung übernehmen soll, die übertragende Gesellschaft, in deren Namen und für deren Rechnung der Betrieb geführt wird, oder die betriebführende Gesellschaft. Wenn hier auch die betriebführende Gesellschaft nur im Auftrag der anderen handelt, so sollte sie doch die Konzernbilanz aufstellen, da sie gewissermaßen den Konzern verkörpert und das eigentliche Bindeglied bei dieser Art des Zusammenschlusses darstellt. Zudem beruht die Bilanz zum guten Teil auf der Inventarisierung, die doch von der betriebführenden Gesellschaft vorgenommen werden wird. Untersteht bei einer Betriebsgemeinschaft die Betriebsführung der Unternehmungen einer einheitlichen Leitung durch Zentralbevollmächtigte oder liegt sie bei einem Gemeinschafter, so wird man ihnen die Aufstellung der Konzernbilanz übertragen. Beim Zusammenschluß durch Betriebsüberlassung- oder Pachtvertrag ist in der Betriebs- oder Pachtgesellschaft die Gesellschaft gegeben, die die Konzernbilanz aufstellt.

Eine andere Frage ist es, ob diejenige Gesellschaft, die die Konzernbilanz aufstellt, sie auch nur allein veröffentlichen soll. Das dürfte sich nicht empfehlen, vielmehr erscheint es wünschenswert, daß alle Konzerngesellschaften neben ihrer eigenen Bilanz die Konzernbilanz veröffentlichen, um die Lage der einzelnen Gesellschaften dadurch, daß man sofort sieht, sie gehört zu dem und dem Konzern, besser beurteilen zu können. Würde nur die führende Gesellschaft, die die Konzernbilanz aufstellt, diese auch veröffentlichen, so wüßte man nicht ohne weiteres, ob diese oder jene Gesellschaft einem oder dem

anderen Konzern angehört, und kann demgemäß auch ihre Stärke nicht genau erkennen. Zumindest müßten in diesem Fall die einzelnen Konzerngesellschaften, deren Bilanzen in die Konzernbilanz aufgenommen worden sind, am Kopf der Konzernbilanz namentlich aufgeführt werden.

Weiter bleibt zu prüfen, ob alle in einem Konzern zusammengeschlossenen Gesellschaften bei der Aufstellung der Konzernbilanz berücksichtigt und in die Konzernbilanz einbezogen werden sollen. Wir haben im ersten Teil dieser Arbeit die Formen der Konzernbildung kennengelernt und damit den Kreis der Gebilde, auf die die Konzernbilanz Anwendung finden müßte. Sollen aber alle Unternehmungen, die in einem der dort dargestellten Verhältnisse zueinander stehen, einbegriffen und ihre Bilanzen zur Konzernbilanz vereinigt werden? An sich wohl, denn alle diese Gesellschaften gehören ja zum Konzern. Und doch kann man daran zweifeln. Werfen wir einen Blick auf das Ausland, auf die englischen und amerikanischen Verhältnisse, so finden wir, daß dort die gesamte Behandlung des Problems der Konzernbilanz auf eine besondere Form der Konzernbildung zugeschnitten ist, nämlich auf die Beteiligungsgesellschaften, in England speziell die Investment-, in den Vereinigten Staaten die Holding- oder Kontrollgesellschaften. Die Vertragsgemeinschaften dagegen werden unberücksichtigt gelassen. Auf der anderen Seite nimmt die amerikanische Anaconda-Copper-Mining-Company nur die Bilanzen solcher Gesellschaften in die Konzernbilanz auf, von deren Aktien sie mindestens 75% besitzt. Kann man erst dann von Beherrschung und Konzernierung sprechen oder gar erst bei 100%igem Besitz? Der deutsche Gesetzgeber sagt in der Aktienrechtsnovelle, im Zweifel genüge eine Beteiligung von 25%[41]). Wo ist hier die Grenze? Wann kann man die Bindung einer Gesellschaft an eine andere in den geschilderten Formen als ein Konzernverhältnis ansehen? Wie lose bzw. wie fest muß das Verhältnis sein, um von Konzerngesellschaften sprechen zu können?[42])

Wir hatten den Konzern definiert als einen Zusammenschluß rechtlich selbständiger Unternehmungen zu einer wirtschaftlichen Einheit in finanzieller Hinsicht. Damit ist gleichzeitig etwas über die Art der Bindung und ihre Stärke ausgesagt. Es muß sich um finanzielle Bindungen handeln, die so stark sind, daß die zusammengeschlossenen Gesellschaften als eine Einheit angesehen werden können und müssen, d. h. so fest, daß die Unternehmungen wesentliche Bestandteile dieser höheren wirtschaftlichen Einheit geworden sind. Was bedeutet das? Das BGB. sagt in § 93, wesentliche Bestandteile sind die Teile einer

[41]) Hoffmann, a. a. O., S. 32 sagt, die Beteiligung müsse derart sein, daß die Unternehmungsverbundenheit eine betriebswirtschaftliche und organisatorische Einheit darstellt, was im allgemeinen bei einer Beteiligung von mehr als 50% der Fall sei.

[42]) Die Aktiennovelle definiert die Konzerngesellschaft in § 261 d nicht und spricht im übrigen (§ 226 IV) nur von abhängigen Gesellschaften.

Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Auf den Konzern angewandt, will das besagen: Konzerngesellschaft ist diejenige Gesellschaft, die finanziell so fest mit einer anderen verbunden ist, daß bei einer Trennung die eine oder andere oder sogar beide wirtschaftlich zugrunde gerichtet werden oder so stark geschädigt werden, daß ihre alleinige Weiterexistenz fraglich erscheint. Nimmt man das als Maßstab an, so wird man zwar nicht immer auf Anhieb gleich entscheiden können, ob eine Gesellschaft als Konzerngesellschaft anzusprechen ist oder nicht, vielmehr wird man von Fall zu Fall sorgfältig prüfen müssen. Doch wird andererseits jede schematische Behandlung auf Grund irgendeines Beteiligungsprozentsatzes ausgeschaltet, und wir glauben, damit eine Möglichkeit gefunden zu haben, zu klaren Unterscheidungen zu kommen, ohne daß das Wirtschaftsleben hier durch willkürliche Grenzziehungen vergewaltigt wird oder in so starre Formen gepreßt wird, daß jeder Spielraum, der bis zu einem gewissen Grade doch für die stark pulsierende Wirtschaft notwendig ist, fehlt. Dadurch daß sich diese Definition der Konzerngesellschaft nicht auf eine bestimmte Beteiligungsquote festlegt, ist es auch möglich, ohne weiteres die Vertragsgemeinschaften zu erfassen.

Empfiehlt es sich aber trotzdem nicht, eine willkürliche Grenze zu ziehen, wie es die Anaconda-Copper-Mining-Co. tut, wenn 60, ja 100 und mehr Gesellschaften zum Konzern gehören? Eine Minderung einer so großen Zahl könnte von vornherein dadurch erzielt werden, daß man nur die Bilanzen solcher Gesellschaften in die Konzernbilanz aufnimmt, mit denen direkt ein Konzernverhältnis besteht, und alle an diesen wieder hängenden Unternehmungen nur soweit berücksichtigt, als ihre Bilanzen in den Bilanzen eben der unmittelbar verbundenen Gesellschaften zum Ausdruck kommen. Die unmittelbar verbundenen Unternehmungen wird man dann aber alle einbeziehen müssen, wenn es auch bei einer größeren Zahl nur mit einem größeren Aufwand an Arbeit und Kosten möglich ist, aber eben nur, sofern sie wirklich Konzerngesellschaften im oben dargelegten Sinne sind, d. h. sie so wesentliche Bestandteile des Konzerns sind, daß ihre Existenz bei ihrer Abtrennung von den anderen Konzerngesellschaften gefährdet erscheint.

Im allgemeinen wird man von Konzerngesellschaften danach bei einer mehr als 50%igen Beteiligung sprechen können [43]). Bei geringeren Beteiligungen dürfte die Aufstellung einer Konzernbilanz nur selten in Frage kommen [44]). Bei Mutter- und Tochter-, sowie Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, bei denen die eine Gesell-

---

[43]) Ebenso Hoffmann, a. a. O., S. 33. Oberst, a. a. O., S. 62 zieht zur Konsolidierung der Bilanzen nur Gesellschaften heran, bei denen eine Beteiligung von mehr als 50% besteht.

[44]) Hoffmann, a. a. O., S. 33, meint, daß man auf eine Konzernbilanz verzichten könne, wenn die Beteiligungsquoten „verhältnismäßig klein" sind.

schaft in der Regel von der anderen gegründet worden ist, wird gerade durch diese Gründung die finanzielle Verbundenheit so stark sein, daß man hier ohne weiteres von Konzerngesellschaften sprechen kann. Doch kann im Laufe der Entwicklung diese neugegründete Gesellschaft so selbständig werden, daß sie sich ohne Schwierigkeit von der anderen zu lösen vermag, und, ohne Anlehnung an eine andere Gesellschaft suchen zu müssen, ungefährdet selbständig weiter existieren kann. Dann mag die Einbeziehung in die Konzernbilanz, zumal wenn auch eine nur noch geringe Beteiligung der anderen Gesellschaft besteht, zweifelhaft werden. Man könnte besonders auch im Hinblick auf die englischen und amerikanischen Verhältnisse der Meinung Ausdruck geben, daß die Konzernbilanz nur dort in Frage kommt, wo eine dingliche Zusammenfassung durch Beteiligung vorliegt, wo also eine Art Eigentumsverhältnis besteht. Das mag im Grunde auch stimmen, insofern als sich in der Praxis bei Zusammenfassungen durch Vertrag daneben Beteiligungen irgendwelcher Art gewöhnlich vorfinden. Doch können auch rein obligatorische Bindungen so stark sein, daß man ohne weiteres von Konzerngesellschaften sprechen kann und daher die Aufstellung von Konzernbilanzen als gegeben erachten muß. Das wird der Fall sein bei Pacht- und Betriebsüberlassungsverträgen, meist auch bei bloßen Betriebsführungsverträgen, da hier der Betrieb übertragen wird, weil er selbständig der Konkurrenz anderer Betriebe mit Spezialpersonal, Erfahrungen und größerer Sachkunde auf bestimmten Gebieten nicht gewachsen ist und zugrunde gehen würde. Bei Verwaltungsgemeinschaften, bei denen eine weitgehende Verwaltungs- und Organgemeinschaft besteht, dürfte die Bindung gleichfalls so eng sein, daß eine Trennung der Gesellschaften für die eine oder andere von großem Schaden wäre, wenn sie sich vor die Notwendigkeit gestellt sehen würde, selbständig weiter zu wirtschaften. Bei loseren Verwaltungsgemeinschaften und Interessengemeinschaften, auch wenn sie mit einer Dividendengarantie verbunden sind, mag es ebenso wie bei den Zweckgemeinschaften häufig zweifelhaft sein, ob man von Konzerngesellschaften sprechen kann, und demgemäß auch die Konzernbilanz für diese weniger in Frage kommen.

Auf eine andere Frage soll hier noch kurz eingegangen werden. Hoffmann unterscheidet in seinem Buch über Konzernbilanzen „Bilanzen der Holding- oder Kontrollgesellschaften (uneigentliche Konzernbildung) und die Konzernbilanzen (im eigentlichen Sinne)“. Diese Gegenüberstellung könnte zu dem verhängnisvollen Irrtum führen, als gäbe es eigentliche und uneigentliche Konzernbilanzen, d. h. die Bilanzen der Holdinggesellschaften wären ebenfalls, wenn auch nur uneigentliche Konzernbilanzen. Oder doch eigentlich nicht? Sie sind es niemals. Die Bilanzen der Holdinggesellschaften sind und bleiben Einzelbilanzen so wie die Bilanzen aller anderen zum Konzern gehörenden Gesellschaften. Daher ist diese Unterscheidung von Hoffmann unbedingt abzulehnen. Weiter spricht Hoff-

mann von Konzernbilanzen als Filialbilanzen. Auch das ist mit größter Vorsicht aufzunehmen. Zwar kann man die Konzerngesellschaften in bezug auf die Konzernbilanz als Abteilungen einer einzigen Gesellschaft ansehen, und vielleicht lönnte man sogar von Konzernbilanzen als Filialbilanzen sprechen, wenn man daran denkt, daß z. B. die Filialen der A. E. G. wie selbständige Gesellschaften bilanzieren. Doch besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Filialbilanz und Konzernbilanz. Denn bei der Bilanz eines Filialunternehmens, d. h. einer Gesellschaft mit einer Haupt- und mehreren Zweigniederlassungen handelt es sich immer nur um die Bilanz einer einzigen Gesellschaft, während sich die Konzernbilanz als Bilanz mehrerer zusammengeschlossener Gesellschaften darstellt. Das kommt auch in der Art der Bilanzierung zum Ausdruck. In der Bilanz des Filialunternehmens werden die Filialen in der Regel mit dem Unterschied der Filialaktiven und der Filialschulden, d. h. also mit dem Reinvermögen als gewöhnliches Kontokorrentkonto aufgeführt oder, was mehr Einblick in die Verhältnisse geben würde, es werden Aktiva und Schulden in einer Summe oder nach Zweigstellen eingesetzt, und zwar die gesamten Aktiven und Schulden [45]). In der Konzernbilanz dagegen sind die entsprechenden Aktiv- und Passivposten der Einzelbilanzen addiert, nachdem die Posten aus internen Beziehungen der Gesellschaften untereinander eliminiert worden sind, was hier das Wesentliche ist. Man darf also Konzernbilanz und Filialbilanz nicht zusammenwerfen, muß vielmehr beide scharf voneinander trennen.

Bei der Aufstellung selbst hat man auszugehen von den Bilanzen der einzelnen Konzerngesellschaften, deren entsprechende Aktiv- und Passivposten zu addieren sind. Dabei ist aber, wie eben schon angedeutet, eine Einschränkung zu machen. Die Konzernbilanz soll den Status des Konzerns klarlegen, der eine Wirtschaftseinheit, einen einheitlichen Geschäftskomplex der Außenwelt gegenüber darstellt, sie soll also die Lage der Konzerngesellschaften insgesamt gegenüber Dritten kennzeichnen. Demgemäß sind alle internen Beziehungen der Konzerngesellschaften untereinander in der Konzernbilanz zu eliminieren. Sie würden sich dort gegeneinander aufheben, da jedem Posten bei der einen Gesellschaft ein entsprechender Gegenposten bei der anderen gegenübersteht. Wollte man diese Posten nicht eliminieren, so würden sie die Bilanzen nur unnötig aufbauschen und die Bilanzklarheit beeinträchtigen. Um sie möglichst glatt eliminieren zu können, empfiehlt es sich, schon bei der Buchführung in den einzelnen Gesellschaften diejenigen Posten, die Geschäfte der Gesellschaften

---

[45]) Vgl. hierzu auch Hoffmann, a. a. O., S. 47—50, wo er als einzig mögliche Methode der Darstellung des Filialvermögens die nach Zentrale und Filialen gegliederte Zusammenstellung der einzelnen Bilanzposten in horizontaler oder bei den einzelnen Konten in vertikaler Anordnung bezeichnet.

untereinander betreffen, besonders kenntlich zu machen, etwa indem man sie mit roter Tinte einträgt und neben den gewöhnlichen Endsalden noch die Endsalden dieser „roten Posten" aufführt, oder indem man für die Geschäftsbeziehungen zu den Konzerngesellschaften ein Extrakontokorrentbuch anlegt, in das die Geschäftsbeziehungen zu den Konzerngesellschaften gesondert eingetragen werden. Am Schluß des für alle einheitlichen Geschäftsjahres werden dann von den Gesellschaften die einzelnen Bilanzen gemäß den Bestimmungen des Aktienrechts und nach ergänzenden Vorschriften der Konzernleitungen einheitlich aufgestellt, wobei die zwischengesellschaftlichen Posten zwecks besserer Kontrolle getrennt aufzuführen sind, ferner ohne daß irgendwelche Abschreibungen und Rückstellungen vorgenommen werden. Die Einzelbilanzen sind sodann von der Konzernleitung auf Übereinstimmung der zwischengesellschaftlichen Posten zu prüfen, Differenzen sind zu klären und auszugleichen; ferner wird die Höhe der Abschreibungen und Rückstellungen nach einheitlichen Gesichtspunkten festgesetzt. Aus den so erhaltenen Einzelbilanzen werden dann die Posten, die zwischengesellschaftliche Beziehungen darstellen, am besten so eliminiert, daß man sie aus den in einer Tabelle auf Arbeitsblättern (in den Vereinigten Staaten Working-Papers genannt) zusammengefügten Einzelbilanzen heraus in eine besondere Spalte für Eliminationen schreibt. Einige Beispiele mögen die Aufstellung im einzelnen erläutern. Der einfachste Fall wäre der, daß die Gesellschaft A das gesamte Aktienkapital der Gesellschaften B und C besitzt. Ferner mögen folgende Beziehungen bestehen: A hat an B eine Hypothek von 60 000 RM. gegeben, gegen C hat A eine Warenforderung in Höhe von 40 000 RM., eine Darlehensforderung in Höhe von 60 000 RM. und besitzt außerdem Obligationen von C in Höhe von 100 000 RM. B hat gegen A eine Warenforderung von 100 000 RM., gegen C eine Wechselforderung von 30 000 RM. Außerdem besitzt C Obligationen von B in Höhe von 320 000 RM. Im einzelnen mögen die Bilanzen der Gesellschaften A, B und C folgendes Aussehen haben, wobei die internen Beziehungen gesondert ausgewiesen sind:

Gesellschaft A:

Grundstücke	800 000,—	Kapital	6 200 000,—
Gebäude	1 500 000,—	Gesetzliche Reserve	620 000,—
Maschinen	600 000,—	Sonstige Reserven	240 000,—
Werkzeuge	15 000,—	Wohlfahrtsfonds	190 000,—
Inventar	20 000,—	Erneuerungsfonds	200 000,—
Beteiligungen an Konzerngesellschaften	3 300 000,—	Hypotheken	190 500,—
Vorräte	960 000,—	Schulden an Konzerngesellschaften	100 000,—
Obligationen von Konzerngesellschaften	100 000,—	Sonstige Kreditoren	140 000,—
		Rückständige Dividende	1 980,—
	7 295 000,—		**7 882 480,—**

Übertrag:	7 295 000,—	Übertrag:	7 882 480,—
Sonstige Wertpapiere	145 000,—	Übergangskonto	120 000,—
Hypotheken an Konzerngesellschaften	60 000,—	Gewinn	95 000,—
Sonstige Hypotheken	50 000,—	Vortrag	2 520,—
Darlehen an Konzerngesellschaften	60 000,—		
Konzerndebitoren	40 000,—		
Sonstige Debitoren	90 000,—		
Wechsel	40 000,—		
Kasse	50 000,—		
Bankguthaben	270 000,—		
	8 100 000,—		8 100 000,—

Gesellschaft B:

Grundstücke	185 000,—	Kapital	1 800 000,—
Gebäude	230 000,—	Obligationen bei Konzerngesellschaften	320 000,—
Maschinen	475 000,—	Reserve	200 000,—
Inventar	40 000,—	Hypotheken von Konzerngesellschaften	60 000,—
Warenvorräte	735 000,—	Sonstige Hypothekenschulden	50 000,—
Konzerndebitoren	100 000,—	Warenkreditoren	144 000,—
Sonstige Debitoren	210 000,—	Gewinn	46 000,—
Konzernwechsel	30 000,—	Vortrag	5 000,—
Kasse	120 000,—		
Bankguthaben	500 000,—		
	2 625 000,—		2 625 000,—

Gesellschaft C:

Grundstücke	150 000,—	Kapital	1 500 000,—
Gebäude	180 000,—	Obligationen bei Konzerngesellschaften	100 000,—
Maschinen	265 000,—	Reserven	120 000,—
Inventar	35 000,—	Darlehen von Konzerngesellschaften	60 000,—
Warenvorräte	375 000,—	Schulden an Konzerngesellschaften	40 000,—
Obligationen von Konzerngesellschaften	320 000,—	Sonstige Kreditoren	9 000,—
Warenforderungen	275 000,—	Konzernwechsel	30 000,—
Kasse	30 000,—	Gewinn	210 000,—
Bankguthaben	250 000,—		
	1 880 000,—		1 880 000,—

Diese Bilanzen werden nun in der nachstehenden Weise in einer Tabelle zusammengefaßt und die internen Beziehungen in einer besonderen Spalte eliminiert. Die Addition der entsprechenden Restposten ergibt dann die Konzernbilanz.

Beispiel 1:

Aktiva	A	B	C	Elimi-nationen	Konzern-Bilanz
Grundstücke	800 000	185 000	150 000	—	1 135 000
Gebäude	1 500 000	230 000	180 000	—	1 910 000
Maschinen	600 000	475 000	265 000	—	1 340 000
Werkzeuge	15 000	—	—	—	15 000
Inventar	20 000	40 000	35 000	—	95 000
Beteiligung an Konzerngesellschaften	3 300 000	—	—	3 300 000	—
Vorräte	960 000	735 000	375 000	—	2 070 000
Wertpapiere von Konzerngesellschaften	100 000	—	320 000	420 000	—
Sonstige Wertpapiere	145 000	—	—	—	145 000
Hypotheken an Konzerngesellschaften	60 000	—	—	60 000	—
Sonstige Hypotheken	50 000	—	—	—	50 000
Darlehen an Konzerngesellschaften	60 000	—	—	60 000	—
Konzerndebitoren	40 000	100 000	—	140 000	—
Sonstige Debitoren	90 000	210 000	275 000	—	575 000
Konzernwechsel	—	30 000	—	30 000	—
Sonstige Wechsel	40 000	—	—	—	40 000
Kasse	50 000	120 000	30 000	—	200 000
Bankguthaben	270 000	500 000	250 000	—	1 020 000
	8 100 000	2 625 000	1 880 000	4 010 000	8 595 000

Passiva	A	B	C	Elimi-nationen	Konzern-Bilanz
Kapital A	6 200 000	—	—	—	6 200 000
Kapital B	—	1 800 000	—	1 800 000	—
Kapital C	—	—	1 500 000	1 500 000	—
Wertpapiere an Konzerngesellschaften	—	320 000	100 000	420 000	—
Gesetzliche Reserve	620 000	200 000	120 000	—	940 000
Sonstige Reserve	240 000	—	—	—	240 000
Wohlfahrtsfonds	190 000	—	—	—	190 000
Erneuerungsfonds	200 000	—	—	—	200 000
Hypotheken bei Konzerngesellschaften	—	60 000	—	60 000	—
Sonstige Hypotheken	190 500	50 000	—	—	240 500
Darlehen von Konzerngesellschaften	—	—	60 000	60 000	—
Konzernkreditoren	100 000	—	40 000	140 000	—
Sonstige Kreditoren	140 000	144 000	9 000	—	293 000
Konzernwechsel	—	—	30 000	30 000	—
Rückständige Dividende	1 980	—	—	—	1 980
Übergangskonto	120 000	—	—	—	120 000
Gewinn	95 000	46 000	21 000	—	162 000
Vortrag	2 520	5 000	—	—	7 520
	8 100 000	2 625 000	1 880 000	4 010 000	8 595 000

Das Beispiel zeigt, daß diejenigen Aktiv- und Passivposten, die von internen Beziehungen nicht berührt werden, mit den Ziffern in die Konzernbilanz übernommen werden, mit denen sie in den Einzelbilanzen eingesetzt sind. Es ergibt sich weiter, daß Forderungen und Schulden aus internen Beziehungen ohne Schwierigkeit eliminiert werden können, da hier jeder Forderung ein entsprechender Schuldposten gegenübersteht. Hierher gehören Hypotheken, Darlehen, Waren- und Wechselforderungen, ferner Zins- und Dividendenforderungen [46]). Auch Beteiligung und Obligationen sind in unserem Fall leicht zu eliminieren, da sie mit dem Nennwert eingesetzt sind, also keine Über- oder Unterbewertung vorhanden ist, außerdem die Beteiligung 100% beträgt, so daß keine Minorität besteht [46]). Auf ein besonderes Problem soll jedoch schon an dieser Stelle verwiesen werden. Es ist in unserem Beispiel angenommen worden, daß die von den einzelnen Gesellschaften verkauften Vorräte ohne Gewinn an die Konzerngesellschaften veräußert worden sind. Das ist aber in der Regel nicht der Fall, vor allem nicht bei Anlagevermögen, also etwa einer verkauften Maschinenanlage. Ist nun ein solcher Gewinn vorhanden, so muß er vom Standpunkt des Konzerns aus eliminiert werden, da dieser Gewinn für den Konzern noch nicht realisiert ist. Andererseits aber kann man doch einer Gesellschaft nicht verwehren, ihren Gewinn auszuweisen und darauf Dividende zu verteilen, auch wenn dieser Gewinn, vom Konzern aus gesehen, nicht eher als realisiert zu betrachten ist, als ein Verkauf nach außen stattgefunden hat. Läßt man daher die Bücher der in Frage kommenden Gesellschaften auch am besten unausgeglichen und behandelt dort den Gewinn als realisiert, so muß aber der Gewinn für die Konzernbilanz eliminiert werden, d. h. die Vorräte sind um diesen Betrag zu kürzen ebenso wie der Gewinn [47]). Wie nun, wenn die Beteiligung nur 90% beträgt, also eine Minorität von 10% vorhanden ist, die ihren Gewinnanteil verlangt und dazu auch berechtigt ist, da für sie ja 10% vom Gewinn realisiert sind. Dann sind auch 10% des Gewinns aus den Verkäufen an Konzerngesellschaften als realisiert zu betrachten und dementsprechend auszuweisen in der Konzernbilanz. Es dürfen also nur 90% eliminiert werden. Es empfiehlt sich aber vielleicht, diese noch nicht realisierten Gewinne irgendwie in der Konzernbilanz kenntlich zu machen, etwa indem man sie in einer Vorspalte als Abzüge von den addierten Posten der Einzelbilanzen erscheinen läßt. Noch größere Schwierigkeiten gibt es, wenn nicht Vorräte, sondern Anlagen, etwa Maschinen gekauft worden sind. Dann ist der Gewinn

---

[46]) Ebenso auch Hoffmann, a. a. O., S. 51. Oberst, a. a. O., S. 63 rechnet dubiose Forderungen gegen einen vorhandenen Wertberichtigungsfonds auf, was abzulehnen ist, da es die Bildung stiller Reserven bedeuten würde. Der Elimination von Eventualverpflichtungen und weiterbegebenen Wechseln ist jedoch zuzustimmen.

[47]) Ebenso Hoffmann, a. a. O., S. 63, der die Korrektur der Einzelbilanzen durch Einsetzung der ursprünglichen Kostenbeträge (S. 61/62) für unbefriedigend hält.

ebenfalls noch nicht realisiert, da die Maschinen noch nicht an Außenstehende weiterverkauft sind. Wenn diese Maschinen aber überhaupt nicht weiter veräußert werden, sondern bei der kaufenden Gesellschaft gebraucht und durch allmähliche Abnutzung verbraucht werden, d. h. dem Verschleiß anheimfallen? Muß man hier nicht die Maschinen doch mit dem Kaufpreis einsetzen und den Gewinn als realisiert betrachten? Das würde dann doch aber wieder bedeuten, daß der künftige Gewinn des Konzerns künstlich vermindert wird, da die Abschreibungskosten auf den Kaufpreis, vom Konzern gesehen, zu hoch angesetzt sind. Denn die Abschreibung kann für den Konzern nur auf Grund der ursprünglichen Kosten vorgenommen werden ohne Rücksicht auf die inzwischen innerhalb des Konzerns getätigten Verkäufe. Infolgedessen muß zunächst einmal der Gewinn von etwa 8000 auf eine für 50 000 verkaufte Maschinenanlage vom Maschinenkonto, auf dem die Maschinen mit 50 000 erscheinen, und vom Gewinn- und Verlustkonto abgesetzt werden. Werden dann auf die Maschinen 10% = 5000 abgeschrieben, d. h. 10% der Maschinen als verbraucht angesehen, so sind 10% von dem noch nicht realisierten Gewinn von 8000 = 800 als realisiert zu betrachten und demgemäß in der Konzernbilanz auszuweisen, was dadurch erreicht wird, daß man auf dem Maschinen- und dem Gewinn- und Verlustkonto nicht mehr 8000,—, sondern nur noch 7200,— eliminiert [48]). Das Maschinenkonto würde dann etwa so aussehen:

Maschinen		50 000,—
— Abschreibung	5 000,—	
— Eliminationen für noch nicht real. Gew.	7 200,—	12 200,—
		37 800,—

Dasselbe würde sich ergeben, wenn man das Maschinenkonto mit den ursprünglichen Kosten von 42 000,— einsetzt und dann 10% = 4200,— abschreibt, womit das angewandte Verfahren der Elimination als korrekt und richtig erwiesen ist.

Für das zweite Beispiel mag angenommen werden, daß nicht alle Aktien, sondern nur 40% der Aktien von B und 75% der Aktien von C sich im Besitz von A befinden. Dann dürfen nur diese eliminiert werden und die restlichen Aktien sind auszuweisen [49]). In dem Beispiele 1 ist der Gewinn auf die Beteiligungen bei B und C nicht besonders ausgewiesen. Die Dividende soll auf 5% des Aktienbesitzes angenommen werden, d. h. es entstehen Dividendenforderungen bzw. -schulden in Höhe von 36 000,— und 56 250,— RM., die zu

[48]) Vgl. dazu auch Hoffmann, a. a. O., S. 63/64, der ähnlich verfährt.

[49]) Der Anteil der Minderheiten an Reserve und Gewinn ist in unserem 2. und 3. Beispiel der Konzernbilanz nicht gesondert ausgewiesen, doch empfiehlt es sich, Reserven und Gewinn nach Mehrheits- und Minderheitsanteilen aufzugliedern. Hoffmann, a. a. O., S. 56 will die Anteile nach amerikanischem Vorbild ebenfalls ausweisen, aber nicht nach der in USA. bevorzugten Methode die Minderheitsanteile mit dem Minderheitskapital in einer Summe, sondern gesondert.

eliminieren sind. Der Gewinn aus der Beteiligung selbst darf natürlich nicht eliminiert werden, da es sich ja hier nur um eine bloße Kontenverschiebung innerhalb des Konzerns handelt. Wollte man ihn eliminieren, so würde die Lage des Konzerns der Außenwelt gegenüber um den entsprechenden Posten Aktiva zu schlecht angegeben werden. Legt man ein Aktienkapital von A in Höhe von 5 000 000,— und eine gesetzliche Reserve von 500 000,— RM. zugrunde, und läßt die besondere Reserve in Höhe von 240 000,— RM. fallen, so würde sich folgendes Bild ergeben: Siehe Tab. S. 52.

Ein drittes Beispiel möge neben der Beteiligung der Gesellschaft A in Höhe von 75% bei C an Stelle einer Beteiligung von 40% bei B eine Verwaltungsgemeinschaft mit einer Gewinnverteilung je zur Hälfte des Gesamtgewinnes aufweisen. Bei der Durchführung der Gewinnverteilung handelt es sich ebenso wie bei Dividenden auf Beteiligungen lediglich um eine Gewinnübertragung von einem auf ein anderes Konto innerhalb des Konzerns, so daß eine Elimination des Postens Gewinne aus Interessengemeinschaft gleichfalls nicht in Frage kommt. Außerdem mag angenommen werden, daß die Aktien von C bei A nur mit 1 000 000,— zu Buch stehen. Wie ist dieser Wertverlust von 125 000,— zu kennzeichnen? Wie ist überhaupt eine Über- oder Unterbewertung von Wertpapieren anzusehen? Werden Wertpapiere, Aktien wie Obligationen innerhalb des Konzerns, also von einer Konzerngesellschaft an eine andere verkauft, so bedeutet das, ganz gleich, ob der Kaufpreis in Aktien oder in bar entrichtet wird, vom Konzern als Einheit aus gesehen, nicht anderes, als die Übertragung der betr. Wertpapiere und der Kaufsumme auf ein anderes Konto. Da sich infolgedessen der Wert der Papiere für den Konzern nicht ändern kann, so müssen sie in der Konzernbilanz mit demselben Wert erscheinen, mit dem sie bisher bei der Konzerngesellschaft zu Buch gestanden haben. Die Sachlage ist so anzusehen, als ob eine Veräußerung überhaupt nicht stattgefunden hat, und demgemäß ist das Agio bzw. Disagio auf dem Wertpapier-(Beteiligungs-) Konto und Gewinn- und Verlustkonto auszugleichen. Das geschieht bei einer Überbewertung sehr einfach dadurch, daß man das Agio auf dem Beteiligungskonto und dem Gewinn- und Verlustkonto eliminiert [50]). Bei einer Unterbewertung wie in unserem Beispiel ist die Sachlage etwas schwieriger. Läßt man die Bilanz der kaufenden Gesellschaft unausgeglichen, so muß man bei Elimination des Nennwertes von 1 125 000,— RM. einen negativen Posten von 125 000,— RM. in der Konzernbilanz auf der Aktivseite einsetzen. Um das zu vermeiden, setzt man unter den Aktiven daher besser den Nennwert ein und unter den Passiven einen Wertberichtigungsposten, der dann natürlich nicht eliminiert werden darf, sondern in

---

[50]) Doch ist der Anteil der Minderheit an einem solchen Gewinn auszuweisen, da die Minderheit ja ein Anrecht darauf hat. Ebenso auch Hoffmann, a. a. O., S. 54.

Aktiva	A	B	C	Eliminationen	Konzernbilanz
Grundstücke	800 000	185 000	150 000	—	1 135 000
Gebäude	1 500 000	230 000	180 000	—	1 910 000
Maschinen	600 000	475 000	265 000	—	1 340 000
Werkzeuge	15 000	—	—	—	15 000
Inventar	20 000	40 000	35 000	—	95 000
Beteiligung	1 845 000	—	—	1 845 000	—
Vorräte	960 000	735 000	375 000	—	2 070 000
Wertpapiere von Konzerngesellschaften	100 000	—	320 000	420 000	—
Sonstige Wertpapiere	145 000	—	—	—	145 000
Hypotheken an Konzerngesellschaften	60 000	—	—	60 000	—
Sonstige Hypotheken	50 000	—	—	—	50 000
Darlehen an Konzerngesellschaften	60 000	—	—	60 000	—
Konzerndebitoren	40 000	100 000	—	140 000	—
Sonstige Debitoren	90 000	210 000	275 000	—	575 000
Konzernwechsel	—	30 000	—	30 000	—
Sonstige Wechsel	40 000	—	—	—	40 000
Kasse	27 750	120 000	30 000	—	177 750
Bankguthaben	200 000	536 000	306 250	—	1 042 250
Dividendenfähige Konzerngesellschaften	92 250	—	—	92 250	—
	6 645 000	2 661 000	1 936 250	2 647 250	8 595 000

Passiva	A	B	C	Eliminationen	Konzernbilanz
Kapital A	5 000 000	—	—	—	5 000 000
Kapital B	—	1 800 000	—	720 000	1 080 000
Kapital C	—	—	1 500 000	1 125 000	375 000
Wertpapiere an Konzerngesellschaften	—	320 000	100 000	420 000	—
Gesetzliche Reserve	500 000	200 000	120 000	—	820 000
Wohlfahrtfonds	190 000	—	—	—	190 000
Erneuerungsfonds	200 000	—	—	—	200 000
Hypotheken bei Konzerngesellschaften	—	60 000	—	60 000	—
Sonstige Hypotheken	190 500	50 000	—	—	240 500
Darlehen von Konzerngesell-gesellschaften	—	—	60 000	60 000	—
Konzernkreditoren	100 000	—	40 000	140 000	—
Sonstige Kreditoren	140 000	144 000	9 000	—	293 000
Konzernwechsel	—	—	30 000	30 000	—
Rückständige Dividende	1 980	—	—	—	1 980
Übergangskonto	120 000	—	—	—	120 000
Dividende an Konzerngesellschaften	—	36 000	56 250	92 250	—
Gewinn an Beteiligte	92 250	—	—	—	92 250
Sonstige Gewinne	107 750	46 000	21 000	—	174 750
Vortrag	2 520	5 000	—	—	7 520
	6 645 000	2 661 000	1 936 250	2 647 250	8 595 000

der Konzernbilanz als Wertberichtigungsreserve Aufnahme findet[51]). Ebenso ist zu verfahren, wenn Wertpapiere der Konzerngesellschaften von Außenstehenden zurückgekauft werden. Das ist nicht anders anzusehen, als wenn eine Gesellschaft eigene Aktien zurückkauft. Muß sie einen höheren Preis als den Nennwert dafür zahlen, geht das auf Kosten ihres Gewinnes, zahlt sie einen niederen, so erzielt sie einen Gewinn. Daher ist bei einer Überbewertung in der Konzernbilanz das Wertpapierkonto zu erkennen, das Gewinn- und Verlustkonto zu belasten, bei einer Unterbewertung das Wertpapierkonto zu belasten, das Gewinn- und Verlustkonto zu erkennen. In unserem Falle ist statt des Gewinn- und Verlustkontos ein besonderes Wertberichtigungskonto erkannt worden. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen würde dann das dritte Beispiel folgendes Aussehen haben, wenn in der Bilanz von A Kapital, Reserve, Wohlfahrts- und Erneuerungsfonds und sonstiger Gewinn entsprechend der geringeren Beteiligung niedriger eingesetzt wird:

Aktiva	A	B	C	Eliminationen	Konzernbilanz
Grundstücke	800 000	185 000	150 000	—	1 135 000
Gebäude	1 500 000	230 000	180 000	—	1 910 000
Maschinen	600 000	475 000	265 000	—	1 340 000
Werkzeuge	15 000	—	—	—	15 000
Inventar	20 000	40 000	35 000	—	95 000
Beteiligung	1 125 000	—	—	1 125 000	—
Vorräte	960 000	735 000	375 000	—	2 070 000
Wertpapiere von Konzerngesellschaften	100 000	—	320 000	420 000	—
Sonstige Wertpapiere	145 000	—	—	—	145 000
Hypotheken an Konzerngesellschaften	60 000	—	—	60 000	—
Sonstige Hypotheken	50 000	—	—	—	50 000
Darlehen an Konzerngesellschaften	60 000	—	—	60 000	—
Konzerndebitoren	40 000	100 000	—	140 000	—
Sonstige Debitoren	90 000	210 000	275 000	—	575 000
Konzernwechsel	—	30 000	—	30 000	—
Sonstige Wechsel	40 000	—	—	—	40 000
Kasse	51 125	120 000	30 000	—	201 125
Bankguthaben	201 500	547 125	306 250	—	1 054 875
Dividenden an Konzerngesellschaften	56 250	—	—	56 250	—
	5 913 875	2 672 125	1 936 250	1 891 250	8 631 000

[51]) Hoffmann, a. a. O., S. 52/53 setzt eine Unterbewertung als Reserveposten ein, will aber das Vermögen in der Bilanz der Tochtergesellschaft entsprechend abschreiben, wenn der Einlösungswert der Obligationen z. B. tatsächlich geringer ist als der Nennwert. Weist die Bilanz der verkaufenden Gesellschaft einen Verlust auf, so kann man wie Hoffmann, S. 58/59 diesen Verlust gegen den Gewinn aus der Unterbewertung der Wertpapiere aufrechnen. Oberst, a. a. O., S. 63/64

Passiva	A	B	C	Eliminationen	Konzernbilanz
Kapital A	4 500 000	—	—	—	4 500 000
Kapital B	—	1 800 000	—	—	1 800 000
Kapital C	—	—	1 500 000	1 125 000	375 000
Obligationen an Konzerngesellschaften	—	320 000	100 000	420 000	—
Gesetzliche Reserve . . .	450 000	200 000	120 000	—	770 000
Wohlfahrfonds	90 000	—	—	—	90 000
Erneuerungsfonds	100 000	—	—	—	100 000
Wertberichtigungsreserve .	125 000	—	—	—	125 000
Hypotheken an Konzerngesellschaften	—	60 000	—	60 000	—
Sonstige Hypotheken . .	190 500	50 000	—	—	240 500
Darlehen an Konzerngesellschaften	—	—	60 000	60 000	—
Konzernkreditoren	100 000	—	40 000	140 000	—
Sonstige Kreditoren . . .	140 000	144 000	9 000	—	293 000
Konzernwechsel	—	—	30 000	30 000	—
Rückständige Dividende . .	1 980	—	—	—	1 980
Übergangskonto	120 000	—	—	—	120 000
Dividende an Konzerngesellschaften	—	—	56 250	56 250	—
Gewinn aus Beteiligung .	56 250	—	—	—	56 250
Gewinn aus Interessengemeinschaft	—	11 125	—	—	11 125
Sonstige Gewinne . . .	36 875	82 000	21 000	—	139 875
Vortrag v. J.	3 270	5 000	—	—	8 270
	5 913 875	2 672 125	1 936 250	1 891 050	8 631 000

Diese Beispiele mögen genügen, um die Technik der Aufstellung einer Konzernbilanz darzulegen.

b) Die Gewinn- und Verlustrechnung.

Das für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung eines Konzerns Wesentliche soll im folgenden kurz an einem Beispiel erläutert werden. Auch hier werden die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung in einer Tabelle zusammengefaßt, dann die internen Beziehungen eliminiert, um in den addierten Restbeträgen der einander entsprechenden Positionen die Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns zu erhalten. Auch hier ist also oberster Grundsatz und zugleich größte Schwierigkeit die Elimination der internen Beziehungen, um den Erfolg des Konzerns gänzlich unverzerrt feststellen zu können. Es gehen nur

will die Einzelbilanzen unausgeglichen lassen, eliminiert also den Buchwert der Beteiligung, auf der Passivseite aber den Nennwert des entsprechenden Kapitalpostens. Eine Unterbewertung bucht er als Bewertungsreserve in der Konzernbilanz ein, so daß er einen Erinnerungsposten von 1,— auf Beteiligungskonto tatsächlich nur gegen einen Kapitalposten von 1,— kompensiert. Ein Agio bucht er als Goodwillposten in der Konzernbilanz, statt ihn zu eliminieren, will ihn evtl. aufrechnen gegen eine Bewertungsreserve und einen anderen Reserveposten.

die Aufwendungen und Erträge in die Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns ein, die aus Beziehungen zur Außenwelt resultieren. Von den Aufwendungen werden daher Löhne und Gehälter, Soziallasten und Steuern mit den Beträgen in die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung übernommen, mit denen sie in den einzelnen Gewinn- und Verlustrechnungen stehen [52]). Miete, Pacht und andere Zinsen, sowie Provisionen, Aufwendungen für Dienstleistungen (aus Verwaltung und Betriebsführung), unentgeltliche Zuwendungen und Dividenden, die von einer Konzerngesellschaft an eine andere gezahlt werden, sind vom Konzern aus gesehen keine Aufwendungen, sondern diese Transaktionen stellen nur Kontenverschiebungen dar und sind infolgedessen zu eliminieren. Die Elimination dieser Posten bietet keine Schwierigkeiten, da den Aufwendungen ein entsprechender Gewinn bei der anderen Gesellschaft gegenübersteht. Die Beträge sind daher auf den betreffenden Konten nur in der Eliminationsspalte abzuziehen. Angenommen, B hat an A 35 000,— RM. Zinsen und 100 000 RM. Dividende gezahlt, so sind beide Posten zu eliminieren durch Abzug von Zinsen- und Dividendenkonto auf der Aufwandseite und durch Abzug vom Ertrag aus Beteiligungen bzw. vom Zinsenertrag auf der Ertragsseite. Weiter mag angenommen werden, daß A an B im Laufe des Jahres verschiedene Posten Waren geliefert hat, die zum Teil von B an Dritte weiterverkauft sind. Soweit sie weiterverkauft sind, müssen die Gewinne, die A auf diese Lieferungen an B gemacht hat, auch für den Konzern als realisiert angesehen werden und daher auch in der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns ausgewiesen werden. Ein Teil jedoch, auf den A 200 000,— RM. Gewinn gemacht hat, sei nicht weiterverkauft. Daher ist dieser Gewinn für den Konzern auch nicht als realisiert zu betrachten. Somit darf der Konzern ihn nicht als Ertrag aus Warenverkäufen buchen und muß auf der anderen Seite den Gewinn um den noch nicht realisierten Betrag geringer ausweisen. Es ist ferner von A an B eine Anlage geliefert worden für 50 000,— RM., auf die A einen Gewinn von RM. 8 000,— gemacht hat. Dieser Gewinn ist ebenso wie vorher der noch nicht realisierte Warengewinn zu eliminieren. Werden jedoch auf diese Anlage von B Abschreibungen in Höhe von 10% = 5 000,— RM. gemacht, so ist zu beachten, daß diese Abschreibung um 800,— RM. zu hoch ist, vom Konzern aus gesehen. Denn für diesen betragen die Kosten der Anlage nur 42 000,— RM. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Anlage allmählich abgenutzt wird. Ist diese Abnutzung aber eine vollständige, so ist der Gewinn von 8 000,— RM. als realisiert zu betrachten, so als wenn die An-

---

[52]) Schmalz, Betriebswirtschaft, H. 3, 1932, will nur den Lohnkostenanteil ausweisen, der auf die verkauften Waren entfällt, doch sind u. E., abgesehen von der Schwierigkeit der Ermittlung, alle Löhne Aufwand des Konzerns, da bei Unverkäuflichkeit von Produkten die dafür verwandten Löhne auch immer Aufwand bleiben.

lage nach außen weiter verkauft worden wäre. Daher müssen letzten Endes nicht 42 000,— RM., sondern 50 000,— RM. abgeschrieben werden. So müssen die Abschreibungen unverändert bleiben. Da aber durch die um 800,— RM. zu hohe Abschreibung der Gewinn des Konzerns gemindert wird, so ist dieser Gewinn entsprechend zu erhöhen. Das geschieht dadurch, daß nicht mehr 8000,— RM. nicht realisierten Gewinns eliminiert werden, sondern nur 7 200,— RM., womit der Gewinn um 800,— RM. höher ausgewiesen wird. Das bedeutet andererseits, daß infolge der Abschreibung von dem bisher nicht realisierten 8 000,— RM. 10% = 800,— RM. als realisiert betrachtet und daher als Ertrag und Gewinn ausgewiesen werden. Die Elimination auf Warenertrag ist daher nicht mehr mit 208 000,— RM. sondern nur mit 207 200,— RM. anzusetzen. Schließlich hat es A noch für gut befunden, Obligationen abzustoßen, die ihr einen Gewinn von 120 000 RM. gebracht haben. Von diesen Obligationen ist aber ein Teil, auf den die Gesellschaft A 20 000 RM. Gewinn gemacht hat, an B verkauft worden. Dieser Gewinn ist also vom Konzern als nicht realisiert zu betrachten, ist kein Ertrag für ihn und daher zu eliminieren durch Abzug vom Ertrag aus Wertpapieren und durch Minderung des Gewinnes auf der Aufwandseite. Unser Beispiel würde dann folgendes Aussehen haben: Siehe Tab. S. 57.

Sollte eine Konzerngesellschaft einen Verlust erlitten haben während einer Geschäftsperiode, so ist dieser Verlust in voller Höhe vom Konzerngewinn abzusetzen [53]).

Hoffmann [54]) will für die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung einerseits die Umsätze zwischen Konzerngesellschaften ausscheiden, auf der anderen Seite die innenkonzernlichen Materiallieferungen und die auf die Innenverkäufe entfallenden Gesamtaufwendungen sowie die darüber hinaus an Innenlieferungen erzielten Gewinne nicht aufnehmen. Abschreibungen sind nach ihm vom Anschaffungswert vorzunehmen und daher die Abschreibungsbeträge der Tochtergesellschaften in der konsol. Rechnung durch die aus einer Goodwill- oder höheren Anlagenabschreibung entstehenden Unterschiede zu ergänzen. Innendividenden und Innenzinsen sind zu eliminieren, konsolidierte Zinsen nach Gesellschaften gesondert auszuweisen, ebenso Minderheitsanteile an Dividenden.

---

[53]) Oberst, a. a. O., S. 63.

[54]) Hoffmann, a. a. O., S. 84 ff. Oberst, a. a. O., S. 64/65 stellt ähnlich wie Hoffmann den Einstandskosten den Erlös aus dem Verkauf der Waren gegenüber und zieht von der Differenz Verwaltungskosten, außerbetriebliche Ausgaben und Abschreibungen ab und fügt die außerbetrieblichen Einnahmen hinzu. Verwaltungskosten und Abschreibungen eliminiert er also nicht, ebenso setzt er die Produktionskosten voll ein im Gegensatz zu Schmalz (s. o. S. 55). Der Warenbestand wird von ihm auch voll aufgenommen, wobei er den Anfangsbestand als Minus-, den Endbestand als Plusbetrag auf der Aufwandseite bucht. Interne Provisionen usw. sowie interne Gewinne werden von ihm wie in unserem Beispiel eliminiert.

Aufwand	A	B	Eliminationen	Konzern-Gewinn- und Verlust-Rechnung
Steuern	256 000	18 000	—	274 000
Soziallasten	27 000	5 000	—	32 000
Löhne und Gehälter	282 000	48 000	—	330 000
Betriebsunkosten	219 000	—	—	219 000
Handlungsunkosten	175 000	42 500	—	217 500
Abschreibungen auf Anlagen	292 000	45 000	—	337 000
Andere Abschreibungen	100 000	—	—	100 000
Zinsen an Konzerngesellschaften	—	35 000	35 000	—
Dividende an Konzerngesellschaften	—	100 000	100 000	—
Gewinn	320 000	57 000	227 200	149 800
	1 671 000	350 500	362 200	1 659 300

Ertrag	A	B	Eliminationen	Konzern-Gewinn- und Verlust-Rechnung
Ertrag aus Verkauf	1 000 000	332 000	207 200	1 124 800
Ertrag aus Beteiligung von Konzerngesellschaften	100 000	—	100 000	—
Sonstiger Ertrag aus Beteiligung	260 000	—	—	260 000
Ertrag aus Verkauf von Wertpapieren	100 000	—	—	100 000
Ertrag aus Verkauf von Wertpapieren an Konzerngesellschaften	20 000	—	20 000	—
Zinsen von Konzerngesellschaften	35 000	—	35 000	—
Sonstige Zinsen	56 000	—	—	56 000
Provisionen	100 000	—	—	100 000
Miete und Pacht	—	18 500	—	18 500
	1 671 000	350 500	362 200	1 659 300

c) Die Konzernbilanz in der heutigen Praxis.

Den grundsätzlichen Erörterungen über die Konzernbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns mögen sich noch einige Beispiele aus der Praxis anschließen. Soweit in Deutschland überhaupt Konzernbilanzen vorhanden sind, weichen diese wenigen von den hier aufgestellten Grundsätzen kaum ab. In dem nachfolgenden Konzernstatus des Linoleumkonzerns per 31. 12. 1931, der übrigens nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt ist wie in den Vorjahren, sind die gegenseitigen Forderungen und Schulden unberücksichtigt

geblieben. Die sich im gegenseitigen Besitz befindenden Konzernaktien sind gegen den entsprechenden Kapitalposten und das Agio dieser Aktien in Höhe von 10% gegen den entsprechenden Teil der offenen Reserven ausgeglichen worden. Die Libauer Linoleumwerke A.-G., die man früher in den Konzernstatus mit einbezogen hatte, sind jetzt nicht mehr aufgenommen. Die bei diesem internationalen Konzern schwierige Umrechnung der einzelnen Posten incl. der Kapitalien und offenen Reserven ist diesmal nicht zur ungefähren Goldparität, sondern zu dem durchschnittlichen Devisenkurse der Züricher Börse im Monat Dezember erfolgt, woraus sich die Veränderung des Kapitals und der offenen Reserven gegen das Vorjahr ergibt. Für die Poolverrechnung ist jedoch ein umlaufendes Kapital von 55 554 504,RM. maßgebend, das sich nach den im JG.-Vertrag festgesetzten Umrechnungskursen errechnet. Kapital und offene Reserven sind übrigens in einem Betrag ausgewiesen. Anscheinend sind auch stille Reserven vorhanden, die also unserer Forderung entsprechend nicht offen ausgewiesen sind. Zu beanstanden wäre die Aufführung von Wertpapieren und Beteiligungen in einem Posten.

Kann man die Bilanz mit Ausnahme der monierten Punkte als gutes Beispiel für eine Konzernbilanz in der Linoleumindustrie ansehen, so läßt die Gewinn- und Verlustrechnung des Linoleum-Konzerns an Umfang und Inhalt und damit an Deutlichkeit alles zu wünschen übrig, da einmal die Kosten nicht aufgeführt sind, außerdem Bruttogewinn und Vortrag in einem Posten ausgewiesen ist und so Roh- und Reinertrag nicht zu ersehen sind. Hier wäre eine Angleichung an die Gewinn- und Verlustrechnung der Aktiennovelle dringend notwendig.

Konzern-Status.

Aktiva am 31. Dezember 1931 **Passiva**

Aktiva		Passiva	
Grundstücke	3395 643,30	Aktives Kapital und Reserven	62 186 385,63
Fabrikgebäude	23 618 845,54	Anleihen	31 093 453,02
Wohnhäuser	2 347 760,46	Gläubiger	12 364 036,55
Maschinen	9 361 446,62	Banken	4 110 499,85
	38 723 695,92	Transit. Passiven	1 446 721,02
Mobilien	36,—		
Kasse und Wechsel	4 654 822,46		
Banken	114 53 827,21		
Warenschuldner	9 796 150,87		
Darlehen an Sarlino	3 742 613,53		
Darlehen an Gérance-Sarlino	2 168 352,54		
Darlehen an Oleum	2 192 005,49		
Sonstige Darlehen	1 618 973,69		
Wertpapiere und Beteiligung	2 828 824,70		
Vorräte	16 721 171,17		
Transit. Aktiva	493 920,44		
Verlust	16 806 657,05		
	111 201 096,07		111 201 096,07

Gewinn- und Verlustrechnung.

Soll	per 31. Dezember 1931		Haben
Ordentliche Abschreibung	3 281 708,01	Bruttogewinn einschl. Vortrag	3 527 593,13
Außerordentliche Abschreibungen	17 052 542,17	Verlust	16 806 657,05
	20 334 250,18		20 334 250,18

Der Verlustanteil der einzelnen Unternehmungen ist entsprechend dem IG.-Vertrag unter Ausschluß des Kapitals im Konzernbesitz nur nach dem im Umlauf befindlichen Aktienkapital zu berechnen, so daß die Verteilung des Gesamtverlustes des Linoleum-Konzerns auf die einzelnen dem Konzern angehörenden Gesellschaften folgendes Bild ergibt:

	Aktienumlauf RM.	Verlust RM.
Continentale Linoleum-Union	22 074 909,75	6 678 965,45
Deutsche Linoleum-Werke A.-G.	20 000 000,—	6 050 396,70
Linoleum A.-G. Giubiasco	2 651 785,71	801 677,50
Linoleum A. B. Forshaga	4 500 000,—	1 361 339,20
N. V. Nederlandsche Linoleumfabrik Krommenie	6 327,808,54	1 914 278,20
	55 554 504,—	16 806 657,05

Auch die per 31. Dezember 1932 neu herausgegebene Konzernbilanz der AG.-Charlottenhütte ist nach den oben aufgezeigten Grundsätzen aufgestellt worden. Darüber darf auch nicht der Posten „Langfristige Darlehen von Konzerngesellschaften" hinwegtäuschen, der augenscheinlich Verpflichtungen der Konzerngesellschaften gegenüber außenstehenden Gesellschaften darstellt. Da diese Bezeichnung aber irreführend ist, so wäre sie besser durch „langfristige Darlehen" oder „langfristige Darlehensschulden unserer Tochtergesellschaften" zu ersetzen. Die Beteiligungen der A.-G. Charlottenhütte an den Tochtergesellschaften sind hier mit ihren Buchwerten bei der Muttergesellschaft gegen die Summe der Aktienkapitalien, Reservefonds und Bilanzgewinne der konsolidierten Gesellschaften verrechnet, so daß der Passivsaldo daraus nicht etwa als Anteil der Minderheit an Kapital, Reserven und Gewinn anzusehen ist, die in einer Summe ausgewiesen sind, vielmehr lediglich die zufällig aus der Aufrechnung übriggebliebene Restsumme darstellt. Ein solches Saldierungsverfahren ist aber als nicht korrekt abzulehnen und die Elimination der Beteiligungen gegen das Kapital bzw. Gewinn und Reserven, wie sie bei der Aufstellung der Konzernbilanz des Linoleumkonzerns erfolgt ist, sowie der getrennte Ausweis dieses Posten vorzuziehen. Zu begrüßen ist der Ausweis der Bürgschaftsverpflichtungen und der Rückbürgschaften. Auch hier in der Konzernbilanz der Charlottenhütte sind trotz des Wertberichtigungspostens anscheinend noch stille

Reserven vorhanden, da die unter Umlaufsvermögen aufgeführten Wertpapiere sehr vorsichtig bewertet worden sind. Eine Gewinn- und Verlustrechnung ist bedauerlicherweise nicht aufgestellt worden. Aufgenommen in die Bilanz sind im übrigen nur die Bilanzen der Siegener Eisenindustrie A.-G. Düsseldorf sowie der holländischen Tochtergesellschaften, der N. V. Handel-en Administratie-Maatschappij Commerce, Amsterdam, der N. V. Finantieele Maatschappij Metafina, Amsterdam, und der N. V. Neederlandsche Agentuur-en Handel-Maatschappij Nedahand, Amsterdam, während die übrigen Gesellschaften, an denen die A.-G. Charlottenhütte maßgeblich beteiligt ist, insbesondere die Interessengemeinschaftswerke Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte/Mitteldeutsche Stahlwerke, die Rheinische A.-G. für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation, mit diesen Beteiligungen unter dem Posten „Beteiligungen" aufgeführt sind.

Aktiengesellschaft Charlottenhütte und Tochtergesellschaften.

Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 1932.

Aktiva	
Anlagen	(4 375 501,92)
Grundstücke	1 306 992,49
Geschäfts- u. Wohngebäude	3 068 508,43
Inventar	1,—
Beteiligungen	84 695 370,50
Umlaufsvermögen	(44 826 148,43)
Wertpapiere	19 736 098,14
Aktivhypotheken	241 112,54
Schuldner	9 130 983,05
Bankguthaben	15 690 706,03
Wechsel u. Schecks	2 919,11
Kasse, Reichsbank- u. Postscheckbestände	24 329,56
Rechnungsabgrenzungsposten	195 115,73
	134 092 136,58

Passiva	
Aktienkapital	(20 483 000,—)
Aktien I. Gattung	20 000 000,—
„ II. „	483 000,—
Gesetzlicher Reservefonds	20 000 000,—
Rückstellungen	2 100 000,—
Wertberichtigungsposten	7 000 000,—
Verbindlichkeiten	
Langfristige Darlehen von Konzerngesellschaften	9 617 960,11
Obligationsanleihen	29 794 336,—
Sonstige Anleihen	9 749 344,—
Langfristige Verpflichtungen	(25 113 084,89)
an Banken	22 112 217,50
Sonstige	3 000 867,39
Sonstige Verpflichtungen	(7 930 472,85)
an Banken	4 224 816,82
an sonstige Gläubiger	3 171 656,03
aus der Annahme von gezogenen Wechseln u. der Ausstellung eigener Wechsel	534 000,—
Saldo aus Verrechnung der Summe der Akt.-Kapitalien, Reservefonds und Bilanzge-	
	131 788 197,85

Übertrag:	134 092 136,58	Übertrag:	131 788 197,85
		winne der konf. Gesellschaften gegen deren Beteiligungs-Buchwerte bei der Muttergesellschaft	2 303 938,73
	134 092 136,58		134 092 136,58
Bürgschaften	20 901 944,23		
Hiervon durch Rückbürgschaft bzw. vollwertige Sicherheit gedeckt	19 126 344,23		

Weiter sei aufgeführt die Bilanz der Ilseder Hütte, des Peiner Walzwerks und des Kohlenbergwerks Minden, dessen Betrieb jetzt aufgelöst ist und auf die Ilseder Hütte übertragen worden ist. Da das gesamte Aktienkapital von nominal 10 Mill. RM. des Peiner Walzwerks sich im Besitz der Hütte befindet, so ist es auf beiden Seiten der Konzernbilanz völlig eliminiert und nur das Kapital der Hütte erscheint auf der Passivseite. Ebenso sind alle Konzernforderungen und -verpflichtungen zwischen beiden Gesellschaften aus dem Posten Forderungen an Tochtergesellschaften ausgeschieden, so daß dieser Posten also die Forderungen gegenüber den nicht in die Konzernbilanz einbezogenen Gesellschaften darstellt. Diese Konzernbilanz ist besonders zu begrüßen als Beispiel einer Konzernbilanz in der Montanindustrie wegen ihrer eingehenden Gliederung, die unter anderm auch den Ausweis der Bürgschaften bringt. Trotz der zahlreichen offenen Reserveposten sind allerdings auch hier noch stille Reserven vorhanden. Eine Gewinn- und Verlustrechnung ist leider ebenfalls nicht aufgestellt worden.

Bilanz der Ilseder Hütte, des Peiner Walzwerks und des Kohlenbergwerks Minden per 1. 1. 32

Aktiva		**Passiva**	
Nicht eingezahlte Vorzugsaktien	363 700,—	Stammkapital	42 600 000,—
Anlagen	(84 879 417,—)	Vorzugsaktien	500 000,—
Berggerechtsame . .	10 645 423,—	Gesetzliche Rücklage . .	4 310 000,—
Grundstücke	5 318 840,—	Andere Rücklage . . .	151 660,—
Geschäfts- und Wohngebäude	5 491 654,—	Rückstellung für Aufwertungen	470 000,—
Werksgebäude . . .	16 387 933,—	für Pensionen . . .	3 000 000,—
Hüttenwerksanlagen und Maschinen . .	45 172 566,—	für Hochofenzustellung	928 534,—
Werkzeuge, Betriebs- u. Geschäftsinventar	1 863 000,—	sonstige Rücklagen . .	261 176,—
Konzessionen, Patente Lizenzen und ähnliche Rechte . . .	1,—	Krisenreserve	4 779 721,—
Beteiligungen	9 578 351,—	**Verbindlichkeiten:**	
		Anleihen	39 098 552,—
		langfristige Baudarlehen	2 488 486,—
		Hypotheken	9 215,—
	179 700 885,—		98 597 344,—

Übertrag:	179 700 885,—
Umlaufsvermögen . .	(31 316 054,—)
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6 164 526,—
Halbfertige Erzeugnisse.	664 151,—
Fertige Erzeugnisse .	8 848 969,—
Wertpapiere	93 591,—
Hypotheken	293 802,—
Anzahlungen	12 320,—
Forderungen aus Warenlieferung u. Leistung	2 879 536,—
Forderungen an Tochtergesellschaften	10 434 028,—
Wechsel	411 408,—
Schecks	400,—
Kasse inkl. Guthaben bei Reichsbank und Postscheckamt . . .	61 591,—
Bankguthaben . . .	1 451 732,—
Posten der Rechnungsabgrenzung	192 723,—
Anleiherechnung . . .	1 620 993,—
Bürgschaften	(1 129 339,—)
	127 951 238,—

Übertrag:	98 597 344,—
Sparkasse	5 617 036,—
aus Warenlieferung und Leistungen:	
Waren und sonstige Schulden	2 962 273,—
Akzepte	549 932,—
Anzahlung von Kunden	36 351,—
unter Stillhalteabkommen fallende Bankschulden . . .	17 621 662,—
sonstige Bankschulden	2 371 180,—
Posten der Rechnungsabgrenzung	170 463,—
Bürgschaften	(1 129 339,—)
Gewinn	4 997,—
	127 951 238,—

Es mögen noch die Bilanzen zweier Arbeitsgemeinschaften folgen, die man jedoch keinesfalls als Musterbeispiele für Konzernbilanzen von Vertragsgemeinschaften ansprechen kann, sondern höchstens als ganz bescheidene Ansätze dazu, da sie den Anforderungen in keiner Weise genügen. Bei der ersten Arbeitsgemeinschaft, der A.-G. Ferdinand Lipfert mit der Zweiganstalt der Girozentrale Sachsen — öffentliche Bankanstalt —, Annaberg im Erzgebirge, ist die Selbständigkeit der Firma Ferd. Lipfert vollkommen gewahrt, während bei der anderen Arbeitsgemeinschaft der Götzschtalbank A.-G. mit der Girozentrale, Zweiganstalt Auerbach i. Vogtl., die Kontenführung bei der Götzschtalbank A.-G. von der Zweiganstalt der Girozentrale besorgt wird. Aus den Bilanzen beider Arbeitsgemeinschaften ist nicht ersichtlich, inwieweit Eliminationen von gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen vorgenommen worden sind. Ferner ist in der Bilanz der Arbeitsgemeinschaft der Firma A.-G. Lipfert mit der Girozentrale das Aktienkapital der A.G.-Lipfert nicht ausgewiesen, während in der anderen Arbeitsgemeinschaft der Götzschtalbank A.-G. das Kapital dieser Gesellschaft aufgeführt ist. Schließlich fehlen in beiden Bilanzen die Gewinn- und Verlustposten ganz, ebenso wie Gewinn- und Verlustrechnungen nicht aufgestellt sind. Bezüglich der Gliederung läßt übrigens die Bilanz der Arbeitsgemeinschaft Ferd. Lipfert — Girozentrale manche Wünsche offen. Stille Reserven sind gleichfalls vorhanden.

Bilanz der Arbeitsgemeinschaft A.-G. Ferd. Lipfert-Zweiganstalt der Girozentrale Sachsen — öffentliche Bankanstalt — Annaberg i. Erzgeb. per 31. 12. 31.

Aktiva		Passiva	
Kasse und fremde Geldsorten	11 400,—	Kreditoren inkl. Einlagen der A.-G. Ferd. Lipfert innerhalb 7 Tagen fällig	1 774 616,—
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	52 985,—	bis 3 Monate	502 866,—
Schecks und Wechsel	536 128,—	später fällig	491 522,—
Guthaben bei der Girozentrale	413 242,—		
Bankguthaben	22 292,—		
Eigene Wertpapiere	83 750,—		
Debitoren in laufender Rechnung	1 649 203,—		
Inventar	1,—		
	2 679 905,—		2 679 905,—

Bilanz der Arbeitsgemeinschaft Götzschtalbank A.-G.-Zweiganstalt der Girozentrale Auerbach i. Vogtl.

per 31. Dezember 1931

Aktiva		Passiva	
Kasse, Sorten und fällige Zins- und Dividenden-Scheine	15 920,—	Aktienkapital der Bank	340 000,—
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	141 303,—	Rücklagen derselben	68 000,—
Schecks und Wechsel	178 368,—	Kreditoren	(3 551 733,—)
Nostroguthaben bei der Girozentrale	816 013,—	in 7 Tagen fällig	1 920 646,—
Wertpapiere	41 753,—	bis 3 Monate	1 337 519,—
Debitoren in lfd. Rechnung	2 255 689,—	später fällig	293 567,—
Debitoren für Rechnung der Girozentrale	311 395,—	sonstige Passiven	328,—
langfristige Ausleihung	77 709,—	Avale	55 300,—
Inventar	41 439,—	Wechselobligo	357 588,—
sonstige Aktiven	80 472,—		
Avale	55 300,—		
Wechselobligo	357 588,—		
	3 960 061,—		3 960 061,—

III. Die Konzernbilanz in England und in den Vereinigten Staaten.

1. Entwicklung und Erfahrungen in England.

Bis zur englischen Aktienrechtsreform durch die Companies Act von 1928/29 galt in England die Companies Act von 1908. In ihr fehlte so manche Bestimmung, die zu den Grundpfeilern des deutschen Aktienrechts gehört. So kannte das englische Aktienrecht keine Pflicht zur Buchführung mit Ausnahme für die Banken. Es lag im freien Ermessen, ob man eine Pflicht zur Buchführung in der Satzung fest-

legen wollte. War bestimmt, daß als Satzung das Musterstatut des Konsolidationsgesetzes von 1908 gelten sollte, so sollten nach § 103 ff. die Direktoren für die Buchung der Einnahmen und Ausgaben Sorge tragen und den Zeitpunkt bestimmen, wo die Nichtmitglieder Einsicht nehmen konnten. Eine Prüfung durften diese nur vornehmen, wenn sie durch die Satzung, die Direktoren oder die Generalversammlung dazu ermächtigt waren. Weiter war im Gesetz bestimmt, daß jede Aktiengesellschaft alljährlich beim Registergericht eine von den Auditors geprüfte Bilanz nebst Geschäftsbericht einzureichen habe. Dagegen enthielt das Gesetz keine Vorschrift, daß der Generalversammlung eine Bilanz vorzulegen sei. Meist war allerdings in der Satzung eine solche Bestimmung getroffen. Nach dem genannten Musterstatut war jährlich eine spätestens 6 Monate vor der Generalversammlung abgeschlossene Bilanz vorzulegen mit einem Bericht der Direktoren über die Lage, Dividende, Reservenotierung und einer Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Grundsatz der Bilanzklarheit fehlte ebenfalls im Gesetz, so daß Zusammenziehungen von einzelnen Posten an der Tagesordnung waren. Desgleichen war keine Bestimmung über die Bilanzwahrheit, waren keine Bewertungsgrundsätze im Gesetz zu finden. Jedoch hatte die Rechtsprechung (Palmers Company Precedents von Tophan Bd. I S. 847—858)[1]) Grundsätze für die Bewertung von Betriebsgegenständen (fixed capital) und Veräußerungsgegenständen (circulating capital) aufgestellt. Danach sollten für Betriebsgegenstände, zu denen auch Wertpapiere zu rechnen waren, die nicht mit dem Zweck der Weiterveräußerung angeschafft waren, ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert die Anschaffungspreise eingesetzt werden. Weder Abschreibungen für Abnutzungen noch ein Erneuerungsfonds waren vorgesehen. Veräußerungsgegenstände sollten dagegen mit dem wirklichen Wert angesetzt wedren. Verluste und Wertminderungen sollten abgezogen werden, bevor ein Reingewinn errechnet würde, uneinbringliche Außenstände seien abzuschreiben oder ein Wertberichtigungsposten unter den Passiven aufzunehmen. Bei der Gewinnberechnung wurde es als zulässig erachtet, noch nicht realisierte Wertsteigerungen bei Betriebs- wie Veräußerungsgegenständen in Anrechnung zu bringen. Was die stillen Reserven angeht, war die Rechtslage so, daß die Gesellschaften berechtigt waren, stille Reserven zu bilden und in den Satzungen entsprechende Bestimmungen aufzunehmen, die besagten, es könnten gewisse Beträge als stille Reserven zurückgestellt werden, ohne sie in der Bilanz oder im Bericht zu erwähnen. Stille Reserven konnten nach Ermessen angelegt werden, nur nicht in eigenen Aktien, und zu jedem Zweck verwandt werden. Aber die Direktoren sollten Rechnung darüber führen, so

---

[1]) Rosendorff, Die Reform des englischen Aktienrechts durch die C. A. 1929, Berlin 1930, S. 36.

daß den Revisoren ein Einblick möglich war. Pflicht der Revisoren sollte es sein, über Unregelmäßigkeiten bei der Anlage und Verwendung der stillen Reserven Bericht zu erstatten, jedoch ohne den Betrag der stillen Reserven zu nennen oder sonstige Informationen darüber und über die Verwendung zu geben. Wenn stille Reserven vorhanden waren, konnten die Revisoren trotzdem die Bilanz als richtig und wahrheitsgetreu bezeichnen, weil es der Zweck der Bilanz sei, zu zeigen, daß die Lage mindestens so gut sei wie angegeben, aber nicht, daß sie besser sei oder sein könnte.

1925 wurde vom Board of Trade eine Kommission eingesetzt, die sogen. Greene Commission, die prüfen sollte, ob und inwieweit die Parlamentsakte über die Aktiengesellschaften von 1908 zu ändern sei. Mit Geschäftsleuten und Wissenschaftlern wurden die Fragen der Bilanzformen und der Veröffentlichung der Bilanz durchgesprochen. In der Öffentlichkeit diskutierte man damals heftig die Frage der Bilanzformen. Vielen genügten die alten Formen. Es gab aber auch eine starke Strömung, die sie gerade im Hinblick auf die zunehmende Konzentration als ungenügend bezeichnete. Sie gäben keine Informationen über die Untergesellschaften, zumal noch die Beteiligungen an Tochtergesellschaften mit anderen Beteiligungen und Darlehen und Zuwendungen an Tochtergesellschaften mit anderen Debitoren in einer Gesamtziffer ausgewiesen würden. Man forderte Trennung von Anlage- und Umlaufsvermögen und wandte sich dagegen, daß von der Muttergesellschaft Dividenden ausgeschüttet würden auf Grund von Gewinnen aus Beteiligungen an Tochtergesellschaften, die durch Verluste anderer Tochtergesellschaften überkompensiert würden. Der Ausweis von Gewinnen aus Beteiligungen ging soweit, daß nicht nur die ausgeschüttete Dividende, sondern der gesamte Gewinn den Tochtergesellschaften ausgewiesen wurde. Die Möglichkeit einer Konzernbilanz wurde gleichfalls erörtert. Man wies darauf hin, daß z. B. Lever Brothers mit seinen 120 Tochtergesellschaften keine Angaben über Vermögen und Schulden dieser Tochtergesellschaften mache, geschweige denn eine Konzernbilanz liefere. Ebenso habe der Chemiekonzern mit 75 Gesellschaften keine Konzernbilanz aufgemacht. Doch zeige die Bilanz dieses Konzerns den Status im Hinblick auf einen zentralen Entwertungsfonds, der nicht mehr getrennt bei den einzelnen Gesellschaften eingerichtet wird. Aus ihm werden Geldsummen den Tochtergesellschaften zur Verfügung gestellt. Jede Gesellschaft zahlt nach Fähigkeit in diesen Fonds ein und erhält, was sie benötigt. Die Bilanz weist im übrigen die Beteiligungen an Tochter- und Konzerngesellschaften sowie Darlehen und Forderungen an Tochtergesellschaften gesondert aus. Im Gegensatz zu diesen beiden Gesellschaften gebe die Messrs. Kickers, Ltd. London ein gutes Bild. Sie bringe nicht allein eine Bilanz mit gesondertem Ausweis von Beteiligungen sowie Forderungen und Verpflichtungen an Tochtergesellschaften und mit Erläuterungen über

deren Wert, dazu eine Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Gewinne aus Beteiligungen eingestellt sind und sämtliche Verluste berücksichtigt, die man vom Buchwert der Aktien und Darlehen abgeschrieben hat. Sie hat daneben zu demselben Bilanzstichtag eine kombinierte Bilanz aufgestellt, die auf der Passivseite das Aktienkapital und die Obligationen der Tochtergesellschaften enthält, die sich in Händen Dritter befinden. Forderungen und Schulden an Tochtergesellschaften sind eliminiert. Bei der Radiation Ltd., einer Holding Company, und ihren angeschlossenen Gesellschaften hat man eine andere Methode angewandt. Man hat neben der Bilanz der Holding Company eine ergänzende Aufstellung von Vermögen und Kapital der betreffenden Gesellschaften zu demselben Bilanzstichtag gemacht, in der das Vermögen und Kapital der Holding-Gesellschaft selbst nicht enthalten ist.

Theorie und Praxis in England neigten im allgemeinen zum Festhalten an der gesetzlichen Bilanz, daneben wurde eine Offenlegung der Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften unter besonderen Bilanzposten und eine klare Darstellung der Geschäftsergebnisse der Tochtergesellschaften und ihrer Verwendung befürwortet. Gegen die Konzernbilanz wandte man ein, daß eine Holding-Gesellschaft, die statt der Beteiligungen Vermögen und Kapital der angeschlossenen Tochtergesellschaften in einer Generalbilanz ausweise, etwas als ihr gehörig hinstelle, was in Wirklichkeit einer anderen Wirtschaftseinheit zugehört. In der Frage der stillen Reserven trat man dafür ein, sie beizubehalten. Man wende gegen die stillen Reserven ein, daß die Bilanz durch sie nicht wahrheitsgetreu sei. Aber gebe es denn überhaupt eine wahrheitsgetreue Bilanz, da doch die Bewertungen des Lagers, der Schuldner, der Maschinen, die Wertminderungen der festgelegten Aktiven und die Vorkehrungen, die für erwachsene zu bezahlende Ausgaben getroffen worden sind, im allgemeinen lediglich Schätzungen sind? Bargeld sei das einzige, was mit richtigem Wert angegeben werde. Es sei auch für die Zukunft ein Vorteil, wenn man Gewinne in Form der stillen Reserven zurückstellt. Man könne sich nicht gegen eine stille Reserve gegen schlechte Geschäftslage stemmen. Der zweite Einwand gegen die stillen Reserven, daß die Aktionäre ihre Aktien niedriger abstoßen als bei richtiger Kenntnis der Sachlage, sei auch mehr theoretischer als praktischer Natur, da die Dividendenstabilisierung die Aktien auf der Höhe halte. Natürlich dürfe man stille Reserven nicht unbegrenzt bilden, schließlich müsse man den höheren Gewinn doch bekanntgeben.

Die Regierungskommission stellt in ihrem Bericht 1926 einen Mangel an Details in den Bilanzen fest, die Bestimmungen des bisherigen Rechts erschienen nicht ausreichend. Bei den Vorschlägen über die Erweiterung der Publizität ist man jedoch mit Rücksicht auf die Interessen der Gesellschaften sehr vorsichtig gewesen. Von seiten der vernommenen Sachverständigen wurden vielfach außerordent-

lich große Bedenken dagegen erhoben, weil man Gefahr von der Konkurrenz befürchtete. In bezug auf die Formen der Bilanzen im allgemeinen war die Kommission der Ansicht, daß die Aktionäre und sonstigen Interessenten wenig Grund zur Klage hätten, wenn nicht die in den Bilanzen gegebenen Aufschlüsse so spärlich wären und insbesondere verschiedene Vermögensgegenstände unter einer Rubrik so zusammengefaßt würden, daß die wahren Verhältnisse nicht sofort erkennbar seien. Die Kommission hielt es für wenig wünschenswert, den Versuch zu machen, festumgrenzte Regeln für die Form zu geben, in der die Bilanzen aufzustellen sind. Die Vorschläge der Kommission sollten dazu dienen, die hauptsächlichsten Klageursachen zu beseitigen. Im übrigen sollte in den Bilanzfragen den Gesellschaften innerhalb vernünftiger Grenzen freie Hand gelassen werden. Auch die Frage der Konzernbilanzen war vor der Kommission vielfach erörtert worden. Das Beweismaterial hatte beträchtliche Meinungsverschiedenheiten unter den Kaufleuten und Bücherrevisoren ergeben. Einige Sachverständige waren für eine obligatorische Veröffentlichung einer Konzernbilanz eingetreten. Dem stimmte die Kommission nicht zu. Die Konzernbilanz könne möglicherweise eine unerwünschte Publizität mit sich bringen. Zudem haben viele Gesellschaften von sich aus eine Konzernbilanz eingeführt. Man solle es daher den Aktionären überlassen, hinsichtlich der Form der Berichte ihrer Gesellschaften zweckmäßige Maßnahmen zu treffen, da es im Interesse der Aktionäre selbst liege. Eine übermäßige Einmischung der Gesetzgebung sei nicht zu empfehlen selbst auf die Gefahr vereinzelter Härten hin. Man war vielfach der Ansicht, daß insbesondere der Posten Kreditoren in der Gemeinschaftsbilanz die Lage nicht kennzeichne. Zwar sei die Holding-Gesellschaft moralisch und finanziell verantwortlich für die Einzelgesellschaften und deren Schulden. Eine Klage der Gläubiger richte sich aber immer gegen den Schuldner unmittelbar. Man lehnte daher die Konzernbilanz als gesetzliche Bilanz ab. In allen diesen Erörterungen kam die von uns (oben S. 44) abgelehnte Identifizierung von Konzernbilanz und Bilanz der Holdinggesellschaft zum Ausdruck.

Wegen der vielen Meinungen machte die Kommission nur beschränkte Vorschläge, u. a. bezüglich der Dividenden auf Grund von Gewinnen aus Beteiligung, da der Aktionär des Recht habe, zu wissen, ob die von der Holding-Gesellschaft erklärte Dividende durch Resultate der Gruppe als Ganzes gerechtfertigt sei. Über die Bewertung wurde im Bericht nichts gesagt. Hier vermied man der in Wirtschaft und Rechtsprechung herrschenden Anschauung gemäß jede Einmischung. Die freie Beweglichkeit wurde allen anderen Rücksichten vorangestellt. Über die stillen Reserven wurde ebenfalls kein Wort verloren. Nach dem Gutachten von Mr. Whinney im Kommissionsbericht sollten stille Reserven nicht gegenüber einem Einwand in der ordentlichen Generalversammlung aufgedeckt werden, doch

müßten die Aktionäre berechtigt sein, ihre Existenz zu erfahren, jedoch keine Einzelheiten. Derselbe Sir Arthur Whinney äußerte sich auch zur Frage der Konzernbilanz anläßlich der Ausführungen von Mr. Brunner, die dieser als Vertreter der Direktoren auf der Jahresversammlung der Brunner, Mond und Co. Gesellschaft 1925 darüber machte. Brunner hatte gesagt, nur die Bilanz zeige korrekt das Bild der Beteiligungen, nicht dagegen die konsolidierte Bilanz. In dieser Auffassung wurde er von Whinney gestützt, der schrieb: „Obgleich die Bilanz über die Beteiligungen schweige, hoffe er, daß man nicht in den Irrtum einer konsolidierten Bilanz falle, die vom Standpunkt des Gläubigers aus notwendig als falsch abzulehnen sei und auch den Aktionären gegenüber unrichtig sein könne[2]." Sir Gilbert Garnsey, Repräsentant der modernen Auffassung der englischen Accountants, den man auf Grund seines Buches über Holding-Companies and their Published Accounts[3]) in Gegensatz zu Whinney stellen wollte, legte seine Ansicht in einem Brief an Brunner noch einmal ausdrücklich klar und betonte, daß tatsächlich kein Gegensatz bestehe. Er trete ebenso wie Whinney für die gesetzliche Bilanz als wesentlich vom Standpunkt des Gläubigers ein und habe in seinem Buch nur zum Ausdruck bringen wollen, daß man zweifeln könne, ob sie wirklich in allen Fällen volle Information gewährleisten könne. Erkenne man aber diesen Zweifel als berechtigt an, so müsse man nach Möglichkeiten zu Abhilfen suchen und die gesetzliche Bilanz, die als unbedingt richtig beizubehalten ist, irgendwie ergänzen. Er sehe da drei Möglichkeiten: 1. neben der Bilanz der Holding-Gesellschaft die Bilanzen sämtlicher Tochtergesellschaften einzeln zu veröffentlichen, 2. neben der Bilanz der Holding-Gesellschaft die Einzelbilanzen der Tochtergesellschaften, in einer Gesamtbilanz zusammengefaßt, zu geben oder 3. eine konsolidierte Bilanz aufzustellen.

Der Bericht der Kommission von 1926 war grundlegend für die Änderung der C. A. 1908 zu der C. A. von 1929. Nach dem neuen Gesetz § 124 soll jede Bilanz einer Gesellschaft eine Übersicht über das autorisierte Kapital und die ausgegebenen Aktien enthalten, ferner über ihre Verpflichtungen und ihre Vermögenswerte einschließlich solcher Einzelheiten, wie sie erforderlich sind, um die allgemeine Natur der Aktiven und Passiven zu erkennen und unterscheiden zu können zwischen den Beträgen des Anlage- und Umlaufsvermögens. Ebenso ist anzugeben, wie man zur Bewertung des Anlagevermögens gelangt, daneben die Gründungsausgaben, die mit einer Emission verbundenen Ausgaben und der Betrag, der goodwill, Patente und Handelsmarken darstellt, falls es ein besonderer Posten ist oder er sich sonstwie aus den Büchern oder Kaufverträgen ergibt. Nach § 125

[2]) Journ. of Accountancy 40, Juli-Dezember 1925, S. 37.

[3]) Garnsey, in Journ. of Accountancy, Bd. 40, Juli-Dezember 1925, S. 38—39.

C. A. 1929 sollen Beteiligungen sowie Forderungen und Schulden an Tochtergesellschaften gesondert ausgewiesen werden, nach § 126 der Bilanz einer Holding-Co. eine Aufstellung über Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften und ihre Verbuchung bei der Holding- und den Tochtergesellschaften angefügt werden, wobei es aber nicht erforderlich ist, den Betrag von Gewinn und Verlust jeder einzelnen Gesellschaft zu spezifizieren. Der § 127 definiert die Tochtergesellschaft als Gesellschaft, deren Kapital zu mehr als 50% in Händen einer anderen Gesellschaft ist oder soviel, daß diese Gesellschaft mehr als 50% der Stimmrechte auf sich vereinigt; Tochtergesellschaft ist ferner die Gesellschaft, deren Verwaltungsorgane in ihrer Mehrzahl von einer anderen Gesellschaft besetzt werden können. Die C. A. 1929 verlangte schließlich auch die Offenlegung der Vergütungen an Direktoren von seiten der Mutter- und Tochtergesellschaften.

Auch nach der Reform standen sich weiter zwei große Meinungen gegenüber. Die einen lehnten die Änderungen ab, da sich die alten Bestimmungen bewährt hätten, und bezeichneten die Erweiterung der Publizität eher als Schaden denn als Nutzen. Das neue Gesetz sei ein Hindernis für das Vertrauen der Anlagesucher zur Industrie. Demgegenüber wurde auf der anderen Seite eine noch weitergehende Offenlegung gefordert und eingehende Vorschläge über Form und Inhalt der Bilanzen sowie über die Bewertung und die stillen Reserven gemacht. Die gesetzliche Bilanz sei das Mindeste, was man verlangen müsse. Sie zeige die wirkliche Lage auch der Holding-Company. Denn diese besitzt Aktien und kein Vermögen. Die wahre Position der Kreditoren und ihre relativen Rechte sind dort korrekt festgestellt. Wenn auch die Konzernbilanz nicht obligatorisch gemacht werden könne, da Schäden durch die Konkurrenz zu befürchten seien, so sei sie doch als Anhang zur gesetzlichen Bilanz ganz nützlich, da sie zeige, was hinter den Beteiligungen an Anlagevermögen und flüssigen Mitteln, an Guthaben oder Schulden sowie Reserven stehe; von Interesse sei auch die Kenntnis, ob der Gesamtkonzern Gewinn macht. Für die Buchprüfer sei die Konzernbilanz auch ohne ihre Veröffentlichung nützlich und hilfreich, um festzustellen, ob irgendwelche Momente, die die Holding-Gesellschaft berühren, unterdrückt sind, und um unkorrekte Transaktionen aufzudecken [4]). Um die Konzernbilanz aufstellen zu können, forderte man eine einheitliche Gliederung und Bewertung der Bilanzposten für alle Konzerngesellschaften. Die internen Beziehungen seien in der Konzernbilanz zu eliminieren. Soweit sich Aktien im Besitz Dritter befinden, sind diese auszuweisen, ebenso wie die darauf zurückzuführenden Reserven und ihr Anteil am überschießenden Gewinn. Der Ausweis erscheint auch notwendig zur Bestimmung des Anteils am etwaigen Geschäftsverlust. Man hat außerdem geglaubt, das Vermögen und die Schulden der Hol-

[4]) W. Cash, F. C. A., in The Accountant v. 7. 12. 29, S. 728.

ding-Co. getrennt von denen der Tochter-Gesellschaften ausweisen zu müssen, obgleich sie in vielen Fällen im ganzen aufgeführt werden könnten. Belastungen sollten von den betreffenden Vermögensteilen abgezogen werden. Prämien, die bei dem Erwerb der Beteiligungen an die Tochtergesellschaften gezahlt wurden, seien als goodwill anzusehen, der daraus entstanden ist; dieser müßte aber abgegolten werden durch Reserven oder überschüssigen gleichzeitig erworbenen Gewinn. Das Agio, das bei der Ausgabe von Aktien der Holding-Gesellschaft gegen erworbene Beteiligungen bei Konzerngesellschaften erzielt wurde, sei in Wirklichkeit nicht Überschuß oder Reserve, sondern in den meisten Fällen sollte es als Abzug von dem Wert der Vermögensteile behandelt werden.

Neben der Konzernbilanz fanden auch die beiden anderen schon von Garnsey zur Hebung der Publizität vorgeschlagenen Möglichkeiten Befürworter. Einmal sollten neben der Bilanz der Holding-Gesellschaft gleichzeitig die Bilanzen aller ihrer Tochtergesellschaften veröffentlicht werden. Das wäre die oben S. 26 erwähnte berichtmäßige Form. Man hat dagegen eingewandt, sie sei meist von keinem wirklichen Wert für die Aktionäre, weil noch eine Unmenge von Informationen erforderlich wäre und so der einzelne Aktionär für sich nicht imstande wäre, irgendwelche wahren kombinierten Resultate zu sammeln, und bei einem Versuch irregeleitet werden könnte. Demgegenüber wurde auf der anderen Seite wieder gesagt, dieser Einwand gegen die Methode der gleichzeitigen Veröffentlichung werde auf ein Minimum reduziert, wenn die Beteiligung 100% betrage und die Tochtergesellschaft Filiale des Hauptgeschäfts sei. Als Beispiel wurde die Midland-Bank angeführt, die keine Konzernbilanz liefere, sondern neben der Midland-Bilanz noch die Bilanzen der Einzelgesellschaften gebe, wobei der Effektenbesitz der Midland-Bank sowie die Reserven und unverteilten Gewinne leicht identifiziert werden könnten. Die zweite Möglichkeit sei eine gesonderte Bilanz der gesamten Tochtergesellschaften neben der Bilanz der Holding-Gesellschaft. Dazu wurde bemerkt, daß der beabsichtigte Zweck mit wenig mehr Mühe durch die Konzernbilanz noch besser erreicht werde. Alle diese Vorschläge, ob sie nun auf die Konzernbilanz, auf die gleichzeitige Veröffentlichung aller Bilanzen oder auf die Veröffentlichung einer Bilanz der gesamten Tochtergesellschaften neben der Bilanz der Holding-Co. hinzielen oder ob sie sich nur mit einzelnen Problemen beschäftigen, alle zeigen sie das gleiche Gesicht. Sie sind alle auf jenen Typus des Konzerns zugeschnitten, der sich gerade in England am stärksten ausgebreitet hat, auf den Typus des Investment-Trust, auf die Form der Holding- oder Kontrollgesellschaft.

2. Die Konzernbilanz in den Vereinigten Staaten.

Im Gegensatz zu Deutschland, wo die Konzernbilanz so gut wie unbekannt ist, und zu England, wo man sie fast allgemein ablehnt

und sie nur ganz vereinzelt zu finden ist, ist sie in den Vereinigten Staaten beinahe eine alltägliche Erscheinung; somit sind die Erfahrungen, die man dort gemacht hat, weit größer. Es lohnt sich daher, die Probleme, die sich mit der Frage der Konzernbilanz ergeben, und ihre Behandlung in den Vereinigten Staaten aufzuzeigen, um sie vergleichsweise heranziehen zu können.

Wie überall war auch in Amerika in den letzten 50 Jahren ein starker Zug zur Konzentration vorhanden, zur Zusammenfassung konkurrierender Firmen und Gesellschaften. Obwohl man die unleugbaren Vorteile dieser Zusammenschlüsse erkannte, wurde diese Entwicklung doch vielfach beklagt und viele Zusammenschlüsse auf Grund der Sherman-Antitrust-Act wieder aufgelöst. Doch die Entwicklung hat sich nicht aufhalten lassen und die Konzentrationsbewegung einen solchen Umfang angenommen, daß man schließlich ein starkes Bedürfnis empfand, die Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften, zwischen Konzerngesellschaften klarzulegen. Viele Bilanzen der Gesellschaften zeichneten sich geradezu dadurch aus, daß sie hierüber keine Auskunft gaben, zum Teil in der wohlüberlegten Absicht einer Täuschung. Für die Bilanzprüfer bedurfte es oft ungewöhnlicher Sorgfalt, um die zahlreichen Möglichkeiten einer Verschleierung der wahren Lage zu erkennen und etwaige Manipulationen aufzudecken. Die Beobachtungen der Accountants zeigten nun, wie Geo R. Webster in seinem Artikel Consolidated Accounts [5]) schreibt, daß die wahre finanzielle Lage und der Erfolg einer Geschäftsperiode bei Konzerngesellschaften nur dann richtig festzustellen sei, wenn man konsolidierte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufstelle. Bevor die Konzernbilanzen aber allgemein anerkannt wurden, stand man vor der Alternative, nur die Bilanz der Muttergesellschaft mit den Beteiligungen an den Tochtergesellschaften zu veröffentlichen oder neben der Bilanz der Muttergesellschaft die Bilanzen aller Tochtergesellschaften zu geben. Erwies sich die erste Methode als unzureichend, so war die zweite trotz größerer Klarheit unzweckmäßig, da die Veröffentlichung sämtlicher Bilanzen zu umfangreich war. So kam man dann zur Konzernbilanz. Dabei war man sich klar, daß diese eine Lücke ausfüllen sollte und eine Spezialfunktion hat, nämlich die Bilanz für Zusammenschlüsse zu einer Gruppe zu liefern, daß sie dagegen niemals die Einzelbilanzen der zusammengeschlossenen Gesellschaften ersetzen sollte oder konnte. J. H. Case, der Vizepräsident der Federal-Reserve-Bank New York [6]), brachte die Bedeutung der konsolidierten Bilanz als Kreditunterlage in einem Brief zum Ausdruck, in dem er sagte, daß nur sie die nötige Information geben könne, um über Annehmbarkeit und Diskontfähigkeit eines Papiers zu entscheiden. Daneben seien aber

[5]) Montgomery, Auditing Theory and Practice, vol. I, Kap. 18 S. 335/36.

[6]) Vgl. Walter A. Staub, Consolidated financial statements, Vortrag 1929 S. 2/3. Zum Brief von J. H. Case vom 11. 6. 1929.

getrennte Einzelbilanzen notwendig, da nicht immer von der Muttergesellschaft, sondern auch zuweilen von den Tochtergesellschaften Kredit gesucht wird. Dasselbe war in den Regulations of Federal Reserve-Board vom 15. August 1924 vorgeschrieben. Aber nicht nur Kreditunterlage sollte die Konzernbilanz sein, sondern weiter dem Aktionär in gedrängter Form ein leicht faßliches Bild vom Gesamtkonzern geben, sollte die verbundenen Einzelgesellschaften als Einheit in ihrer Beziehung zur Außenwelt zeigen, sollte eine Ergänzung der Einzelbilanzen sein und im Bankprospekt dazu dienen, die Anlagesuchenden zu unterrichten. Daneben spielten steuerliche Gründe eine Rolle, auch sollte der Konzerngewinn in bestimmter Höhe Voraussetzung für die Ausgabe weiterer Obligationen sein. Die konsolidierte Bilanz hatte den Zweck, hinter der Form die Substanz zu zeigen, ferner wie Gewinne und Verluste innerhalb des Gesamtkonzerns gewirkt haben, was bei dem Mangel einer konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung nicht zu ersehen war. Die Aufstellung der Konzernbilanz bot aber Schwierigkeiten, da oft nicht alles Kapital der einen Gesellschaft in Händen der anderen war, und vor allem wegen der Eliminationen, die bei der Konsolidierung vorgenommen werden mußten, um die Lage richtig zu zeigen. Denn nur die Beziehungen zur Außenwelt sollen durch die Konzernbilanz dargestellt werden, nicht die der Gesellschaften untereinander, weil nur dann die Konzernbilanz brauchbar ist, um zu zeigen, was an realisierbaren Werten vorhanden ist. Voraussetzung aber ist vor allem, daß die Ziffern der einzelnen Gesellschaften auf eine einheitliche Basis zurückgeführt sind, da sie nur dann vergleichbar und zur Konsolidierung verwendbar sind. Obwohl diese Schwierigkeiten groß waren, so waren sie doch nicht unüberwindlich, und es gelang, sie alle zu beseitigen. Die ersten Konzernbilanzen wurden von der United States Steel Corporation aufgestellt, innerhalb deren jede Gesellschaft ihre eigene Bilanz aufmachte und daneben die Bilanzen der wesentlichsten Gesellschaften mit der der Holding-Gesellschaft unter Eliminierung der internen Beziehungen zu einer Konzernbilanz vereinigt wurden.

Bei der Aufstellung ging man auch in den Vereinigten Staaten von dem Prinzip aus, daß der Konzern praktisch eine Einheit darstellt, trotzdem er mehrere Gesellschaften umfaßt. Das amerikanische Einkommensteuergesetz sagt: Die Forderung konsolidierter Ausweise ist aufgebaut auf dem Prinzip der Steuererhebung gemäß dem wahren Nettoeinkommen und dem investierten Kapital eines einzigen Geschäftsunternehmens, auch wenn das Geschäft geführt wird durch mehr als eine Gesellschaft [7]). Der Überschuß des Konzerns ist dementsprechend gleich dem Gewinn aller Gesellschaften. Das Vermögen,

[7]) Analysis of Financial Statements by Harry G. Guthmann, Prof. a. d. Univ. Texas, New York 1925, S. 396. Vgl. ebenso zu dem folgenden. Vgl. zu dem folgenden insbesondere auch S t a u b in The Accountant vom 7. Dezember 1929 S. 732, ferner Earl A. S a l i e r s Accountants Handbook, New York 1923, S. 1090.

insbesondere das Anlagevermögen, sollte bewertet werden auf der Basis des Wertes für die Gruppe. Einen Unterschied zwischen Nur-Holding-Gesellschaften und Gesellschaften, die neben Holding- auch Produktionsgesellschaften waren, gab es bei der Aufstellung der Konzernbilanz nicht. Zunächst stand man aber vor der Frage, welche Gesellschaften in eine Konzernbilanz einbezogen werden sollten, nur Gesellschaften, die zu 100% im Eigentum anderer standen oder genügten 51%. Sollten Gesellschaften, die untereinander in keinerlei Beziehungen standen, deren Aktien aber in denselben Händen waren, einbegriffen sein? Eine endgültige und autoritative Antwort auf diese Frage, die auf jeden Fall anwendbar ist, zu geben, hielt man kaum für möglich. Man war der Auffassung, daß in jedem einzelnen Fall die Tatsachen sorgfältig überlegt werden müßten, da sie ein bedeutendes Gewicht besäßen für den Schluß, der daraus zu ziehen sei. Einen annähernd definitiven Standpunkt, den man als annehmbar betrachten könnte, sah man in den Bestimmungen des Steuerrechts über die Konzerngewinne. Die Einkommensteuergesetze von 1917, 1918 und 1921 brachten zwar alle Vorschriften über Konzerngewinne, doch wurde in keinem dieser Gesetze auch nur der geringste Versuch unternommen, irgendwie zu bestimmen, wann man von einem solchen Konzerngewinn sprechen kann, also bei welchen Prozentsatz der Beteiligung ein Konzerngewinn gegeben ist. Das Gesetz von 1917 enthielt nichts über Konsolidationen, jedoch gab das Schatzamt Regeln heraus, die als Voraussetzung verlangten wesentlichen Besitz oder Kontrolle der einen durch die andere Gesellschaft oder mehrerer Gesellschaften durch dieselben Interessenten. Weiter wurde gefordert, daß es sich um Gesellschaften der gleichen oder einer ähnlichen Branche handeln müsse, was jedoch in den Gesetzen von 1918 und 1921 nicht verankert wurde. Hingegen forderte man einschränkend in diesen Gesetzen, daß es sich immer nur um Beziehungen der Gesellschaften untereinander handeln dürfe, doch sprach man dabei immerhin schon von Majoritätsbeteiligungen und ließ in vielen Fällen das Vorhandensein einer Minorität zu. Viele Zweifelsfälle und zahlreiche Kontroversen über die Frage, wann wesentlicher Besitz oder Kontrolle vorliege, führten dann zu dem Gesetz von 1924, das die Kontrolle völlig ignorierte und steuerliche Bestimmungen über Konzerngewinne für diejenigen Gesellschaften traf, deren stimmfähiges Aktienkapital zu 95% in der Hand der Muttergesellschaft oder anderer Glieder der zusammengeschlossenen Gruppe oder in der Hand derselben Aktienbesitzer war. Das Gesetz von 1926 enthielt dieselbe Vorschrift, während das Gesetz von 1928 den Fall, in dem die Aktien zweier Gesellschaften in derselben Hand sind, aber keine Eigentumsbeziehungen untereinander bestehen, ausschloß. In diesen Steuergesetzen von 1921, 1924 und 1926 fand die Aufstellung einer Konzernbilanz ihre früheste gesetzliche Anerkennung insofern, als sie unter gewissen Voraussetzungen aufgestellt werden konnte bzw. wer-

den mußte. Die Gesetze zeigten aber auch die Schwierigkeit, exakt zu formulieren, wann eine verwandte Gesellschaft in die Konzernbilanz aufgenommen werden sollte. Der Kommissar für Steuern stellte fest, daß alle konsolidierten Ausweise, die während der Geltungsdauer der Gesetze von 1917, 1918 und 1921 auf Grund von geringeren Beteiligungen als 95% aufgestellt wurden, den Anforderungen nicht genügten und daher zurückzuweisen seien; er interpretierte also den Begriff „wesentlicher Besitz" dahin, daß mindestens eine 95 prozentige Beteiligung vorliegen müsse. Die Steuerberufungsbehörde hielt diese Ansicht wiederholt für irrtümlich und behauptete, daß jeder Fall gesondert zu betrachten sei. In mehreren Fällen billigte sie konsolidierte Ausweise, wo die Beteiligung kaum mehr als 50% betrug, in anderen wies sie die Konsolidierung bei einer Beteiligung von 80% zurück. Walter M. Le Clear [8]) hielt die willkürliche Forderung von 95% in den Gesetzen von 1924 und 1926 für zu hoch für eine allgemeine Anwendung und meinte, daß das Gericht korrekt geurteilt habe und einen viel praktischeren Standpunkt eingenommen habe als der Steuerkommissar und die Gesetze von 1924 und 1926. Nach seiner Ansicht ist es unmöglich, einen festen Prozentsatz als Richtlinie anzugeben. Um die Frage zu entscheiden, wann eine Konzernbilanz aufgestellt werden soll, müsse man folgende Tatsachen beachten: den Prozentsatz des direkten Eigentums an stimmfähigen Aktien, den Grad der Kontrolle von stimmfähigen Aktien, die nicht direkt im Besitz sind, sondern in Händen derselben Interessenten, den Grad der Kontrolle durch die Leitung (incl. zusammengelegte Vorstände), ob es sich um einen einzelnen Geschäftsbetrieb handelt oder ein Großunternehmen, ob interne Verkäufe zu anderen als regulären Preisen vorgenommen werden, schließlich den Besitz an Vorratsaktien und Obligationen, bzw. irgendwelche anderen Finanzierungsmethoden der Gesellschaften untereinander und sonstige interne Transaktionen. Soweit es möglich wäre, feste Prozentzahlen als Richtlinie anzugeben, sei folgendes zu beachten: Wo eine Beteiligung von 95% und mehr vorhanden ist, soll eine konsolidierte Bilanz aufgestellt werden, wo weniger als 95%, aber mehr als 75% der Aktien im Besitz sind, sollte ein Konzernverhältnis angenommen werden können und, sofern nicht gewichtige Vernunftgründe für das Gegenteil sprechen, die konsolidierte Bilanz ebenfalls aufgestellt werden. Wo weniger als 75%, aber mehr als 50% im Besitz sind, wäre die Annahme eines Konzernverhältnisses zu verneinen. Wird bei mehr als 50 prozentiger Beteiligung dann keine Konzernbilanz aufgestellt, so sollte der Wert der Beteiligungen so angesetzt werden, daß er die Kosten + Gewinn — Dividende der angebenden Gesellschaft darstellt. Wenn keine Konsolidierung vorgenommen wird, sollen nur Wechsel und Forderungen gegen Gesellschaften, an denen man be-

[8]) Walter M. Le Clear, Konsolidierte Bilanzen, im Journal of Accountancy. Bd. 42, Juli-Dezember 1926, S. 12.

teiligt ist, gesondert angegeben werden, um den Betrag anzuzeigen, der von diesen Gesellschaften geschuldet wird. Ebenso sind die Beteiligungen getrennt von denen der konsolidierten Gesellschaften aufzuführen, was besonders dort in Frage kommt, wo viele kleine und kleinste Aktienpakete vorhanden sind. Diesen von Le Clear aufgestellten Richtlinien entspricht die Praxis der Anaconda-Copper-Mining-Co. und einiger anderer Gesellschaften, die in ihre Konzernbilanz nur solche Gesellschaften aufnehmen, deren Kapital sie zu mindestens 75% besitzen. Einzelne Emissionsverträge definieren gleichfalls die Tochtergesellschaft als eine Gesellschaft, die sich zu 75 und mehr Prozent im Besitz der Muttergesellschaft befindet. Demgegenüber wird betont, daß eine Aufnahme in die Konzernbilanz auch bei einer Beteiligung von nur 51% zulässig sein müßte, da eine solche Beteiligung eine dauernde rechtliche und wirksame Kontrolle zu sichern vermöge [9]). Diese Auffassung vertritt auch Connyngton [10]), meint aber, daß auch bei geringerer Beteiligung eine Konsolidierung in Frage käme, sofern sie für eine wirksame Kontrolle ausreiche. Immerhin könne man eine feste Regel nicht geben, vielmehr ist jeder Fall einzeln zu entscheiden, wobei als Kriterium nur in Frage kommt, bei welcher Form (Einzel- oder Konzernbilanz) die wahre finanzielle Lage stärker zum Ausdruck kommt. Montgomery [11]) definiert die Konzerngesellschaft (subsidiary) als eine Gesellschaft, deren Kapital zu mindestens 51% in Händen der anderen Gesellschaft ist. Demnach sind Gesellschaften, die von der anderen Gesellschaft nur durch eine Minorität kontrolliert werden oder mit denen sie durch Betriebsverträge verbunden ist, keine Konzerngesellschaften. Guthmann [12]) dagegen will alle Gesellschaften in die Konzernbilanz einbeziehen, auch diejenigen, die nur durch eine schwache Beteiligung miteinander verbunden sind, und diese nicht lediglich als Beteiligungen aufführen. Im allgemeinen ist man in den Vereinigten Staaten der Auffassung, daß eine gute Praxis das Vorhandensein eines großen Aktienbesitzes durch die Mutter- oder ihre Untergesellschaften erfordere, um das Einbeziehen einer Tochtergesellschaft in die Konzernbilanz zu rechtfertigen, und daß eine nur knappe Majorität nicht genüge. Dagegen ist es nicht gebräuchlich, konsolidierte Bilanzen für Gesellschaften aufzustellen, die keinerlei Beziehungen untereinander haben, sondern wo nur dieselben Einzelinteressenten die Aktien besitzen. Immerhin gibt man zu, daß auch in diesen Fällen die Konzernbilanz von Wert sein kann und nur durch sie ein hinlängliches Bild gegeben werden kann. Montgomery [13]) tritt für

---

9) Montgomery, Auditing Theory, vol. II, S. 229.

10) Connyngton, Corporation Procedure, New York 1927, Bd. II, § 369, S. 1384.

11) Montgomery, Auditing Theory, vol. II, § 18, S. 337.

12) Guthmann, a. a. O., S. 399.

13) Montgomery, in Financial Handbook, New York, 1927, S. 230.

eine Konsolidierung dann ein, wenn zwar das Kapital zweier Gesellschaften nur in der Hand eines Dritten ist, aber die Beziehungen der Gesellschaften untereinander so sind, daß getrennte Aufstellungen irreleiten können.

Die Aufstellung der Konzernbilanz geht auch in den Vereinigten Staaten so vor sich, wie wir sie oben in Teil II, Kap. 2 dieser Arbeit dargestellt haben. Wenn einige Holding-Gesellschaften die Bilanzen so aufstellen, daß sie unter den Aktiven das Nettovermögen der Tochtergesellschaften, d. h. Forderungen und Vorräte nach Abzug der zu zahlenden Schulden ausweisen, so ist das zweifellos unrichtig und man kann hier nicht von Konzernbilanzen sprechen. Vielmehr sind nach Aufmachung guter Einzelbilanzen und Korrektur bestehender Differenzen die entsprechenden Positionen der Einzelbilanzen in einer Tabelle aneinanderzureihen, in der man dann die Ausgleichungen vornimmt, um in den Endsummen die Konzernbilanz zu erlangen. Für die Ausgleichungen benutzt man in den Vereinigten Staaten zwei oder, da sie gewöhnlich in Form von Eliminationen erfolgen, auch nur eine besondere Spalte, wobei man dann Ausgleichungen, die einen Zuwachs bedeuten, rot darstellt. Zu eliminieren sind alle internen Beziehungen, alle internen Forderungen und Schulden aus Verkäufen, Darlehen, an Zinsen und Dividenden, alle internen Kapitalbeziehungen, vor allem auch die internen Gewinne. Gewinne des Konzerns sind nur diejenigen, die durch Verkäufe an Außenstehende erzielt wurden. Besitzt z. B. eine Zuckerfabrik eine Tochtergesellschaft, die Pappkartons herstellt und gerade vor dem Bilanzstichtag 90% ihrer Produkte an die Muttergesellschaft mit Gewinn verkauft hat, so ist nicht nur die durch diesen Verkauf entstandene Forderung der Tochter- gegen die Muttergesellschaft sowie deren Schuld gegenüber der Tochtergesellschaft, sondern auch der aus diesem Geschäft der Tochtergesellschaft erwachsene Gewinn zu eliminieren.

Bei den Aktiven werden in die Konzernbilanz nur diejenigen Posten übernommen, die sich aus den Einzelbilanzen als nicht von einer Gesellschaft der Gruppe gekauft ergeben. Diese Aktiven werden eingesetzt mit demselben Wert, zu dem sie in den Büchern der Tochtergesellschaften stehen. Dagegen sollte nach der Meinung von S t a u b[14]) das gek uften Anlagevermögen in die Bilanzen mit den Summen aufgenommen werden, die beim Kauf von der Muttergesellschaft dafür an die Tochtergesellschaften gezahlt worden sind, unter Berücksichtigung der eventuellen Zu- und Abgänge. Wenn eine Grube z. B. mit 100 000,— von einer Gesellschaft gekauft ist, dann deren Kapital von einer anderen Gesellschaft erworben wurde zu einem Preis, bei dem der Wert der Grube mit 1 000 000,— angesetzt wurde, sollte die Grube bei Aufstellung der Konzernbilanz mit 1 000 000,— aufgenommen werden und nicht mit ihrem ur-

[14]) S t a u b , Consolidated Financial Statements in: The Accountant, vom 7. Dezember 1929, S. 729 ff.

sprünglichen Preis von 100 000,—. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich bei der Behandlung von Maschinenanlagen, die an eine Konzerngesellschaft verkauft worden sind. Enthält der Kaufpreis hier einen Gewinn für die verkaufende Gesellschaft, so ist doch einmal dieser Gewinn als nicht realisiert zu betrachten vom Standpunkt des Konzerns aus, da diese Maschinen nicht an Außenstehende (Nicht-Konzernmitglieder) verkauft worden sind. Man müßte daher die Anlagen mit ihren Kosten einsetzen, die aber den Minoritätsanteil am Gewinn enthalten können, da ein Verzicht auf diesen, für die Minderheit doch realisierten Gewinn nicht verlangt werden kann. Der Anteil der Holding-Gesellschaft muß aber eliminiert werden, und das geschieht durch Abzug vom Gewinn der Holding-Gesellschaft und Übertragung auf ein Reservekonto für nicht realisierte Gewinne auf Anlagen. Diese ganze Frage ist erheblich schwieriger als die Behandlung bloßer Warenkäufe. Bei diesen sind die Gewinne realisiert, sobald sie an Außenstehende verkauft sind, und damit verschwindet die Reserve. Bei Anlagen hingegen muß sie scheinbar aufrechterhalten werden, wenn sie innerhalb des Konzerns bleiben und nicht an Außenstehende weiter verkauft werden. Nun kommt aber hinzu, daß doch eine Veräußerung eintritt durch die Abnutzung und Entwertung. Will man dieser gerecht werden, so muß man nach Finney[15]) die Abschreibungen auf den internen Kosten aufbauen, da ja die Abschreibungen auf den Kosten basiert werden müssen und diese nicht für verschiedene Zwecke verschieden sein können. Würde man den Kaufpreis als Maßstab für die Abschreibung benutzen, so würde die Abschreibung auf einen Wert berechnet werden, der höher liegt als die Kosten für den Konzern als Einheit, und infolgedessen würden die Fabrikationskosten zu hoch berechnet werden. Um das zu vermeiden, gibt es zwei Möglichkeiten, entweder die Holding-Gesellschaft setzt die gekauften Vermögensstücke zu den internen Kosten ein, indem sie das Gewinn- und Verlustkonto belastet und das betr. Vermögenskonto erkennt, so daß die Abschreibung auf Grund des Wertes vorgenommen wird, den das betreffende Vermögenskonto ausweist, oder die Holding-Gesellschaft setzt eine Reserve ein und die Wertminderung wird berechnet auf Grund des Wertes, der durch den Debetsaldo des Vermögenskontos nach Abzug des Kreditsaldos vom Reservekonto für internen Gewinn bestimmt wird. Die zweite Methode ist nach Finney hier vorzuziehen, da für den Fall, daß die Maschinen nicht an die Holding-Gesellschaft, sondern an eine andere von ihr beherrschte Gesellschaft geliefert sind, das Vermögenskonto bei dieser Gesellschaft, auf der anderen Seite aber das zu ändernde Gewinn- und Verlustkonto bei der Holding-Gesellschaft ist und so die Abschreibung unmöglich wird, da hierfür der Gewinn der kaufenden Gesellschaft belastet werden müßte. Sind von einer Gesellschaft C, an

[15]) Finney, H. A., Principles of Accountancy, vol. II, New York 1924, Kap. 52, S. 19.

der die Holding-Gesellschaft A zu 80% beteiligt ist, für 50 000,— Maschinen an die Gesellschaft B verkauft worden, bei 40 000,— Kosten und 10 000,— Gewinn, so betragen die Vermögensstückkosten für die Konzernbilanz 42 000,— = 50 000,— weniger den Holdinganteil von 8 000,— der in die Reserve einzusetzen ist. Da nun aber die kaufende Gesellschaft B die Abschreibung auf der Basis 50 000,— berechnet, also eine jährliche Abschreibnug von 10% = 5 000,—, so sind die Kosten vom Standpunkt des Konzerns überhöht um 800,— = 10% von 8 000,— und der Gewinn wäre um 800,— zu gering angesetzt, d. h. 10% der Maschinen sind als nach außen verkauft zu betrachten. Es wäre daher nach Finney berechtigt, wenn die Holding-Gesellschaft 10% der 8 000,— = 800,— auf das Gewinnkonto überträgt und so die Reserve auf 7 200,— reduziert. Die Maschinen würden dann folgendermaßen in der Konzernbilanz erscheinen:

Maschinen		50 000,—
— Reserve für interne Gewinne . . .	7 200,—	
— Reserve für Wertminderung . . .	5 000,—	12 200,—
		37 800,—.

Das erscheint theoretisch korrekt, da sich dasselbe Resultut ergibt nach beiden Methoden, wenn die Holding-Gesellschaft selbst die Maschinen gekauft hätte, da dann die Maschinen von der Holding-Gesellschaft mit den Kosten nach Abzug des internen Gewinnes = 42 000,— eingesetzt wären und nach Abschreibung von 10% = 4 200,— ein Wert von 37 800,— übrigbleibt.

Man trifft es häufig, daß der für das Kapital der Tochtergesellschaft gezahlte Preis nicht nur den ursprünglichen, sondern auch den gegenwärtigen Wert der rein greifbaren Vermögensstücke übersteigt. Dieser überschießende Teil stellt dann die nicht greifbaren Vermögensgegenstände dar, also die immateriellen Rechte, deren Wert man irgendwie abzuschätzen versuchen muß, und den goodwill. Wie soll man diesen Überschuß nun behandeln? Eine ultrakonservative Verwaltung mag den Überschuß, der für das Kapital der Tochtergesellschaft gezahlt wurde, gegen den Gewinnüberschuß der Muttergesellschaft in Anrechnung bringen [16]), statt ihn als Teil der Eigentumsziffer in der konsolidierten Bilanz zu behandeln. Diese Frage ist nach Staub [17]) im Prinzip nicht anders zu entscheiden als dort, wo man das Anlagevermögen über Gebühr stark abgeschrieben hat und die Vermögensgegenstände zu Werten übernommen hat, die weit unter dem Reproduktionswert und der Wertminderung oder einem irgend-

[16]) S. auch Connington, Corporation Procedure, New York 1927, vol. II S. 1389 § 373.

[17]) Staub, a. a. O. S. 730.

wie bestimmbaren Marktwert liegen. Das Mindeste ist hier, unter dem Konzerngewinn denjenigen Teil auszuweisen, der für den überschießenden Anteil des Kaufpreises abgeschrieben worden ist. Allgemeine Richtlinien für die Behandlung des goodwill kann man nach amerikanischer Auffassung nicht geben. Das Problem ist je nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Wenn der bezahlte Preis geringer ist als der anscheinende Wert der greifbaren Vermögensstücke, bieten sich mehrere Möglichkeiten. Man kann einmal den Wert des erworbenen Anlagevermögens dem für das Kapital bezahlten Kaufpreis entsprechend niedriger ansetzen. Die zweite Möglichkeit wäre, die immateriellen Werte entsprechend herabzusetzen. Schließlich kann man auch den Unterschied in der konsolidierten Bilanz als Spezialüberschuß einsetzen, der bei der Abschätzung der Vermögenswerte entstanden ist, wobei allerdings, wie Connyngton hervorhebt, Voraussetzung ist, daß der Wert des Kapitals wirklich dem Nennwert entspricht. Staub erschien der erste Weg als der gangbarste, da der Wert eines Vermögensstückes besser durch den Preis, den man für das Vermögensstück bezahlt hat, charakterisiert werde, als daß er durch vage Schätzung ermittelt würde. Die zweite Möglichkeit bezeichnete er als nicht recht logisch, aber immerhin noch besser als die dritte, die am wenigsten wünschenswert sei, da sie einen Überschuß einsetzt, der gar nicht erzielt worden ist und der nur auf einer rein theoretischen Bewertung beruht. Wenn zuweilen die Aktien der Tochtergesellschaft mit Aktien der Muttergesellschaft bezahlt werden und eine kleinere Anzahl der Aktien hingegeben wird, als nach dem Wert der Aktiven in der Tochtergesellschaft gerechtfertigt erscheint, so geschieht das, um mit gutem Glauben einen bezahlten Überschuß in der Bilanz der Muttergesellschaft einsetzen zu können. Solange die Aktiven der Tochtergesellschaft vernünftig aufgestellt sind, ist nach Staub dagegen nichts einzuwenden. Allgemeine Regel ist jedoch, daß jeglicher Gewinn aus derartigen Transaktionen der Gesellschaften untereinander sowohl bei der Bewertung des kombinierten Kapitalvermögens wie beim kombinierten Gewinn auszuscheiden ist. Irgendwelche Ausnahmen von dieser Regel, wie sie bei den Versorgungsbetrieben, bei den Utility-Companies in den Vereinigten Staaten gemacht werden, sind nur zu rechtfertigen, wenn ganz besondere Umstände vorliegen, die ein Abweichen als begründet erscheinen lassen.

Montgomerys[18]) Auffassung zu dem Problem der Über- oder Unterbewertung beim Aktienerwerb geht dahin, daß bei einem Kaufpreis, der höher als der Buchwert in der Bilanz der Tochtergesellschaft ist, in der Bilanz der Holding-Gesellschaft der Kaufpreis einzusetzen ist, während in der konsolidierten Bilanz der Überschuß als goodwill unter den Aktiven erscheint. Der goodwill-Betrag braucht nicht notwendig abgeschrieben zu werden, es sei denn, daß

---

[18]) Montgomery, Financial Handbook, New York 1927, S. 226.

eine Veräußerung erfolgt. Ist der Erwerbspreis geringer als der Buchwert, sollte der Unterschied so behandelt werden, daß entweder der Wert der eventuell überbewerteten Vermögensstücke herabgesetzt wird oder ein Kapitalgewinnposten auf der Passivseite eingesetzt wird, der vom geernteten Gewinn getrennt aufzuführen ist. Jedoch ist es bei guter Buchführung nicht erforderlich, daß der Wert der greifbaren Vermögensstücke herabgesetzt wird, und nach Meinung vieler Accountants immer unnötig, wenn keine sichtliche Überbewertung vorhanden ist. Andererseits, meint Montgomery, sei es unrichtig, den Überschuß zu vermehren, obgleich der Überschuß aus dem niederen Kaufpreis vom geernteten Überschuß in der konsolidierten Bilanz getrennt aufgeführt wird. Ist unter den Aktiven der Tochtergesellschaft ein goodwill-Posten enthalten, so wird bei einem geringeren Erwerbspreis dieser goodwill-Posten im Kaufpreis nicht mitbezahlt, ist infolgedessen zu eliminieren, und auf der Passivseite wird als Überschußposten nur die um den goodwill-Betrag verminderte Differenz zwischen Kaufpreis und Buchwert eingesetzt [19]), wie in folgendem Beispiel gezeigt:

Aktiva	X	Y	Elimination	Consolidat.	X	Y	Elimination	Consolidat.
Forderg. an Y	10 000	—	10 000	—	10 000	—	10 000	—
Beteilig. an Y	35 000	—	35 000	—	20 000	—	20 000	—
Andere Aktiva	5 000	40 000	—	45 000	20 000	35 000	—	55 000
goodwill	—	—	—6 000	6 000	—	5 000	5 000	—
	50 000	40 000	51 000	51 000	50 000	40 000	35 000	55 000
Passiva								
Schulden an X	—	10 000	10 000	—	—	10 000	10 000	—
Andere Verbindl.	15 000	1 000	—	16 000	15 000	1 000	—	16 000
Kapitalpositionen								
Kapital	30 000	1 000	1 000	30 000	30 000	1 000	1 000	30 000
Überschuß	5 000	28 000	28000	5 000	5 000	28 000	28 000	5 000
goodwill	—	—	—	—	—	—	—4 000	4 000
	50 000	40 000	39 000	51 000	50 000	40 000	35 000	55 000

Gegen den Brauch, daß man bei einem geringeren Erwerbspreis als dem Buchwert der Tochtergesellschaften den dadurch entstehenden negativen goodwill von einem bei der Holding-Gesellschaft oder einer anderen Tochtergesellschaft vorhandenen oder bei Erwerb der Kapitalien einer Tochtergesellschaft eventuell entstehenden goodwill abzieht, wendet sich Finney und bezeichnet dieses Verfahren als theoretisch nicht korrekt. Es sei unlogisch, hier aufrechnen zu wollen, da man keine Ursache habe, bei der Holding-Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft den dort vorhandenen goodwill abzuschreiben, es

[19]) Ebenso Finney, a. a. O., Kap. 48, S. 15.

sei denn, daß die Gewinne der Tochtergesellschaften so klein sind, daß auf die Beteiligung keine vernünftige Gewinnrate entfällt. Daher sollte der negative goodwill entweder von dem überbewerteten Vermögensstück abgeschrieben werden in der Konzernbilanz oder als Reserveposten oder Kapitalüberschuß eingesetzt werden. Für die Einsetzung des goodwill-Postens sehr interessant ist auch die konsolidierte Bilanz der Nipissing Mines Co. Ltd. und ihrer Tochtergesellschaften, die per 31. 12. 1920 unter den Aktiven einen goodwill-Posten von 5 750 000,— auswies, der den Überschuß des von der Holding-Gesellschaft ausgegebenen Kapitals in Höhe von 6 000 000,— über das von ihr erworbene Kapital der Tochtergesellschaften in Höhe von 250 000,— darstellt [20]).

Bezüglich der Bewertung von Beteiligungen, gleich ob Majoritäts- oder Minoritätsbeteiligungen, sei noch auf die Behandlung von Wertschwankungen nach ihrem Erwerb hingewiesen. Bei Erwerb selbst sind sie mit dem Kaufpreis anzusetzen ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich einen höheren oder niederen Wert repräsentieren, da der Kaufpreis zunächst das einzige Kriterium für die Bewertung bildet. Sollen dann aber nachfolgende Wertveränderungen aufgezeigt werden oder nicht? Einige Gesellschaften verändern den Buchwert der Anlagekapitalien nicht. Der unzweifelhafte Vorteil dieser Methode wird aber sehr oft ausgeglichen durch Nachteile für die Aktionäre insofern, als sie über dauernde günstige Veränderungen im Unklaren gehalten werden. Andererseits können Wertänderungen künstlicher Natur sein und die Aktionäre zu falschen Dispositionen verleiten. Nach Montgomerys [21]) Auffassung verlangt eine gute Buchführungspraxis, daß eventuelle Wertänderungen nicht dauernd registriert werden, sondern nur in größeren Zeitabständen eine Neubewertung erfolgt, um Täuschungen zu vermeiden.

Je nachdem nun, ob die Holding-Gesellschaft Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft, deren Aktien sie besitzt, auf Beteiligungskonto übernimmt oder nicht, ergeben sich nach Finney [22]) zwei Methoden der Elimination. Bei Übernahme würde das Beteiligungskonto der Holding-Gesellschaft folgendes Aussehen haben, wenn B ein Kapital von 100 000,— und einen Gewinn von 50 000,— hat, A 90% gekauft hat = 135 000,— für 138 000,— (also 3 000,— goodwill) und B im ersten Jahr nach Erwerb einen Gewinn von 10 000,— gemacht hat, eine Dividende von 6 000,— ausschüttete und im zweiten Jahr einen Verlust von 3 000,— erlitt:

Beteiligungskonto:	Kosten	138 000,—	Dividende 1. Jahr	5 400,—
	Gewinn 1. Jahr	9 000,—	Verlust 2 Jahr . .	2 700,—
			gegenw. Stand	138 900,—
		147 000,—		147 000,—

[20]) Guthmann, a. a. O., S. 402/03.
[21]) Montgomery, Auditing Theory and Practice, vol. I. Kap. 18, S. 342ff.
[23]) Finney, a. a. O., Kap. 49, S. 5 u. 10, Kap. 50, S. 5.

Der Stand von 138 900,— entspricht dem augenblicklichen Buchwert von 90% der Tochtergesellschaft = 135 900,— und einem goodwill von 3 000,—. Bei einem Kapital von 50 000,— und 10 000,— Gewinn, die zu 90% = 54 000,— für 56 000,— von A gekauft sind, und einem späteren Gewinn von 4 000,— ergibt sich folgendes Bild:

	bei Übernahme				ohne Übernahme			
	A	B	Elimination	Consolidat.	A	B	Elimination	Consolidat.
Beteiligung 90% . . .	59 600	—	—	—	56 000	—	—	—
Elim. 90% v. 50 000	—	—	45 000	—	—	—	45 000	—
Gewinn 90% v. 14000	—	—	12600	—	—	—	9 000	—
goodwill	—	—	—	2 000	—	—	—	2 000
Kapital A	75 000	—	—	—	75 000	—	—	—
Kapital B	—	50 000	—	—	—	50 000	—	—
Elimination 90% . .	—	—	45 000	—	—	—	45 000	—
Min. 10%	—	—	—	5 000	—	—	—	5 000
Gewinn A	18 600	—	—	—	15 000	—	—	—
Gewinn B	—	14 000	—	—	—	14 000	—	—
Elimination 90% . . .	—	—	12 600	—	—	—	9 000	—
Min. 10%	—	—	—	1 400	—	—	—	1 400
Gew. v. A. 90% v. 4000	—	—	—	—	—	—	—	3 600

Will die Holding-Gesellschaft die Gewinne und Verluste nicht übernehmen, sondern in gewissen Zeiträumen im Sinne Montgomerys Neubewertungen vornehmen und willkürliche Beträge eintragen, um den Beteiligungsposten dem geschätzten Wert anzunähern, so können diese Eintragungen die Beteiligung mit ihrem gegenwärtigen Buchwert in Übereinstimmung bringen, der bestimmt wird durch Kapital und Gewinn der Tochtergesellschaft. Wenn dann die Elimination auf Grund des gegenwärtigen Buchwertes gemacht wird, wird das darauf hinauslaufen, irgendeinen, auch negativen goodwill-Posten aus der konsolidierten Bilanz zu beseitigen. Angenommen, A kauft 90% von B für 115 000,—, deren Kapital 100 000,— und Gewinn 20 000,— beträgt. Da der Buchwert 120 000 ist, ergibt sich für die 90% ein goodwill von 7 000,— Die Beteiligung wird mit dem Kaufpreis ausgewiesen bis Ende des Jahres, wo die Tochtergesellschaft einen Gewinn von 50 000,— zu verzeichnen hat, also der Buchwert 150 000,— beträgt, 90% also = 135 000,— sind. A nahm darauf folgende Eintragungen vor: sie belastete das Beteiligungskonto und erkannte das Gewinn- und Verlustkonto mit je 20 000,— und erhöhte damit die Beteiligung vom ursprünglichen Kaufpreis in Höhe von

115 000,— auf 135 000,—. Die Bilanz hat dann folgendes Aussehen:

	A	B	Elimination		A	B	Elimination	Consolidat.
Beteil. 90% . .	135000	—	—	Kapital B . .	—	100000	—	—
Elim. 90% Kap..	—	—	90 000	Elim. 90% .	—	—	90 000	—
Elim. 90% Gew.	—	—	45 000	Minor. 10%.	—	—	—	10 000
				Gewinn A. .	20 000	—	—	—
				Gewinn B. .	—	50 000	—	—
				Elim. 90% .	—	—	40 000	—
				Minor. 10%.	—	—	—	10 000

d. h. also der goodwill-Posten von 7 000,— ist verschwunden und der Gewinn der Holding-Gesellschaft beträgt nur 20 000,— obwohl sie 90% von dem zusätzlichen Gewinn von 30 000,— = 27 000,— hätte übernehmen sollen. Da dieses Verfahren zu Irrtümern führen kann, wenn man nicht beachtet, daß hier willkürliche Eintragungen vorgenommen sind, hält es Finney für ratsam, solche willkürlichen Eintragungen durch entsprechende Ausgleichsbuchungen auf den working-papers wieder aufzuheben.

Beim Erwerb von Beteiligungen macht es für die Elimination keinen Unterschied, wenn das Kapital direkt von der Tochtergesellschaft erworben wird. Werden Gewinne und Verluste sowie Dividenden auf Beteiligungskonto übernommen, so wird der Buchwert des Kapitals am Bilanzstichtag eliminiert, werden sie nicht übernommen, ist der Buchwert des Erwerbstages zu eliminieren. Werden später neue Aktien bei einer Kapitalerhöhung ausgegeben, so verschiebt sich das Bild für den Fall, daß die neuen Aktien von den Aktionären im selben Verhältnis, wie Majorität und Minorität zu einander stehen, und zum gleichen Preis übernommen werden nur insofern, als sich die in Betracht kommenden Ziffern um die entsprechenden Beträge erhöhen, ein eventuell vorhandener goodwill-Posten bleibt dagegen unverändert. Werden die Aktien nicht im selben Verhältnis übernommen, so ändert sich der goodwill-Posten. Den Unterschied zeigt folgende Gegenüberstellung: Das Grundkapital von B betrage 100 000,—, ihr Gewinn 45 000,—, es werden Aktien in Höhe von 50 000,— neu ausgegeben, die in einem Fall zu den der Majorität und Minorität entsprechenden Beträgen übernommen werden, im andern Fall übernimmt die Minorität statt 15 000,— nur 5 000,— so daß nur 140 000,— im ganzen ausgegeben sind, und sich das Verhältnis von Majorität und Minorität auf 75 zu 25 % verschiebt.

	A	B	Elimination	Consolidat.		A	B	Elimination	Consolidat.
Bet. 70% .	140 000	—	—	—		140 000	—	—	—
Elim. 70%	—	—	105 000	—	75%	—	—	105 000	—
Elim. 70% Gewinn	—	—	31 500	—	75%	—	—	33 750	—
goodwill. .	—	—	—	3 500		—	—	—	1 250
Kap. B . .	—	150 000	—	—		—	140 000	—	—
Elim. 70%	—	—	105 000	—	75%	—	—	105 000	—
Min. 30%	—	—	—	45 000	25%	—	—	—	35 000
Gewinn B	—	45 000	—	—		—	45 000	—	—
Elim. 70%	—	—	31 500	—	75%	—	—	33 750	—
Minor. 30%	—	—	—	13 500	25%	—	—	—	11 250

Man kann den ursprünglichen Aktienerwerb und die spätere Übernahme der jungen Aktien auch als getrennte Transaktionen behandeln, so daß also der ursprüngliche Erwerb einen goodwill von 3 500,— ergibt und bei der nachfolgenden Aktienübernahme 2 250,— des Gewinns der Tochtergesellschaft von der Minorität auf die Holding-Gesellschaft übertragen werden, d. h. es ist der tatsächlich bezahlte goodwill von 3 500,— auszuweisen und der Gewinn der Holding-Gesellschaft um 2 250,— zu erhöhen. Wenn dieses Verfahren auch zu verteidigen ist, so ist doch nach Finneys Ansicht das andere vorzuziehen.

Bei den Verbindlichkeiten gibt es für die Konzernbilanz keine anderen Probleme als für die Einzelbilanzen. Die Konzernbilanzen besagen für gewöhnlich nichts über den Rang der verschiedenen Arten von Verbindlichkeiten. Wenn zuweilen die Sorten der ausgegebenen Schuldverschreibungen in der konsolidierten Bilanz getrennt stehen, so ist das mehr zufällig als beabsichtigt, um den Rang der Kreditoren zu zeigen. Die Grenzen zwischen den zusammengeschlossenen Unternehmungen, die eine besondere Bedeutung für die Gläubiger der Tochtergesellschaften im Falle eines Bankrotts haben mögen sowie für die Minderheitsaktionäre der Tochtergesellschaft von Interesse sind, werden bei der Aufstellung von konsolidierten Bilanzen außer acht gelassen. Solche Bilanzen haben nur einen allgemein-informatorischen Wert für die Gläubiger und Minderheitsaktionäre, da sie die finanzielle Stabilität oder Schwäche der ganzen Gruppe und die mögliche finanzielle Hilfe für die Tochtergesellschaften außerhalb ihrer eigenen Hilfsquellen anzeigen. Ebenso dürfen sich die Gläubiger der Muttergesellschaften nicht gänzlich auf die konsolidierten Bilanzen zwecks Information über ihre Lage stützen, weil ihre Rechte, die im allgemeinen von denen der Gläubiger der Tochtergesellschaften nicht getrennt ausgewiesen werden, in der Tat den Rechten der Gläubiger aller Tochtergesellschaften untergeordnet sein mögen, mit Ausnahme für einige Vermögensstücke, die direkt, nicht durch die Aktien der

Tochtergesellschaften im Besitz der Muttergesellschaft sind. Denn die Gläubiger der Tochtergesellschaften müssen befriedigt sein, bevor auch nur ein Vermögensstück zur Bezahlung von Ansprüchen der Gläubiger der Muttergesellschaft verwandt werden kann. Bürgschaften und andere Eventualverpflichtungen für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften sind auszuweisen, was häufig ignoriert wird. In der konsolidierten Bilanz der United Staates Steel Corporation sind zwei Gesamtsummen ausgewiesen für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften, eine für die garantierten, die andere für die nichtgarantierten.

Das Kapital, das in der konsolidierten Bilanz erscheint, ist grundsätzlich nur das Kapital der Holding-, Mutter- oder sonstigen besitzenden Gesellschaft. Das Kapital der Tochtergesellschaften wird ausgeschieden, soweit es im Besitz der Muttergesellschaft oder einer anderen angeschlossenen Gesellschaft steht. Das Minoritätskapital wird vom Kapital der Mutter- oder Holdinggesellschaft getrennt aufgeführt. Wie bei den Einzelbilanzen werden mehrere Sorten von Kapital ausgewiesen unter Angabe der Zahl, des Nennwertes, eventuell des höheren Ausgabewertes der Aktien, das autorisierte und ausstehende Kapital, die Prioritätsaktien usw. Für die Kapitalausscheidung gibt es verschiedene Methoden, wenn der Kaufpreis nicht dem Buchwert entspricht. Man kann einen Ausgleich der Vermögenswerte in der Bilanz der Tochtergesellschaft vornehmen zu dem Zeitpunkt, wo ihr Kapital von der Muttergesellschaft erworben wird, indem man eine dem Kaufpreis entsprechende Gewinn- oder Verlustziffer einsetzt. Wenn das Kapital zu verschiedenen Zeiten und zu verschiedenen Preisen erworben oder wenn eine Minorität vorhanden ist, ist dieser Weg aber nach Meinung von Staub[23]) weder ratsam noch durchführbar. Die zweite Möglichkeit wäre, die Bücher der Tochtergesellschaft unausgeglichen zu lassen, die dritte den überschießenden Teil des Kaufpreises in einer besonderen Ziffer abzutrennen in den Büchern der Muttergesellschaft, so daß hier die Ziffer der Kapitalanlage eliminiert wird. Diese letzte Methode erleichtert die Aufstellungen der Konzernbilanz und erfordert keine Ausgleichsbuchung bei den Vermögenswerten der Tochtergesellschaften. Gelegentlich besitzt die Tochtergesellschaft Aktien der Muttergesellschaft. Diese sind ebenfalls zu eliminieren und das Kapital der Muttergesellschaft ist in der Konzernbilanz auszuweisen unter Abzug jenes Teils, der im Besitz der Tochtergesellschaft ist. Die Wirkung ist genau dieselbe, wie wenn die Muttergesellschaft einen Teil ihres eigenen Kapitals zurückgekauft hätte. Folglich würde ein bezahltes Aufgeld gegenüber dem konsolidierten Gewinn anzurechnen sein. Bei den Kapitalausscheidungen ist weiter zu beachten, daß die von einer Gesellschaft erworbenen Kapitalien die Aktiva der Gesellschaft, die die

---

[23]) Staub, a. a. O., S. 731.

Aktien ausgegeben hat, repräsentieren und diese wiederum durch Stammkapital und Gewinn repräsentiert werden, so daß die Ausscheidung des Kapitalbesitzes nicht nur gegen den Pariwert der Aktien der ausgebenden Gesellschaft, sondern immer auch gegen ihren Überschuß am Tage des Erwerbs bewirkt wird. Ist das Kapital zu demselben Zeitpunkt erworben worden, so ist das Eliminieren einfach. Schwieriger ist es, wenn das Kapital zu verschiedenen Zeiten und zu verschiedenen Preisen erworben wurde, weil dann eine besondere Ausscheidung zu machen ist für den Zeitpunkt jedes Kaufs. Eine Ausnahme kann hier nur gemacht werden, wenn zahlreiche kleinere Posten innerhalb einer Rechnungsperiode gekauft werden, die für die Veranschlagung zusammengelegt werden können.

Ist neben dem gewöhnlichen Kapital Vorzugskapital vorhanden, so ist eine Teilung des Gewinns der Tochtergesellschaften nötig, wenn die Besitzverhältnisse bezüglich des Vorzugskapitals andere sind als beim gewöhnlichen Kapital. Ist das Verhältnis dasselbe, so können beide Beteiligungen wie eine behandelt werden und der eventuelle goodwill mit einer Eliminiation bestimmt werden [24]).

Aktiva		Elimination	Consolidat.	Passiva		Elimination	Consolidat.
Beteilig. Vorzugskap. 90%	60 000	—	—	Vorzugskap. B	50 000	—	—
Beteilig. gewöhnl. Kap. 90%	125 000	—	—	Elim. 90% . .	—	45 000	—
Elim. Vorzugsk.	—	45 000	—	Min. 10% . .	—	—	5 000
Elim. gewöhnl. Kap.	—	90 000	—	Gew. Kap. B .	100 000	—	—
Elim. Gewinn .	—	36 000	—	Elim. 90% . .	—	90 000	—
goodwill . . .	—	—	14 000	Min. 10% . . .	—	—	10 000
				Gewinn . . .	40 000	—	—
				Elim. 90% . .	—	36 000	—
				Min. 10% . . .	—	—	4 000

Bei verschiedenen Besitzverhältnissen ist zu beachten, ob das Vorzugskapital kumulativ ist oder nicht, partizipierend oder nicht und ob die kumulative Dividende rückständig ist. Ist es nicht kumulativ, nicht partizipierend und die Dividende bezahlt, ergibt sich bei 80% Vorzugskapital = 40 000,—, zu 48 000,— gekauft, und 90% gewöhnlicher Beteiligung = 90 000,— , zu 106 000,— gekauft, sowie 18 000,— Gewinn, von denen 3 000,— als Dividende verteilt sind, folgendes Bild:

[24]) Vgl. zum folgenden Finney a. a. O., Kap. 52, S. 9/11, 13.

Aktiva		Elimination	Consolidat.	Passiva		Elimination	Consolidat.
Vorzugsbeteiligung	48 000	—	—	Vorzugskapital B	50 000	—	—
Elimination 80%				Elimination 80%	—	40 000	—
von 50 000 . .	—	40 000	—	Minorität 20% . .	—	—	10 000
goodwill	—	—	8 000	gew. Kapital B . .	100000	—	—
gew. Beteiligung .	119500	—	—	Elimination 90%	—	90 000	—
Elimination 90%				Minorität 10% .	—	—	10 000
von 100 000 . .	—	90 000	—	Gewinn für gew.			
Elim. Gewinn 90%				Kapital	15 000	—	—
von 15 000 . .	—	13 500	—	Elimination 90%	—	13 500	—
goodwill	—	—	16 000	Minorität 10% . .	—	—	1 500
				Gewinn A . . .	—	—	15 900

Ist das Vorzugskapital kumulativ, nicht partizipierend und die Dividende bezahlt, so ergibt sich kein Unterschied von dem angeführten Beispiel, da die Rechte der Vorzugsaktionäre befriedigt sind, und der Restgewinn für das gewöhnliche Kapital übrigbleibt. Ist die Dividende nicht gezahlt, so erhöht sich unter den Aktiven die Vorzugsbeteiligung um 80% von 3 000,— Dividende = 2 400,— auf 50 400,—, daneben ist dann aber dieser Betrag von 2 400,— auf der Aktivseite außer den 80% von 50 000,— Vorzugskapital noch zu eliminieren. Auf der Passivseite ist der Gewinn von 3 000,— auf das Vorzugskapital auszuweisen mit der Elimination von 2 400,— und den restlichen 600,— als Minorität. Ist das Vorzugskapital auch noch partizipierend, so ist der Gewinn von 18 000,— entsprechend dem Verhältnis von Vorzugs- und gewöhnlichem Kapital aufzuteilen, also 6 000,— zu 12 000,— und die Bilanz hat dann dieses Aussehen:

Aktiva		Elimination	Consolidat.	Passiva		Elimination	Consolidat.
Vorzugsbeteiligung	52 800	—	—	Vorzugskapital .	50 000	—	—
Elimination 80%				Elimination 80%	—	40 000	—
von 50 000 . .	—	40 000	—	Minorität 20% . .	—	—	10 000
Elimination 80%				gew. Kapital . .	100000	—	—
von 6000 . . .	—	4 800	—	Elimination 90%	—	90 000	—
goodwill	—	—	8 000	Minorität	—	—	10 000
gew. Beteiligung				Gewinn B . . .	18 000	—	—
90%	116800	—	—	Elimination 80%	—	4 800	—
Elimination 90%				Minorität 20% . .	—	—	1 200
von 100 000 . .	—	90 000	—	Elimination 90%	—	10 800	—
Elimination 90%				Minorität 10% .	—	—	1 200
von 12 000 . .	—	10 800	—	Gewinn A . . .	—	—	15 600
goodwill	—	—	16 000				

Für die Behandlung von Minoritäten, also für den Fall, daß das Aktienkapital einer Gesellschaft nicht gänzlich in den Händen der Muttergesellschaft ist, hatte man zwei Methoden [25]). Nach der einen, die vor Jahren vorgeschlagen war und auch von verschiedenen Gesellschaften angewandt wurde, die aber keine allgemeine Anerkennung fand, wies man den dem Minderheitskapital entsprechenden Teil der Aktiva und Passiva der Tochtergesellschaften in der konsolidierten Bilanz bei den einzelnen Posten aus, nach der anderen nahm man in die Konzernbilanz die gesamten Vermögensstücke und Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften auf ohne Rücksicht darauf, daß eine Minderheit der Muttergesellschaft nicht gehörte, und setzte auf der Passivseite diejenige Summe von Vermögensstücken der Tochtergesellschaften, repräsentiert durch Aktienkapital und Überschuß ein, die dem Minderheitskapital entsprach. Von den beiden genannten Methoden ist die zweite die übliche und bessere, weil sie ein vollständiges Bild von der Gesamtlage der zusammengeschlossenen Gesellschaften gibt und nicht wie bei der ersten ein Teil der Vermögensstücke und Verbindlichkeiten aus der ökonomischen und finanziellen Einheit herausgerissen wird und so die Bilanz unklar gemacht wird. Weiter nimmt die erste Methode eine Minderheitsbeteiligung an bestimmten Vermögensstücken und Verbindlichkeiten an, während das Minderheitskapital lediglich eine unteilbare Beteiligung, ein unteilbares Anteilsrecht an den reinen Vermögensstücken repräsentiert. Wenn in der Praxis zuweilen die erste Methode angewandt wird und Verträge und Vollmachten Vorschriften enthalten, die eine Trennung der Aktiven entsprechend der Majorität und Minorität des Kapitals verlangen, so ist das zu dem spezifischen Zweck geschehen, rein die realisierbaren Vermögensstücke der borgenden Gesellschaft zu erhalten und Maßregeln zu treffen, um eine Veränderung von Vermögen und Schulden zum Nachteil der Darlehnsgeber zu vermeiden.

Man findet die Summe, die den Minoritätsanteil darstellt, bei der allgemein üblichen Methode in der Konzernbilanz oft eingesetzt zwischen dem Kapital der Muttergesellschaft und den Verbindlichkeiten. Dies ist nicht unbedingt feststehende Praxis. Häufig wird diese Ziffer auch mit dem Kapitalposten der Muttergesellschaft zusammen, wenn auch getrennt von ihm, in der Bilanz eingruppiert, doch ist der gesonderte Ausweis des Minderheitskapitals in der ersten Art vorzuziehen. Das Minderheitskapital und der darauf entfallende Gewinn können in einer Summe oder getrennt aufgeführt werden. Von der allgemeinen Regel, daß sie zusammen ausgewiesen werden, weicht die Praxis der International Combustion Engineering Company ab, die ihren gesamten Gewinn ungeteilt ausweist, mit dem

[25]) Connyngton, vol. II., S. 1385 § 371.

Bemerken, „Minoritätsanteile 25 900,60". Hat die eine Gesellschaft nur einen Teil der Aktien der anderen erworben, und zwar zu einem höheren Preis als dem Buchwert, so ist nur die Differenz zwischen Kaufpreis und Buchwert dieser Aktien als goodwill in die konsolidierte Bilanz einzusetzen, die Minoritäten dagegen unberührt zu lassen, wie es das nachfolgende Beispiel Montgomerys[26]) zeigt:

Aktiva	90% zum Buchwert				90% zu höherem Wert			
	X	Y	Elimination	Consolidat.	X	Y	Elimination	Consolidat.
Forderung an Y . .	10 000	—	10 000	—	10 000	—	10 000	—
Beteiligung an Y . .	26 100	—	26 100	—	31 500	—	31 500	—
Andere Aktiva. . . .	13 900	40 000	—	53 900	8 500	40 000	—	48 500
goodwill	—	—	—	—	—	—	- 5 400	5 400
	50 000	40 000	36 100	53 900	50 000	40 000	36 100	53 900
Passiva								
Schulden an X . . .	—	10 000	10 000	—	—	10 000	10 000	—
Andere Verbindlichkeiten	15 000	1 000	—	16 000	15 000	1 000	—	16 000
Kapitalposten								
Kapital	30 000	1 000	1 000	30 000	30 000	1 000	1 000	30 000
Überschuß.	5 000	28 000	28 000	5 000	5 000	28 000	28 000	5 000
Minorität	—	—	—2 900	2 900	—	—	—2 900	2 900
	50 000	40 000	36 100	53 900	50 000	40 000	36 100	53 900

Im Gegensatz zu Montgomery eliminiert Finney nicht das gesamte Kapital und den ganzen Überschuß auf der Passivseite unter Hinzufügung der Minorität als negativen Posten, der abzuziehen ist, vielmehr eliminiert er bei Kapital und Überschuß nur die 90% und setzt die Minorität sofort in die Konzernbilanz ein. Im Endeffekt ergeben sich keine Unterschiede, nur daß die Bilanz bei Finney etwas umfangreicher wird, andererseits bei ihm Minoritätskapital und Gewinn getrennt ausgewiesen werden. Weiter eliminiert Finney auch nicht bei höherer Bewertung den Buchwert, sondern den Nennwert und setzt dementsprechend den goodwill auch nicht als negativen Posten in die Eliminationsspalte, sondern sofort in die konsolidierte Bilanz ein. Es ergibt sich nach Finney[27]) dann folgendes Bild:

---

[26]) Montgomery, Financial Handbook, New York 1927, S. 228.
[27]) Finney a. a. O., Kap. 48, S. 9, 12/14.

Aktiva	90% zum Buchwert X	90% zum Buchwert Y	90% zum Buchwert Elimination	90% zum Buchwert Consolidat.	90% zu höherem Wert X	90% zu höherem Wert Y	90% zu höherem Wert Elimination	90% zu höherem Wert Consolidat.
Beteiligung 90% . .	54 000	—	54 000	—	57 000	—	—	—
Elim. Kapital 90% .	—	—	—	—	—	—	45 000	—
Elim. Gewinn 90% .	—	—	—	—	—	—	9 000	—
goodwill	—	—	—	—	—	—	—	3 000
Kasse	46 000	75 000	—	121000	43000	75 000	—	118000
	100000	75 000	54 000	121000	100000	75 000	54 000	121000
Passiva								
Forderungen	10 000	15 000	—	25 000	10 000	15 000	—	25 000
Kapital X	75 000	—	—	75 000	75 000	—	—	75 000
Kapital Y	—	50 000	—	—	—	50 000	—	—
Elimination 90% . .	—	—	45 000	—	—	—	45 000	—
Minorität 10% . . .	—	—	—	5 000	—	—	—	5 000
Gewinn X	15 000	—	—	15 000	15 000	—	—	15 000
Gewinn Y	—	10 000	—	—	—	10 000	—	—
Elimination 90% . .	—	—	9 000	—	—	—	9 000	—
Minorität 10% . . .	—	—	—	1 000	—	—	—	1 000
	100000	75 000	54 000	121000	100000	75 000	54 000	121000

Weist die Tochtergesellschaft ein Defizit auf, so wird dieses in derselben Weise eliminiert wie der Gewinn. Angenommen ein Kapital von 50 000,— und ein Defizit von 10 000,— sowie eine Beteiligung von 90% = 36 000,—, die für 38 000.— erworben wurde, so ergibt sich nach F i n n e y folgendes Bild:

Aktiva	X	Y	Elimination	Consolidat.	Passiva	X	Y	Elimination	Consolidat.
Beteilig.	38 000	—	—	—	Forderung	10 000	15 000	—	25 000
Elim.Kap. 90%. .	—	—	45 000	—	Kapital X	75 000	—	—	75 000
—Defizit 90%. .	—	—	—9 000	—	Kapital Y	—	50 000	—	—
goodwill .	—	—	—	2 000	Elim. 90%	—	—	45 000	—
Kasse . .	62 000	55 000	—	117000	Minorität 10%. .	—	—	—	5 000
Defizit Y.	—	10 000	—	—	Gewinn X	15 000	—	—	15 000
Elim. 90%	—	—	9 000	—					
Min. 10%	—	—	—	1 000					
	100000	65 000	45 000	120000		100000	65 000	45 000	120000

Einige Accountants weisen bei einem derartigen Defizit der Tochtergesellschaft die Minorität zum Nennwert ohne Abzug ihres Anteils am Defizit aus mit dem Ergebnis, daß dieser Verlustanteil vom Holding-Gewinn abgezogen wird. Das obige Beispiel würde sich dann so ändern, daß auf der Aktivseite der Minoritätsanteil am Defizit fortfällt und auf der Passivseite der Gewinn von X in der

konsolidierten Bilanz auf 14 000,— reduziert wird. Die Accountants begründen dieses Vorgehen damit, daß die Holding-Gesellschaft gezwungen ist, den Verlustanteil der Minorität zu tragen, um den Konzern zusammenzuhalten. Finney dagegen ist der Auffassung, daß die Holding-Gesellschaft diese Selbstlosigkeit, die Minorität vom Tragen des Verlustanteils zu befreien, nicht nötig hat, solange die Tochtergesellschaft ein so wesentlicher Bestandteil der Organisation ist, daß die Holding-Gesellschaft ihre Beteiligung an ihr behält.

Hat eine Gesellschaft nur eine geringe Minorität von einer anderen Gesellschaft erworben, so soll nach Montgomery[28]) keine Konsolidierung stattfinden, sondern die Minoritätsbeteiligung unter den Aktiven eingesetzt werden, und zwar je nachdem, ob es sich um eine dauernde Anlage oder nur vorübergehenden Erwerb handelt, unter dem Anlage- bzw. Betriebskapital. Sind Vorzugsaktien vorhanden, so werden die Minoritätsanteile am Überschuß mit demselben Wert berechnet wie sonst, es sei denn, die Vorzugsaktien sind zu einem Gewinnanteil berechtigt. Dann muß eine Vereinigung erfolgen. Sich anhäufende, noch nicht gezahlte Dividenden auf Vorzugsaktien der Tochtergesellschaften, die sich in den Händen des Publikums befinden, sind bei der Festsetzung des Buchwertes des Minoritätsanteils in Anrechnung zu bringen. Der Gewinn der Tochtergesellschaften wächst der Muttergesellschaft auf die in ihrer Hand befindlichen Kapitalien nur nach Abzug solcher Vorzugsdividenden zu.

Die Ausscheidungen der internen Beziehungen der Gesellschaften untereinander, die bei der Aufstellung der Konzernbilanz vorgenommen werden müssen, wirken zum Teil auch auf den Konzernüberschuß ein, wie z. B. bei Obligationen, die in den Büchern der besitzenden Gesellschaft zu mehr oder weniger als zum Nennwert geführt werden, zu dem sie in den Büchern der ausgebenden Gesellschaft erscheinen. Hier würde die Ausscheidung nach Staub[29]) eine entsprechende Herabsetzung oder Steigerung des Konzerngewinnes ergeben. In einigen Fällen mag sich ein Diskont in einem Schrumpfen der Anlagewerte bemerkbar machen, durch die die Obligationen gesichert sind. Logischerweise könnte man hier die in den Büchern der Tochtergesellschaften festgesetzten Vermögenswerte dem Diskont entsprechend niedriger einsetzen. Dies ist aber außergewöhnlich und in der Regel sieht die Praxis den Diskont als Gewinn in der Konzernbilanz an, der entstanden ist aus der Abdeckung einer Verbindlichkeit unter dem Nennwert. Da das Vorzugskapital bei der Liquidation nur ein beschränktes Anteilsrecht hat, so folgt die Ausscheidung von Vorzugskapitalien der Tochtergesellschaften, die sich in der Hand

[28]) Montgomery, a. a. O., S. 228.

[29]) Staub, Consolidated Financial Statements in: The Accountant vom 7. Dezember 1929, S. 732.

der Muttergesellschaft befinden, denselben Richtlinien, die für die Obligationen bestehen. Der Kauf von Vorzugsaktien einer Tochtergesellschaft hat dasselbe Ergebnis, wie wenn das Kapital von der Tochtergesellschaft zurückgekauft würde. Ein Aufgeld würde vom Gewinn abgeschrieben, ein Diskont ihm gutgeschrieben werden. Finney[30]) hält es aber im Gegensatz zu Staub für besser, wenn das Agio bei Obligationen nicht vom Gewinn abgezogen wird, sondern allmählich durch periodische Abschreibungen auf die Beteiligung amortisiert wird. Zu diesem Zweck soll dann die Obligationsziffer in zwei Teile zerlegt werden und folgendermaßen gebucht werden:

	X	Y	Elimination	Consolidat.	X	Y	Elimination	Consolidat.
Beteiligung	27 500	—	—	—	26 700	—	—	—
Nennwert (als Vorratsaktien ausgewiesen)	—	—	—	27 000	—	—	—	27 000
nichtamort. Agio (bzw. Diskont) . .	—	—	—	500	—	—	—	300

Bezüglich der Obligationen bemerkt Montgomery[31]) noch, daß es für die Konsolidation gleichgültig ist, ob die von der Tochtergesellschaft ausgegebenen Obligationen von der Muttergesellschaft garantiert sind oder nicht. Es sei wünschenswert, daß die Buchführungspraxis alle Aktiven und Verbindlichkeiten bei der Konsolidierung berücksichtige und nicht garantierte Bonds davon nicht ausnehme. Wenn durch Konsolidierung der Bonds der Holding-Gesellschaft auch vielleicht eine nicht direkt übernommene Verpflichtung aufgedrängt würde, so würde doch gewöhnlich eine solche Verbindlichkeit übernommen, und dann der volle Betrag der Bonds als Verbindlichkeit gebucht.

Schon mehrfach wurde erwähnt, daß der Gewinn aus internen Beziehungen der Gesellschaften untereinander ausgeschieden wird. Im Anfang der Entwicklung von Konzernbilanzen hat man die Gewinne aus internen Beziehungen festgestellt und sie als Unterabteilung des Konzerngewinnes ausgewiesen, statt sie zu eliminieren. Doch war dies nur eine vorübergehende Erscheinung und ist seit langem einer vollständigen Ausscheidung der internen Gewinne aus der Konzernbilanz gewichen. Der Konzerngewinn ist der Gewinn des gesamten Konzerns, kann daher aber auch nur den Gewinn umfassen, der von den zusammengeschlossenen Unternehmungen gemacht worden ist. Nicht in Betracht kommen also Gewinne aus der Zeit vor dem Zusammenschluß. Vielmehr wird zugleich mit dem von den Tochtergesellschaften erworbenen Kapital der Überschuß der

[30]) Finney, a. a. O., Kap. 51, S. 3—4.
[31]) Montgomery, a. a. O., S. 228.

Tochtergesellschaften, den diese zur Zeit des Erwerbs ihres Kapitals durch die Muttergesellschaft aufweisen, eliminiert, weshalb dieser Überschuß auch von späteren Gewinn getrennt auszuweisen ist. Der Grund für diese Maßnahme ist darin zu suchen, daß dieser Überschuß denselben Charakter hat wie das Kapital. Die Muttergesellschaft kauft nach amerikanischer Auffassung den Nettowert der Tochtergesellschaft oder das Kapital, das auf zwei Konten verteilt ist, auf das Kapital- und das Gewinnkonto [32]). Infolgedessen sollten auch Dividenden aus früheren Gewinnen der Tochtergesellschaft nicht als Einkünfte bei der Holding-Gesellschaft gebucht werden, sondern auf Beteiligungskonto gutgeschrieben werden, da es sich um unverteilten Überschuß handelt, also um einen Teil dessen, wofür die Holding-Gesellschaft bezahlte bei Erwerb der Tochtergesellschaft. Diese Dividende, die die Holding-Gesellschaft erhält, ist eher als Rückkehr des investierten Kapitals anzusehen, als daß man sie als erzielten Gewinn betrachtet. Es sollen daher nur Gewinne der Holding-Gesellschaft selbst und die Gewinne der Tochter-Gesellschaften, die sie nach Erwerb ihres Kapitals durch die Muttergesellschaft erzielt haben, ausgewiesen werden. Ist bei Erwerb ein Verlust vorhanden, so wird er in derselben Weise eliminiert wie der Gewinn, also so [33]):

	X	Y	Elimination	Consolidat.	X	Y	Elimination	Consolidat.
Beteiligung	65 000	—	65 000	—	45 000	—	45 000	—
Kasse	20 000	70 000	—	90 000	35 000	55 000	—	90 000
Defizit Y	—	—	—	—	—	15 000	15 000	—
	85 000	70 000	65 000	90 000	80 000	70 000	60 000	90 000
Schulden	10 000	5 000	—	15 000	20 000	10 000	—	30 000
Kapital X	75 000	—	—	75 000	50 000	—	—	50 000
Kapital Y	—	50 000	50 000	—	—	60 000	60 000	—
Gewinn Y (X)	—	15 000	15 000	—	10 000	—	—	10 000
	85 000	70 000	65 000	90 000	80 000	70 000	60 000	90 000

Soweit das Aktienkapital einer Tochtergesellschaft nicht restlos zu demselben Zeitpunkt, sondern nach und nach erworben wurde, ist der eine Teil des Gewinns vom einen, der andere erst vom anderen Zeitpunkt an in die Konzernbilanz einzubeziehen.

Gewinne auf Lagerbestände sollten nach Meinung von Staub [34]) an sich in den Büchern der Gesellschaft, die die Bestände besitzt, nicht zu eliminieren sein; denn wahrscheinlich hat diese Gesellschaft doch den Preis bezahlt, zu dem die von einer anderen Gesellschaft der

32) S. o. S. 86.
33) Finney, a. a. O., Kap. 48, S. 5—7.
34) Staub, a. a. O., S. 733.

Gruppe gekauften Güter in ihren Büchern erscheinen. Wenn die Bücher der Muttergesellschaft so gehalten sind, daß darin die Erträge der Tochtergesellschaften aufgeführt werden, die noch nicht in Form von Dividenden gezahlt sind, so müssen Gewinne aus Verkäufen von Lagerbeständen in den Büchern der Muttergesellschaft durch Einsetzen einer annähernden Reservesumme ausgeschieden werden. Wenn keine Aufzeichnung über die Erträge der Tochtergesellschaften außer in Form von Dividenden gemacht werden, wie es bei einigen Gesellschaften der Fall ist, so würde die Ausscheidung (theoretisch wenigstens) weder in den Büchern der Mutter- noch der Tochtergesellschaft erscheinen. Bei dieser zuletzt erwähnten Methode würde die Ausscheidung von Bestandsgewinnen in den Betriebsbüchern vorgenommen werden, in denen die Zahlen aller Gesellschaften zusammengestellt sind und die verschiedenen Ausscheidungen für die Konzernbilanz gemacht werden. Hier liegen praktische Vorteile, da die Eliminationen in dauerhafterer Weise aufgezeichnet werden.

Einige Fragen, die sich bei der Aufstellung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung ergeben, sind in Vorhergehendem schon angeschnitten worden. Auch hier herrscht das Prinzip, daß alle internen Beziehungen zu eliminieren sind. Daher gehen in die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung nur die Gewinne ein, die aus Verkäufen an das Publikum resultiren. Verkäufe der Gesellschaften untereinander sind als Güterübertragungen zwischen den Betriebsabteilungen eines einzelnen Geschäfts zu betrachten. Werden Vorräte von einer anderen Gesellschaft der Gruppe zu einem höheren Preis als den Kosten dieser Gesellschaft gekauft, so ist nach Conyngton[35]) der Gewinn bei der Vorratsbewertung zu eliminieren durch Eintragung eines Debets auf den Gewinn und eines Kredits auf die Vorräte in der konsolidierten Bilanz. Wenn dieser Ausgleich nicht vorgenommen würde, so würde man künstlich erhöhte Bewertungsziffern in der Konzernbilanz erhalten. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, soll die Buchführung in den Konzerngesellschaften so gestaltet werden, daß die internen Gewinne immer aufgeführt werden und zwar von den ursprünglichen Kosten getrennt, bis die Vorräte an einen Außenstehenden verkauft worden sind. Das würde dann jeder Tochtergesellschaft erlauben, ihre eigenen Gewinne auszuweisen, wozu sie gesetzlich berechtigt ist, und wie gewöhnlich die Dividende zu erklären. Das Eliminieren des Gewinnes geschieht in einer Nebenrechnung nach Guthmann[36]), wie folgt: A produziert Materialien für 100 000,—, verkauft davon 20 000,— an Außenstehende, 60 000,— an die Konzerngesellschaft B und behält 20 000,—, B kauft die 60 000,— von A für 66 000,—, verbraucht davon 34 000 in weiterer Verarbeitung, verschifft 70 000

[35]) Conyngton, a. a. O., S. 1382. § 368.
[36]) Guthmann, a. a. O., S. 400.

der verarbeiteten Produkte an D, verkauft 20 000,— an Außenstehende und behält 10 000,— auf Lager. Die Buchung sieht dann bei B so aus:

	Erste Kosten	Gesamtkosten	Gewinn
Materialkosten	60 000	66 000	6000
Verarbeitungskosten	34 000	34 000	—
	94 000	100 000	6000
Verkaufskosten an die Außenstehenden	18 800	20 000	1200
an D	65 800	70 000	4200
auf Lager	9 400	10 000	600

Wie Connyngton ist auch Guthmann der Meinung, daß die Gesellschaften A, B und D in ihren Gewinn- und Verlustrechnungen den gesamten Gewinn auf ihre Verkäufe aufnehmen und dementsprechend Dividende erklären. Die Holding-Gesellschaft wird außer ihrer Dividende, die sie empfängt, noch die 600,— einsetzen in Anbetracht des Gewinnes von B, die jedoch auf einem Vorratsreservekonto gutgeschrieben werden. Dann sind alle Vorräte in der konsolidierten Bilanz zu Nettokosten eingesetzt und der konsolidierte Gewinn ist nur Gewinn aus Verkäufen an Außenstehende. Nach Finney[37]) haben zwar die Minoritätsaktionäre das Recht, bei Warenverkäufen den dabei erzielten Gewinn als realisiert zu betrachten, da die Güter an eine Gesellschaft verkauft sind, an der sie keinen Anteil haben. Jedoch sollte die Holding-Gesellsschaft sie nicht eher als realisiert betrachten, bevor sie nicht an Außenstehende verkauft sind. Daher soll festgestellt werden, wieviel von dem gegenwärtigen Wert Gewinn aus dem Verkauf darstellt. Dieser Betrag ist dann als Reserve aus dem Gewinn auszusondern, soweit er Anteil der Holdinggesellschaft ist. Wenn die Gesellschaft B an die Gesellschaft A, in deren Händen sich 90% ihres Kapitals befinden, Vorräte verkauft, auf die sie am Ende des Jahres 1 000,— Gewinn gemacht hat, so muß der von A übernommene Anteil an diesem Gewinn in Höhe von 900,— ausgesondert werden durch Abzug vom Gewinn der Holdinggesellschaft und Übertragung auf ein Reservekonto. Dieses Reservekonto kann in der Konzernbilanz so eingesetzt werden, daß es entweder als Abzug von den Vorräten erscheint oder als eigentliche Reserve unter den Passiven. Die erste Methode ist nach Finney üblicher und theoretisch korrekter, da die Vorräte eben zu Kosten für den Konzern eingesetzt werden sollen und daher nicht irgendwelchen noch nicht realisierten Gewinn aus internen Transaktionen enthalten dürfen.

Einer der größten amerikanischen Industriebetriebe stellt in seiner publizierten Gewinn- und Verlustrechnung seine gesamten Verkäufe und andere Erträge mit einer Zahl fest, die die internen Gewinne

[37]) Finney, a. a. O., Kap. 52, S. 17.

einschließt, um Vergleiche mit anderen Gesellschaften anstellen zu können. Trotz dieser Ausnahme ist es allgemeine Praxis, die Gewinne aus Transaktionen der Gesellschaften untereinander in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung auszuschließen. Die Verkäufe an das Publikum zeigen dann den Fortschritt, den die zusammengeschlossene Gruppe macht. Um Vergleiche anstellen zu können, wäre es nach Meinung von Staub[38]) vielleicht praktisch, das Gesamtvolumen der Verkäufe einmal mit, einmal ohne die internen Verkäufe auszuweisen. Wachsende Verkäufe innerhalb der Gruppe wären nutzlos, wenn Verkäufe an Außenstehende fehlen. Die öffentlichen Versorgungsbetriebe wiesen bis vor kurzer Zeit kaum Eliminationen von internen Gewinnen auf, da Transaktionen untereinander nur selten vorkamen. Mit der bedeutsamen Entwicklung besonders auf elektrischem Gebiet während der letzten Jahre hat sich das gewandelt.

Neben den Gewinnen aus internen Verkäufen wären weiter zu eliminieren die internen Einkünfte aus Wertpapieren, also Zinsen auf Obligationen und Wechsel und Dividenden, dann Patentgebühren sowie andere Posten von arbeitslosem Einkommen wie Renten usw. Diese sind einmal als Gewinn, zum anderen als Kosten zu eliminieren. Besonders wichtig ist die Ausscheidung von Dividenden, die von einer Konzerngesellschaft an die andere gezahlt werden, weil sie unter den Einkünften der einen erscheinen, aber nicht als Unkosten der anderen, da sie hier als verteilbarer Gewinn ausgewiesen werden. Verschiedene Holdinggesellschaften weisen in den Vereinigten Staaten als große Gewinne solche Dividenden aus, die sie erst während der laufenden Geschäftsperiode von den Tochtergesellschaften erhalten haben und die einer vergangenen Epoche entstammen. Montgomery[39]) verurteilt diese Praxis. Wenn man auch darüber streiten könnte, ob es zulässig sei, daß eine Holdinggesellschaft Kreditposten aufnimmt für einen Teil oder den ganzen Ertrag der Tochtergesellschaften, der noch nicht als Dividende verteilt worden ist, so müßten doch Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften für dieselbe Geschäftsperiode festgestellt werden wie für die Holdinggesellschaft. Eine andere Methode führe zu Mißbräuchen, vor allem zur Verschleierung von Verlusten der einen oder anderen Konzerngesellschaft, die möglicherweise so groß sind, daß sie die Gewinne der anderen Gesellschaft übersteigen. Wenn eine Tochtergesellschaft, deren Aktien wegen der großen Erträge der Gesellschaft von der Holdinggesellschaft zu einem über pari liegenden Wert erworben worden sind, aus diesen großen Erträgen an die Holdinggesellschaft Dividenden zahlt, so sind diese Dividenden nach Ansicht von Montgomery nicht als Einnahmen bei der Holdinggesellschaft aufzu-

---

[38]) Staub, a. a. O., S. 735.

[39]) Montgomery, Financial Handbook. New York 1927, S. 230.

führen, sondern ganz oder zum Teil gegen das bezahlte Aufgeld aufzurechnen. Alle aus früheren Gewinnen empfangenen Dividenden sollten bei der Holdinggesellschaft auf Anlagekonto kreditiert werden. Für die Elimination aller zwischengesellschaftlichen Forderungen und Schulden ist vor allem darauf zu achten, daß die Bücher der betreffenden Gesellschaften übereinstimmen. Wenn z. B. die Holdinggesellschaft ihren Zinsanteil noch nicht in ihren Büchern aufgenommen hat, sollte das Zinsenkonto belastet und das Gewinnkonto erkannt werden. Bei Dienstleistungen würde die evtl. Ausgleichung so erfolgen, daß das Gewinnkonto der leistenden Gesellschaft belastet und das Kontokorrentkonto erkannt wird.

Aber nicht nur die internen Gewinne werden eliminiert, auch die Kosten aus Verkäufen der Gesellschaften untereinander. Neben den Verkaufskosten gibt es nicht viel interne Kosten mehr auf der Ausgabenseite der Erfolgsrechnung. Es sind oft nur noch Kosten für die Verwaltung und ähnliche Dienste, die der Muttergesellschaft von den Tochtergesellschaften erstattet werden, deren Betrieb sie leitet. Die Ausscheidung ist hier ganz einfach und verursacht keine Änderung im konsolidierten Nettoeinkommen. Zu beachten ist aber dabei, wie bei der Gewinnberechnung überhaupt, daß sie einheitlich vorgenommen worden ist. Gerade für Verarbeitungskosten kann die Gewinnberechnung in den einzelnen Gesellschaften verschieden sein. Daher sind die Kostenausweise, wenn irgend möglich, zu revidieren und auf eine einheitliche Basis zu stellen, vor allem sind die Abschreibungen auf Entwertungen einheitlich zu gestalten.

Die Wertminderungen sind schon ein Problem für die einzelne unabhängige Gesellschaft. Bei Feststellung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung ist noch ein weiteres Moment zu überlegen. Wenn die Muttergesellschaft beim Erwerb des Kapitals der Tochtergesellschaft einen höheren Preis für die im Werte geminderten Vermögensstücke der Tochtergesellschaft gezahlt hat, als die ursprünglichen Kosten dafür betragen, so ist die in den Bilanzen der Tochtergesellschaft berücksichtigte Entwertung auf der Basis der ursprünglichen Kosten für die konsolidierte Erfolgsrechnung nach Staub[40]) nicht verwendbar. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß nicht nur die ursprünglichen Kosten der Tochtergesellschaften, sondern die tatsächlichen höheren Kosten der Muttergesellschaft abgeschrieben werden. Würde man die Abschreibungen auf die ursprünglichen Kosten für die Tochtergesellschaft basieren, so würde das vom Standpunkt der Aktionäre der Muttergesellschaft aus gesehen bedeuten, daß die Gewinne zu hoch angegeben werden. Bei einer Werterhöhung der Anlagen werden also die konsolidierten Gewinne eine verstärkte Wertminderungsabschreibung auszuhalten haben und die Gewinne der Tochtergesellschaften entsprechend herabgesetzt werden müssen.

---

[40]) Staub, a. a. O., S. 737.

Wie man die Entwertung hier berücksichtigt, ist eine Frage der Technik und der Bequemlichkeit. Es wird am besten sein, wenn die Bilanzziffern der Tochtergesellschaft für den Zeitpunkt des Erwerbs ihrer Kapitalien durch die Muttergesellschaft in Einklang gebracht werden mit dem Wert, zu dem das Kapital der Tochtergesellschaft in der Bilanz der Muttergesellschaft erscheint, indem man entweder einen Kreditposten einsetzt oder einen schätzungsweisen Überschuß für die Differenz einstellt und die Vermögensziffer entsprechend revidiert. Wo dies geschehen ist, kann die volle Entwertungsziffer, die auf dem Kaufpreis der Aktien für die Muttergesellschaft beruht, in den Büchern der Tochtergesellschaft eingesetzt werden. Die Aufstellung der Konzernbilanz ist dann im Hinblick auf diesen Posten relativ einfach. Wenn irgendwelche Minderheiten in der Tochtergesellschaft vorhanden sind, erscheint dieser Weg nicht ratsam. Wenn daher die im Werte geminderten Stücke zu den ursprünglichen Kosten in den Büchern der Tochtergesellschaften aufgeführt sind, sollte eine ergänzende Berücksichtigung der Differenz in den Zahlen der Muttergesellschaft vorgenommen werden. Diese Ergänzung ist natürlich nur aufzustellen in Bezug auf das verhältnismäßige Eigentum der Muttergesellschaft.

Auf das Eliminieren von Zinszahlungen der einen Konzerngesellschaft an die andere ist schon hingewiesen worden. Für das Eliminieren dieser Posten ergeben sich keine besonderen prinzipiellen Schwierigkeiten. Es ist nur darauf zu achten, daß diese Zahlungen gleichmäßig behandelt werden, daß wenn der eine sie als Verbindlichkeiten gebucht hat, der andere sie als Gewinn ausweisen muß. Es kommt nämlich vor, daß die eine Gesellschaft noch nicht fällige Zinsen als Verbindlichkeiten einsetzt, während die andere sie nicht als Einkünfte bucht.

Weist eine der Einzelgesellschaften keinen Gewinn, sondern einen Verlust in ihrer Bilanz auf, so wird dieser Verlust in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung als Abzug vom Gewinn behandelt. Hier ergibt sich noch eine besondere Frage, die in der amerikanischen Praxis keine einheitliche Lösung gefunden hat, nämlich die Behandlung der Einkommensteuerverbindlichkeiten innerhalb der Gruppe der zusammengeschlossenen Gesellschaften. In einigen Konzernen hatte man nicht den Versuch gemacht, den verschiedenen Tochtergesellschaften die auf den Konzerngewinn zu zahlende Steuer anteilmäßig aufzuerlegen, indem man die gesamte Steuer in den Bilanzen der Muttergesellschaft einsetzte. Andere Gruppen, die eine Verteilung für wünschenswert hielten, forderten, daß jede Tochtergesellschaft mit dem Teil, der ihrem steuerpflichtigen Gewinn entspricht, belastet wird. Über die Verteilung der Steuer bestehen Meinungsverschiedenheiten in dem Fall, wo einige Gesellschaften Verlust erlitten haben oder, was oft vorkommt, die Muttergesellschaft so hohe Ausgaben hat, daß sie ihr Einkommen aus steuerpflichtigen Quellen (Dividenden

von inländischen Tochtergesellschaften sind nicht steuerpflichtig) übersteigen, und das steuerpflichtige Nettoeinkommen geringer ist als das gesamte steuerpflichtige Einkommen aller Gewinn erzielenden Gesellschaften. Hier würde eine Tochtergesellschaft, die mit einem Anteil an der Gesamtsteuer belastet ist, eine geringere Steuer zahlen, als wenn sie die gesetzmäßige Rate auf das steuerpflichtige Nettoeinkommen wie eine unabhängige Gesellschaft bezahlen müßte. Es liegt nun aber kein zwingender Grund vor, die Tochtergesellschaften mit Gewinn an dem Nutzen von den Verlusten der anderen teilhaben zu lassen und sie nicht mit dem ihrem steuerpflichtigen Einkommen entsprechenden Anteil zu belasten, während man dem Verlustunternehmen einen Kredit zur Verwendung gegen Verluste außerhalb der Verteilung der Steuer gibt. Diese Frage ist nicht so wichtig, wenn die Tochtergesellschaften zu 100% im Besitz der Muttergesellschaft sind. Sie kann Bedeutung gewinnen, wenn eine Minderheitsbeteiligung vorhanden ist, und zwar wird sie abhängen von der Größe der Minorität und der Höhe der Verluste. Das Schatzamt der Vereinigten Staaten hat in seinen publizierten Richtlinien die Anwendung der ersten der beiden dargelegten Methoden gutgeheißen und erwähnt die zweite nicht, was jedoch die erste nicht bindend macht. Der Grund dafür mag darin liegen, daß das Schatzamt in erster Linie an der Einziehung der Steuer interessiert ist und weniger an der steuerlichen Gerechtigkeit innerhalb der Gruppe. Es wird im übrigen für wichtig gehalten und als gute Hilfe betrachtet, wenn man Zinsen auf Obligationen der Tochtergesellschaften und Dividenden auf nicht im Besitz der Muttergesellschaft befindliche Vorzugsaktien und gewöhnliche Aktien sowie Zinsen auf Obligationen der Muttergesellschaft getrennt ausweist.

Über die prozentuale Beteiligung einer Minorität am Gewinn der Tochtergesellschaft besteht kein Zweifel. Wie steht es aber mit dem Verlust? Sollte das Minoritätskapital durch Verluste geschwunden sein, so wäre die einzige Möglichkeit, die frühere Minorität an weiteren Verlusten zu beteiligen, die Beiträge zu erheben. Nach den Gesetzen der meisten Staaten in USA. würde es aber keinen Weg geben, jemanden zu solchem Beitrag zu zwingen, und ein freiwilliger Beitrag würde von den Aktionären nur dann geleistet werden, wenn die Aussicht auf baldige Besserung bestände. Daraus folgt, daß wenn aus irgendeinem Grunde die Muttergesellschaft den Betrieb einer unrentablen Tochtergesellschaft fortzusetzen wünscht, nach Erlöschen der Minoritätsbeteiligung der konsolidierte Gewinn die ganze Verlustziffer tragen muß. Wenn natürlich die Tochtergesellschaft wieder Gewinn machen sollte, wäre die Muttergesellschaft berechtigt, zuerst den Anteil der Minoritätsbeteiligung an solchem Gewinn gegen die früheren Verlustanteile aufzurechnen, die auf die Minorität entfielen und von der Muttergesellschaft übernommen wurden. Montgomery[41]) hält es überhaupt für gut, wenn die Holdinggesell-

[41]) Montgomery, a. a. O., S. 230.

schaft den gesamten Verlust übernimmt in jenen Fällen, wo ihr Kapitalbesitz so stark ist, daß die Minorität nicht erwarten kann, daß ein evtl. Anwachsen ihres Gewinnanteils den Verlustanteil deckt. Sollte eine Zunahme des Minoritätsanteils am Gewinn eintreten, so könnte sie als Aktivum in der Konzernbilanz aufgeführt werden, so lange bis der Verlustanteil ausgeglichen ist.

Dividenden sollten vom gesetzlichen Standpunkt nur dann gezahlt werden, wenn tatsächlich ein Überschuß vorhanden ist. Gewinne von Tochtergesellschaften sind an sich noch kein Grund zur Ausschüttung von Dividenden an die Aktionäre der Muttergesellschaft, wenn diese ein Defizit bei der Muttergesellschaft hervorrufen und so eine Verteilung des eigenen Kapitals bedeuten würde. In der Praxis wird diese Frage nicht so ernst genommen, zumal wenn die Tochtergesellschaften laufend Gewinne haben, die den Dividenden der Muttergesellschaft mehr als gleich kommen. Doch wird sie von großer Bedeutung, wenn die Muttergesellschaft keinen Überschuß hat und die Tochtergesellschaften nur solche Überschüsse, die früher beim Erwerb ihrer Kapitalien durch die Muttergesellschaft angesammelt sind. Hier konnte die Tochtergesellschaft zweifellos eine Dividende aus ihrem Überschuß erklären, die Frage ist aber, ob auch die Muttergesellschaft eine Dividende daraufhin ausschütten kann. Eine Dividende aus dem Überschuß, den die Tochtergesellschaft beim Erwerb ihrer Kapitalien durch die Muttergesellschaft erzielt hat, würde eine Rückkehr von Kapitalien zur Muttergesellschaft bedeuten und nicht einen wahren Ertrag für sie oder die Gruppe. Würde die Verwaltung eine Dividende an die Aktionäre der Muttergesellschaft aus solcher Quelle zahlen, so würde das so aussehen, als ob sie eine Chance wahrnehmen wollte. Soweit die Konzernbilanz und die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung betroffen werden, wird die Tatsache, daß die Dividende aus Kapital und nicht aus erzieltem Gewinn gezahlt worden ist, entscheidend sein für diese Aufstellungen. Erklärt die Verwaltung eine Dividende an die Aktionäre der Muttergesellschaft aus dem Überschuß, den die Tochtergesellschaft beim Erwerb ihres Kapitals durch die Muttergesellschaft erzielt hat, so ist es ihre Pflicht, diese Tatsache offenzulegen. Schließlich wird auch noch immer wieder darauf hingewiesen, daß alle Garantien, Pachtverträge und ähnliche Abkommen zu überprüfen sind, um Eventualverbindlichkeiten offenzulegen. Sie sind entweder in den Einzelbilanzen oder in der Konzernbilanz mit klarer Angabe der Beziehungen aufzuführen.

Nach Finney [42]) gibt es für die Aufstellung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung selbst zwei Möglichkeiten. Entweder man fertigt sie nach den Ausweisen der Holdinggesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft nach deren Bücherabschluß an, wofür man dann

[42]) Finney, a. a. O., Kap. 53, S. 1.

getrennte working papers braucht für Kostenrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung und Überschußrechnung. Fertigt man die Aufstellung jedoch aus Probebilanzen vor dem Bücherabschluß an, so benötigt man nur ein working paper, nach dem alle drei Ausweise aufgestellt werden können. Im ersten Fall werden zunächst alle gleichgearteten Einnahme- und Ausgabeposten zur Feststellung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung kombiniert, dann alle internen Posten eliminiert, vor allem die internen Gewinne ausgeglichen, die nach dem Tage des Aktienerwerbs am Beginn der Geschäftsperiode auf die Vorräte erzielt waren (durch Gutschrift auf Verkaufskosten und Lastschrift auf Gewinnkonto der Holdinggesellschaft, wobei nur die Gutschrift in der Gewinn- und Verlustrechnung, die Lastschrift dagegen in der Überschußrechnung erscheint). Ebenso werden diejenigen Gewinne ausgeglichen, die am Ende der Periode auf die Vorräte erzielt sind (durch Lastschrift auf Verkaufskosten und Gutschrift auf Reservekonto für interne Gewinne, wobei nur die Lastschrift in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheint) und ferner diejenigen, die während der Periode bei der Verarbeitung entstanden sind (durch Lastschrift auf Einkommenskonto und Gutschrift auf Reservekonto). Vom gesamten konsolidierten Nettogewinn ist schließlich der Minoritätsanteil am Gewinn der Tochtergesellschaften abzuziehen, um den Nettozuwachs oder die Abnahme auf den Gewinn der Holdinggesellschaft zu erhalten. Für die konsolidierte Überschußrechnung ist nach Finney[43]) eine Tabelle aufzustellen mit den Spalten für die Konzerngesellschaften, zwei Spalten für die Ausgleichungen ebenso wie bei der Gewinn- und Verlustrechnung, dann aber neben den Spalten für die Eliminationen und die Konzernbilanz noch eine Spalte für die Minoritäten. Auszugehen ist bei der Aufstellung vom Überschuß der Holdinggesellschaft am Anfang der Geschäftsperiode, sodann sind Ausgleichungen für die internen Gewinne auf die Vorräte am Anfang der Periode zu machen und der ausgeglichene Überschuß in die konsolidierte Überschußrechnung einzutragen. Vom Gewinn der Tochtergesellschaften am Anfang der Periode ist dann der Minoritätsanteil in die Minoritätenreihe einzusetzen; der Holdinganteil zu Beginn der Periode ist zu eliminieren, wenn die Holdinggesellschaft Gewinn und Verlust übernommen hat, dagegen ist der Holdinganteil vom Tage des Erwerbs zu eliminieren, wenn die Beteiligung zu Kosten eingesetzt ist, und dazu ist in der konsolidierten Überschußrechnung der Anteil der Holdinggesellschaft am Gewinn oder Verlust der Tochtergesellschaften seit ihrem Erwerb einzusetzen. Die summierte Überschußreihe ergibt dann den konsolidierten Überschuß am Beginn der Periode, der dann mit dem Gewinn in der konsolidierten Bilanz zu verbinden ist. Nach Aufnahme der Erträge der einzelnen Konzerngesellschaften während der Pe-

---

[43]) Finney, a. a. O., Kap. 53, S. 3.

riode, Einsetzung des Minoritätsanteils daran und der konsolidierten Erträge, wie sie durch die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen sind, ist nur noch die Dividende der Gesellschaften zu berücksichtigen, wobei die interne Dividende zu eliminieren, der Minoritätsanteil in der Minoritätenreihe und die von der Holdinggesellschaft bezogene Dividende in der konsolidierten Reihe abzuziehen sind. Bei der Aufstellung ist ferner noch zu berücksichtigen, ob die Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften zu Beginn der Periode auf Beteiligungskonto von der Holdinggesellschaft übernommen worden sind oder die Beteiligung zu Kosten eingesetzt ist und ob die Tochtergesellschaften Dividende gezahlt haben oder nicht.

Als Beispiel mag folgendes angenommen werden: Am 31. 12. besitzt A 90% der Aktien von B, die fünf Jahre früher gekauft sind, und 80% der Aktien von C, die am 1. 1. desselben Jahres gekauft sind. C verarbeitet nicht, sondern verkauft nur an Außenseiter bzw. A und B, die beide verarbeiten, wobei B an A und nach außen, A nur nach außen verkauft. A hat dann den Anteil an den Gewinnen früher übernommen, aber nicht für dieses Jahr. Daher enthält die Gewinn- und Verlustrechnung von A keine Gewinne oder Dividenden von Tochtergesellschaften. Die Vorräte am 1. 1. enthielten bei A interne Gewinne aus internen Verkäufen von B auf Rohmaterial 2000,—, auf Halbfabrikate 1 500,— = 3 500,—. Da A 90% besitzt, beträgt die Reserve am 1. 1. 3 150,— = 1 800,— auf Rohmaterial und 1 350,— auf Halbfabrikate. Am 31. 12. waren interne Gewinne vorhanden bei A aus internen Verkäufen von B auf Rohmaterial 2 500,—, auf Halbfabrikate 800,—, auf Fertigwaren 1 800,—, von C 1 200,— bzw. 200,— bzw. 1 500,—, bei B aus internen Verkäufen von C 500,— bzw. 1 000,—, bzw. 1 300,— C verkaufte an B während des Jahres Güter im Werte von 60 000,—, an A für 35 000,—, B an A für 75 000,—. Die Reserve für interne Gewinne berechnet sich daher so:

A. Rohmaterial		B. Rohmaterial	
90% v. 2 500,— B =	2 250,—	80% v. 500,— C = 400,—	
80% v. 1 200,— C =	960,—		
	3 210,—		400,— = 3 610,—
Halbfabrikate		Halbfakrikate	
90% v. 800,— B =	720,—		
80% v. 200,— C =	160,—	80% v. 1 000,— C = 800,—	
	880,—		800,— = 1 680,—
Fertigwaren		Fertigwaren	
91% v. 1 800,— B =	1 620,—		
80% v. 1 500,— C =	1 200,—	80% v. 1 300,— C = 1 040,—	
	2 820,—		1 040,— = 3 860,—
			9 150,—

Die Gesamtsumme der unrealisierten Gewinne beträgt also 9 150,— per 31. 12., die als Reserve einzusetzen sind. Jetzt kann die konsolidierte Kosten-, die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung und die konsolidierte Überschußrechnung festgestellt werden wie folgt:

Kostenrechnung	A	B	C	Ausgleich Deb.	Ausgleich Cred.	Elimination	konf. Kosten
Material 1. 1. . .	40 000	15 000	15 000	—	1 800(a)	—	68 200
Käufe an Rohmaterial	145 000	95 000	76 000	—	—	170 000 (A)	146 000
Summe	185 000	110 000	91 000	—	—	—	214 200
— Vorräte am 31. 12	50 000	25 000	11 000	3 610(b)	—	—	82 390
gebr. Material . .	135 000	85 000	80 000	—	—	—	131 800
direkt. Arbeit . . .	85 000	65 000	—	—	—	—	150 000
Verarb. Kosten . .	70 000	40 000	—	—	—	3 000 (B)	107 000
Summe	290 000	190 000	80 000	—	—	—	388 810
+ Güter i. Prozeß am 1. 1. . .	2 5000	30 000	—	—	1 350(a)	—	53 650
Summe	315 000	220 000	80 000	—	—	—	442 460
— Güter i. Prozeß am 31. 12. .	55 000	25 000	—	1680 (b)	—	—	78 320
Kosten d. verarb. Güter	260 000	195 000	80 000	—	—	—	364 140
+ Vorräte Fertigwaren 1. 1. . .	—	30 000	—	—	—	—	30 000
Summe	260 000	225 000	80 000	—	—	—	394 140
— Vorräte Fertigwaren 31. 12. .	45 000	50 000	—	3860 (b)	—	—	91 140
	215 000	175 000	80 000	—	—	—	303 000

Gewinn- und Verlustrechnung	A	B	C	Elimination	konsol. Gew. u. Verlust Rechng.
Bruttoverkäufe	300 000	225 000	120 000	170 000	475 000
— Rückgang u. Rabatt	3 000	2 000	1 000	—	6 000
Nettoverkäufe.	297 000	223 000	119 000	—	469 000
— Kosten der verkauften Güter . .	215 000	175 000	80 000	—	303 000
Bruttogewinn auf Verkäufe . . .	82 000	48 000	39 000	—	166 000
— Verkaufskosten	23 000	22 000	15 000	—	60 000
Nettogewinn auf Verkäufe	59 000	26 000	24 000	—	106 000
— allg. u. Verwaltungskosten . .	22 000	11 000	3 000	—	36 000
Nettobetriebsgewinn	37 000	15 000	21 000	—	70 000

Gewinn- und Verlustrechnung	A	C	B	Elimination	konsol. Gew.- u. Verlust-Rechng.
Nettobetriebsgewinn Übertrag:	37 000	15 000	21 000	—	70 000
+ gemischtes Einkommen:					
Rente für Ausstattung an B . .	3 000	—	—	3 000	—
Bondszinsen v. C	—	2 000	—	2 000	—
Summe	40 000	17 000	21 000	—	70 000
— bez. Bondszinsen.	6 000	—	2 500	2 000	6 500
Nettojahresgewinn.	34 000	17 000	18 500	—	63 500
Minoritäten:					
Ges. B 10%	—	1 700	—	—	—
Ges. C 20%	—	—	3 700	—	—
Summe	—	—	—	—	5 400
Holdinggewinn	—	—	—	—	58 100

Im Gegensatz zum konsolidierten Gewinn- und Verlustausweis, der nur den Gewinn der betreffenden Geschäftsperiode anzeigt, wird im konsolidierten Überschußausweis der Gesamtgewinn ausgewiesen.

	A	B	C
Gewinn am 1. 1.	35 000	25 000	20 000
+ Jahresgewinn	34 000	17 000	18 500
Gewinn am 31. 12..	69 000	42 000	38 500

In dem Gewinn von A am 1. 1. in Höhe von 35 000,— sind 90% der Gewinne von B aus früheren Jahren enthalten. Der Saldo von 31 850,— nach Elimination von 3 150,— unrealisierter Gewinne am Beginn des Jahres muß mit dem Gewinn in der konsolidierten Bilanz übereinstimmen.

Konsolidierte Überschußrechnung:[44])

	A	B	C	Ausgleich Deb.	Ausgleich Cred.	Elimination	Minorität	kons. Überschuß
Gewinn am 1. 1. A .	35 000	—	—	—	—	—	—	—
Ausgl. f. int. Gew. auf Vorräte 1. 1. . . .	—	—	—	3 150	—	—	—	—
Ausgeglichener Überschuß	—	—	—	—	—	—	—	31 850
Gewinn B 1. 1. . . .	—	25 000	—	—	—	—	—	—
Min. 10%.	—	—	—	—	—	—	2 500	—
Elim. 90%	—	—	—	—	—	22 500	—	—
Gewinn C 1. 1. . . .	—	—	20 000	—	—	—	—	—
Minor. 20%. . . .	—	—	—	—	—	—	4 000	—
Elim. 80%	—	—	—	—	—	16 000	—	—
Jahresgewinn per konf. G.+V.-Rechnung:	34 000	17 000	18 500	—	—	—	5 400	58 100
	69 000	42 000	38 500	—	—	—	11 900	89 950

[44]) Die Beispiele der konsolidierten Kosten-, Gewinn- und Verlust- und Über-

In dem bisherigen Beispiel ist angenommen, daß Gewinn und Verlust der Tochtergesellschaften von der Holdinggesellschaft übernommen worden sind, daß aber eine Dividende nicht gezahlt ist. Bei Zahlung einer Dividende, die von A auf dem Beteiligungskonto gutgeschrieben wird, bleibt die Kosten- und die Gewinn- und Verlustrechnung dieselbe wie eben. Es ändert sich nur die Überschußrechnung insofern, als die Dividendenbeträge vom Endergebnis abzuziehen sind unter Elimination des Anteils der Holdinggesellschaft.

	A	B	C	Ausgleich Deb.	Ausgleich Cred.	Elimination	Minorität	konf. Überschuß
	69 000	42 000	38 500	—	—	—	11 900	89 950
— Dividende:	6 000	—	—	—	—	—	—	6 000
	—	4 500	—	—	—	4 050	450	—
	—	—	3 000	—	—	2 400	600	—
	63 000	37 500	34 500	—	—	—	10 850	83 950

Ist die Beteiligung bei der Holdinggesellschaft zu Kosten eingesetzt und für das laufende Geschäftsjahr keine Dividende von den Tochtergesellschaften gezahlt worden, so bleibt die Kosten- und die Gewinn- und Verlustrechnung auch hier dieselbe. Die konsolidierte Überschußrechnung ändert sich aber dadurch, daß der Gewinn der Holdinggesellschaft die Gewinne der Tochtergesellschaften nicht enthält, aber die Dividende. Der Anteil der Holdinggesellschaft am Gewinn der Tochtergesellschaften am Tag des Erwerbs ist zu eliminieren und in der Spalte für den konsolidierten Überschuß ist der Anteil der Holdinggesellschaft am Gewinn oder Verlust der Tochtergesellschaften seit dem Erwerb einzusetzen. Der Gewinn von B bei Erwerb der Aktien betrug 20 000,—, später nach Erwerb kamen 15 000,— hinzu, worauf 10 000,— Dividende verteilt wurden. A hat den Anteil am Gewinn nicht auf Beteiligungskonto übernommen, sondern den Anteil an der Dividende durch Gutschrift auf Gewinn- und Verlustkonto. Vorher betrug der Gewinn von A 35 000,— mit einem Anteil von 13 500,— am Gewinn von B, jetzt hat A einen Anteil von 9 000,— an Dividende, daher beträgt der Gewinn von A 30 500,— statt 35 000,—, und es ergibt sich folgendes Bild:

---

schußrechnungen sind Finney, a. a. O., Kap. 53, S. 10, 11—13 sowie weiterhin S. 17, 19 und 20 entnommen.

	A	B	C	Ausgleich Deb.	Ausgleich Cred.	Elimination	Minorität	konf. Überschuß
Gewinn am 1. 1. A	30 500	—	—	—	—	—	—	—
Ausgl. f. int. Gew. auf Vorräte 1. 1.	—	—	—	3 150	—	—	—	—
Ausgegl. Überschuß	—	—	—	—	—	—	—	27 350
Gewinn B, 1. 1.	—	25 000	—	—	—	—	—	—
Minor. 10%	—	—	—	—	—	—	2 500	—
Elim. 90% v. 20 000	—	—	—	—	—	18 000	—	—
Übersch. 90% Zuwachs	—	—	—	—	—	—	—	4 500
Gewinn C a. 1. 1.	—	—	20 000	—	—	—	—	—
Minor. 20%	—	—	—	—	—	—	4 000	—
Elim. 80%	—	—	—	—	—	16 000	—	—
Konf. Überschuß 1. 1.	—	—	—	—	—	—	—	31 850
Jahresgewinn	34 000	17 000	18 500	—	—	—	5 400	58 100
Gewinn am 31. 12.	64 500	42 000	38 500	—	—	—	11 900	89 950

Werden jetzt auf die Gewinne während der Geschäftsperiode die erklärten Dividenden gezahlt (von A 6 000,—, B 4 500,—, C 3 000,—), und wird von A die Dividende durch Gutschrift auf Gewinn- und Verlustkonto übernommen, so ändert sich in unserem Beispiel der Gewinn- und Verlustrechnung auf S. 103/4 bis zum Posten „gemischtes Einkommen“ nichts. Unter diesem Posten wird dann aber neben der Rente und den Bondszinsen auch die Dividende, wie folgt, ausgewiesen:

	A	B	C	Elimination	konf. Gew. u. Verl.-Rechnung
Nettobetriebsgewinn	37 000	15 000	21 000	—	70 000
+ gemischtes Einkommen:					
Rente für Ausstattung an B	3 000	—	—	3 000	—
Bondszinsen v. C	—	2 000	—	2 000	—
Dividende v. B 90% v. 4 500	4 050	—	—	4 050	—
Dividende v. C 80% v. 3 000	2 450	—	—	2 450	—
Summe	46 450	17 000	21 000	—	70 000
— bez. Bondszinsen	6 000	—	2 500	2 000	6 500
Nettojahresgewinn	40 450	17 000	18 500	—	63 500
Minoritäten: Ges. B 10%	—	1 700	—	—	—
Ges. C 20%	—	—	3 700	—	—
Summe	—	—	—	—	5 400
Holdinggewinn	—	—	—	—	58 100

In der konsolidierten Überschußrechnung sind von den Endposten des vorigen Beispiels (siehe oben auf dieser Seite) noch die Dividenden abzuziehen, um den Gewinn vom 31. 12. zu erhalten.

	A	B	C	Ausgleich Deb.	Ausgleich Cred.	Elimination	Minorität	konf. Überschuß
Bilanz vor Abzug der Dividende	64 500	42 000	38 500	—	—	—	11 900	89 950
— bezahlte Dividende A	6 000	—	—	—	—	—	—	6 000
B	—	4 500	—	—	—	4 050	450	—
C	—	—	3 000	—	—	2 400	600	—
Gewinn per 31. 12. .	58 500	37 500	35 500	—	—	—	10 850	83 950

Im Gegensatz zu den bisherigen Beispielen, die die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grund der Bilanzen nach Bücherabschluß zeigen, bedarf es bei Aufstellung nach Probebilanzen vor Abschluß der Bücher nur eines Arbeitsblattes (working paper), um die konsolidierten Zahlen für die Kosten der Güter, die Gewinn- und Verlustrechnung, Überschußrechnung und Bilanz zu erhalten, und zwar folgendermaßen: Angenommen wird, daß A 90% von B vor Beginn der Geschäftsperiode erworben hat, 80% von C zu Beginn. Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften werden auf Beteiligungskonto übernommen, das daher zu Beginn den Buchwert zuzüglich goodwill repräsentiert und später in Höhe der Dividende erkannt wird. Zunächst werden die Ziffern der Probebilanzen eingesetzt mit einer Spalte für Eliminationen, dann addiert man sie, um evtl. Irrtümer bei der Übertragung aufzudecken. Die Vorräte am Ende der Geschäftsperiode werden in der Ausgleichspalte auf der Debetseite durch Lastschrift eingetragen (a), auf der Kreditseite durch Gutschrift unter Verkaufskosten. Die Vorräte sind auf der Passiv-Seite gleichzeitig einzeln in den Bilanzen der einzelnen Gesellschaften aufgeführt, so daß sie leicht in die Gesamtkreditoren jeder Gesellschaft zur Bestimmung ihres Gewinnes eingeschlossen werden können. Ferner wird die Gesamtsumme auf der Aktivseite in die konsolidierte Bilanz übernommen. Die Verteilung auf Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate kann für die konsolidierte Bilanz der Passivseite entnommen werden (b). Weiter ist eine Ausgleichung zu machen für die internen Gewinne auf Vorräte am Anfang der Geschäftsperiode durch Gutschrift auf die Vorräte am 1. 1. auf der Aktivseite, wodurch die Kosten für die Vorräte am 1. 1. reduziert werden, und durch Belastung des Gewinnes von A auf der Passivseite. Da Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften in den Büchern der Holdinggesellschaft auf Beteiligungskonto übernommen werden und die Dividenden auf Beteiligungskonto der Holdinggesellschaft gutgeschrieben sind (c und d), sind die Dividenden von B und C auszugleichen durch Belastung der entsprechenden Gewinnkonten (c und d). Infolge dieser Übernahme sind auch die Eliminationen auf Grund des gegenwärtigen Buchwertes zu machen. Da die Beteiligungskonten die Buchwerte am Anfang der Periode unter Abzug

der bezogenen Dividenden repräsentieren, so ist die Elimination vorzunehmen auf Grund des Überschusses am 1. 1. unter Abzug der bezogenen Dividenden und unter Abzug der Reserven für interne Gewinne auf die Vorräte am 31. 12., also am Ende der Geschäftsperiode, die auf der Passivseite durch Belastung in der Ausgleichsspalte von den gutgeschriebenen Vorräten abgezogen werden und durch Gutschrift in der Ausgleichsspalte als Reserve in die konsolidierte Bilanz eingehen (e, R.). Alle internen Beziehungen, die zu eliminieren sind, sind durch große Buchstaben angezeigt. Alle Kostenpositionen werden nach Abzug durch Ausgleich und Elimination in der Kostenreihe eingetragen, Gewinn und Verlust sowie Bilanzposten in deren Reihen. Schließlich werden die Debitoren auf den Nominalkonten der Probebilanzen addiert und von den Nominalkreditoren (incl. Vorräte) abgezogen, um den Gewinn und die Minoritätsbeteiligung am Gewinn bestimmen zu können. Die Ausgleichungen und Eliminationen werden dann zur Prüfung addiert. Auf der Aktivseite wird weiter die Summe der konsolidierten Kostenreihe festgesetzt und davon die Summe der konsolidierten Kosten von der Passivseite abgezogen, um die Nettokosten zu erhalten, die auf die Debetseite des Gewinn- und Verlustkontos übertragen werden. Das Gesamtdebet auf Gewinn- und Verlustkonto wird auf der Passivseite vom Gesamtkredit abgezogen, wodurch der Nettogewinn des Jahres festgestellt wird. Nach Abzug der Minoritäten, die in die konsolidierte Bilanz übertragen werden, ergibt sich der Anteil der Holdinggesellschaft am Gewinn, worauf die Posten der konsolidierten Bilanz addiert werden. Unser Beispiel hat dann folgendes Aussehen (siehe Tab. S. 109 u. 110):

Aktiva	A	B	C	Ausgleich Deb.	Ausgleich Cred.	Elimination	Verkosten	Gew. u. Verl.R.	konſ. Bilanz
Kasse . . .	16 450	7 500	22 500	—	—	—	—	—	46 450
Forderungen	30 000	35 000	50 000	—	—	—	—	—	115 000
Vorräte a.1.1.									
Rohmat. .	40000	15000	15000	—	1 800(b)	—	68 200	—	—
Halbfabr..	25 000	30 000	—	—	1 350(b)	—	53 650	—	—
Fertigw. .	—	30 000	—	—	—	—	30 000	—	—
Kontokorrent B	10 000	—	—	—	—	10 000(A)	—	—	—
Kontokorrent C	—	5 000	—	—	—	5 000(B)	—	—	—
Anlagen und Maschinen	125 000	—	70 000	—	—	—	—	—	195 000
Beteiligung b. B 90%	90 450	—	—	—	—	—	—	—	—
Elim. Buchwert 1. 1. — Div. aus Gew. 1. 1.									
Kap. 90% v. 75 000	—	—	—	—	—	67 500(C)	—	—	—
Gew. 90% v. 20500	—	—	—	—	—	18 450(D)	—	—	—
Goodwill .	—	—	—	—	—	—	—	—	4 500
Beteiligung bei C 80%	57 600	—	—	—	—	—	—	—	—
Elim. Buchw. — Divid.									
Kap. 80% v. 50000 .	—	—	—	—	—	40 000(E)	—	—	—
Gew. 80% v. 17 000 . .	—	—	—	—	—	13 600(F)	—	—	—
Goodwill. .	—	—	—	—	—	—	—	—	4 000
Bonds C. .	—	40 000	—	—	—	—	—	—	40 000
Käufe Rohmaterial .	145 000	95 000	76 000	—	—	170 000(G)	146 000	—	—
direkt. Arbeit	85 000	65 000	—	—	—	—	150 000	—	—
Fabr.-Kosten	70 000	40 000	—	—	—	3 000(H)	107 000	—	—
Rückgänge u. Rabatte	3 000	2 000	1 000	—	—	—	—	6 000	—
Verk. Kosten	23 000	22 000	15 000	—	—	—	—	60 000	—
Allg.- u. Verwaltg.-K..	22 000	11 000	3 000	—	—	—	—	36 000	—
Bez. Bondszinsen A . .	6 000	—	—	—	—	—	—	6 000	—
C . .	—	—	2 500	—	—	2 000(I)	—	500	—
bez. Div. A	6 000	—	—	—	—	—	—	—	6 000
" " B .	—	4 500	—	—	4 500(c)	—	—	—	—
" " C .	—	—	3 000	—	3 000(d)	—	—	—	—
	754 500	402 000	258 000	—	—	—	—	—	—
Ges. Debit. a. Nom.Ktn.	419 000	310 000	112 500	—	—	—	—	—	—
Vorräte a. 31. 12.. .	—	—	—	261 000(a)	—	—	—	—	261 000
				261 000	10 650	329 500	—	—	—
Gesamtdebitoren d. Kostenrechnung							554 850	—	—
— Gesamtkreditoren d. Kostenkontos							251 850	—	—
Kosten d. verkauften Güter auf G. u. V.Kto.							303 000	303 000	—
Gesamtdebitoren auf G. u. V.Kto.								411 500	—
									671 950

Passiva	A	B	C	Ausgleich Deb.	Ausgleich Cred.	Elimi-nation	Kosten-rechnung	Gew. u Verl.-R.	Konf. Bilanz
Übertrag . .	–	–	–	261 000	10 650	–	–	–	–
Kapital A .	200 000	–	–	–	–	–	–	–	200 000
„ B .	–	75 000	–	–	–	–	–	–	–
Minor. 10%	–	–	–	–	–	–	–	–	7 500M.
Elim. 90%.	–	–	–	–	–	77 500(C)	–	–	–
Kapital C .	–	–	50 000	–	–	–	–	–	–
Minor. 20%	–	–	–	–	–	–	–	–	10000M.
Elim. 80%	–	–	–	–	–	40 000(E)	–	–	–
Gewinn A .	35 000	–	–	–	–	–	–	–	–
Ausgleichung	–	–	–	3 150(b)	–	–	–	–	–
Ausgegl. Gew. 1. 1. . . .	–	–	–	–	–	–	–	–	31 850
Gewinn B .	–	25 000	–	4 500(c)	–	–	–	–	–
Minor. 10% v. 20 500.	–	–	–	–	–	–	–	–	2 050M.
Elim. 90% v. 20 500 .	–	–	–	–	–	18 450(D)	– –	–	–
Gewinn C .	–	–	20 000	3 000(d)	–	–	–	–	–
Minor. 20% v. 17 000.	–	–	–	–	–	–	–	–	3 400M.
Elim. 80%. v. 17 000.	–	–	–	–	–	13 600(F)	–	–	–
Bondsschuld.	100 000	–	50 000	–	–	–	–	–	150 000
Ref. f. Wert-minderung	11 500	–	3 000	–	–	–	–	–	14 500
Schulden. .	55 000	20 000	10 000	–	–	–	–	–	85 000
Wechsel . .	50 000	45 000	–	–	–	–	–	–	95 000
Kontokorrent A	–	10 000	–	–	–	10 000(A)	–	–	–
B	–	–	5 000	–	–	5 000(B)	–	–	–
Verkäufe . .	300 000	225 000	120 000	–	–	170 000(G)	–	475 000	–
Ausstatt.-Rente a. B	3 000	–	–	–	–	3 000(H)	–	–	–
Bondszinsen v. C . . .	–	2 000	–	–	–	2 000(I)	–	–	–
	754 500	402 000	258 000	–	–	–	–	–	–
Vorräte 31.12									
Rohmaterial	50 000	25 000	11 000	3 610(e)	86 000(a)	–	82 390	–	–
Halbfabr. .	55 000	25 000	–	1 680(e)	80 000(a)	–	78 320	–	–
Fertigw. .	45 000	50 000	–	3 860(e)	95 000(a)	–	91 140	–	–
Reserve f. int. Gew. auf Vorr. 31. 12.	–	–	–	–	9 150(e)	–	–	–	9 150R.
Gef. Kreditor. auf Nomin.-konten (incl. Vorr. 31. 12.	453 000	327 000	131 000	–	–	–	–	–	–
– Debit. a. Nom. Kto..	419 000	310 000	112 500	–	–	–	–	–	–
	34 000	17 000	18 500	–	–	–	–	–	–
Minoritäten		1 700	3 700	–	–	–	–	–	–
				280 800	280 800	329 550	–	–	–
Gesamtkreditoren d. Kostenrechnung							251 850	–	–
Gesamtkreditoren d. Gewinn- und Verlustkontos							–	475 000	
– Gesamtdebitoren d. Gewinn- u. Verlustkontos							–	411 500	–
Nettogewinn des Jahres							–	635 000	–
Minorität B							1 700	–	1 700M.
Minorität C							3 700	5 400	3 700M.
Holdinganteil am Nettogewinn							–	–	58 100
									671 950

Nach dieser Aufstellung kann man dann ohne weiteres die konsolidierten Ausweise herstellen. Der konsolidierte Kostenausweis wird entsprechend den Ziffern in der konsolidierten Kostenspalte auf S. 103 folgendes Aussehen haben:

Konsolidierte Kostenrechnung per 31. 12.

Güter im Prozeß am 1. 1.		53 650,—
Material, Vorräte am 1. 1.	68 200,—	
+ Käufe	146 000,—	
Summe	214 200,—	
— Vorräte am 31. 12.	82 390,—	
gebrauchtes Material	131 810,—	
direkte Arbeit	150 000,—	
Verarbeitungskosten	107 000,—	388 810,—
Summe		442 460,—
— Güter im Prozeß am 31. 12.		78 320,—
Kosten der verarbeiteten Güter		364 140,—
+ Vorräte an Fertigwaren am 1. 1.		30 000,—
Summe		394 140,—
— Vorräte an Fertigwaren am 31. 12.		91 140,—
Kosten der verkauften Güter		303 000,—

Die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung zeigt entsprechend den Ziffern in der konsolidierten Gewinn- und Verlustspalte auf S. 103/4 folgendes Bild:

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung per 31. 12.

Bruttoverkäufe		475 000,—
— Rückgänge und Rabatt		6 000,—
Nettoverkäufe		469 000,—
— Kosten der verkauften Güter		303 000,—
Bruttogewinn auf Verkäufe		166 000,—
— Verkaufskosten		60 000,—
Nettogewinn auf Verkäufe		106 000,—
— allgemeine und Verwaltungskosten		36 000,—
Nettobetriebsgewinn		70 000,—
— bezahlte Bondszinsen		6 500,—
Nettojahresgewinn		63 500,—
Minorität B	1 700,—	
Minorität C	3 700,—	
Holding-Gewinn A	58 100,—	
	63 500,—	

Der konsolidierte Überschußausweis ist mit den Ziffern in der konsolidierten Überschußspalte in dem Beispiel auf S. 106 u. 107 identisch. Für die konsolidierte Bilanz werden sodann folgende Daten zusammengestellt:

	Minorität bei B	Minorität bei C	Konsolid. Übersch.
Gewinn am 1. 1. — Dividende	2 050	3 400	25 850
Jahresgewinn	1 700	3 700	58 100
Gewinn am 31. 12.	3 750	7 100	83 950
Min. Kapital	7 500	10 000	
Ges. Min. Beteiligung	11 250	17 100	

Danach ergibt sich diese Konzernbilanz:

Konsolidierte Bilanz per 31. 12.

Anlagekapital			
Anlagen u. Maschinen	195 000		
—Res. f. Abschrb.	14 500	180 500	
goodwill		8 500	189 000
Betriebskapital			
Vorräte:			
Rohm. 86 000.			
Halbf. 80 000.			
Fertigw. 95 000.	261 000		
—Res. f. int. Gew.	9 150	251 850	
Forderungen		115 000	
Kasse		46 450	413 300
			602 300

Fund. Schulden		
Bonds	150 000	
— Vorratsbonds	40 000	110 000
lfd. Verbindlichk.		
Schulden	85 000	
Wechsel	95 000	180 000
Minoritäten		
B 10%	11 250	
C 20%	17 100	28 350
Kapitalposten:		
Kapital	200 000	
Überschuß	83 950	283 950
		602 300

Man hält in den Vereinigten Staaten die Konzernbilanz für das beste Mittel, um die Ergebnisse von Konzernzusammenschlüssen darzustellen. Immerhin verschließt man sich auch dort nicht der Tatsache, daß es Fälle geben kann, wo sie nicht zu empfehlen ist, weil sie zu Schäden führen könnte. Doch glaubt man, daß die Möglichkeit von Schädigungen durch die Offenlegung nicht so groß ist, weil einmal bei Veröffentlichung sämtlicher Bilanzen die Zeitungen in der Lage sind, Konzernbilanzen aufzustellen, wenn das auch besser durch einen Fachmann geschieht. Wollte man ferner nur die Beteiligungen ausweisen, so könnten spekulative Elemente dies benutzen und die Gesellschaften und die Aktionäre in eine unerwünschte Lage bringen. Die Konzernbilanzen füllen also tatsächlich eine Lücke aus. Die Richtlinien sind allerdings in manchen praktischen Fällen schwierig anzuwenden.

C. Schluß: Zusammenfassung.

Als Ergebnis der vorliegenden Arbeit wäre folgendes festzustellen: Zunächst macht diese Arbeit den Versuch, den in der Literatur noch völlig ungeklärten Begriff des Konzerns herauszuarbeiten, damit auch über Hoffmann hinausgehend, der sich mit dem Problem der Konzernbilanz in einer kleinen Schrift gleichen Namens beschäftigt hat, dort aber den Begriff des Konzerns völlig unerörtert ließ. Dabei kommt der Verfasser zu der Auffassung, daß der Konzern ein Zusammenschluß mehrerer rechtlich selbständig bleibender Unternehmungen zu einer wirtschaftlichen Einheit in finanzieller Hinsicht ist. Weiter verzichtete Hoffmann darauf, eingehend über die Formen der Konzernbildung zu sprechen und ließ sich nur über Mittel und Triebkräfte der Konzernbildung aus, obwohl es dringend notwendig ist, über die Konzerne und ihre mannigfachen Formen zu sprechen, da alle bisherigen Bemühungen um eine wirklich brauchbare Systematik der Konzerne, die einen klaren Überblick über Art und Umfang der Konzernbildung gibt und damit das Anwendungsgebiet der Konzernbilanz aufzeigt, „noch nicht zu einem abschließenden und befriedigenden Ergebnis gelangt sind“ [1]). Der Verfasser unterscheidet hier Zusammenschlüsse von gleich starken (koordinierten) oder von einander abhängigen (subordinierten) Unternehmungen der gleichen Produktionsstufe oder Branche (horizontaler Konzern) oder aufeinander folgender Produktionsstadien (vertikaler Konzern), die in mannigfachen Formen erfolgen können, durch dingliche Zusammenfassung mit Hilfe einer einfachen Beteiligung oder durch Gründung von Tochter- oder Effektensubstitutionsgesellschaften (Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften) oder durch obligatorische Zusammenfassung in Vertragsgemeinschaften, und zwar Interessengemeinschaften, insbesondere Verwaltungs- und Betriebsgemeinschaften, oder durch Betriebsüberlassungs- und Pachtvertrag sowie in Zweckgemeinschaften. Diese verschiedenen Formen der Konzernbildung wurden zum besseren Verständnis vom Verfasser durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis erläutert. Die Mannigfaltigkeit dieser Formen der Konzernverflechtung und ihr Ausmaß führte zu Mißständen, die man u. a. durch die Aufstellung von Konzernbilanzen beheben wollte. Nach einer Schilderung dieser aus der Konzernbildung und Verschachtelung entstandenen Mißstände, die die Aufstellung der Konzernbilanz als notwendig erscheinen lassen, werden

---

[1]) Flechtheim im Enquêtebericht I 3 Bd. I 1928 S. 13.

dann zunächst einmal Wesen, Sinn und Zweck der Konzernbilanz dargelegt, wobei der Begriff der Konzernbilanz in ganz anderer Weise formuliert wird als bei Hoffmann, der auch die Bilanzen von Holdinggesellschaften und die Filialbilanzen als Konzernbilanzen ansieht.

Eine Konzernbilanz ist die zusammenfassende Gegenüberstellung der gesamten Aktiven und Passiven der in einem Konzern zusammengeschlossenen Gesellschaften in einer einzigen Bilanz durch Additionen der einzelnen Bilanzpositionen nach Ausscheidung der internen Beziehungen. Die Elimination dieser internen Beziehungen ist nötig, um die Lage des als eine Wirtschaftseinheit gedachten Konzerns unverzerrt darstellen zu können und das zu zeigen, was hinter dem Posten „Beteiligung" steckt. Dadurch unterscheidet sich die Konzernbilanz wesentlich von der Filialbilanz. Zweck der Konzernbilanz ist zunächst, der Leitung des Konzerns ein Bild von der Gesamtlage des Konzerns zu geben, von der in ihm investierten Wirtschaftskraft und der Art ihrer Finanzierung, d. h. der Kapitalbeschaffung, sowie von dem Erfolg des Konzerns während der Geschäftsperiode. Weiter soll sie als Kredit- und Steuerunterlage dienen.

Um die Konzernbilanz aufstellen zu können, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein. Während Hoffmann diese Voraussetzungen, nämlich den einheitlichen Bilanzstichtag, die einheitliche Bilanzgliederung und einheitliche Bewertungsvorschriften, einfach fordert, ohne auch nur im geringsten auf die Schwierigkeiten der Durchführung dieser Forderungen einzugehen, und sich im übrigen bei Behandlung der allgemeinen Bilanzprobleme der Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit lediglich auf eine Kritik des Entwurfs zur Aktienrechtsnovelle beschränkt, die durch die Tatsachen überholt ist, beschäftigt sich die vorliegende Arbeit ausführlich mit den drei genannten Problemen und den mit ihrer Durchführung verbundenen Schwierigkeiten. Die Bilanzen der einzelnen Konzerngesellschaften, auf denen die Konzernbilanz aufgebaut ist, müssen zunächst alle zu einem einheitlichen Bilanzstichtag aufgestellt werden, da nur vergleichbare Bilanzziffern für die Aufstellung verwandt werden können und nur so eine wirkliche Kontrolle möglich ist. Bei der Umstellung der Einzelbilanzen auf einen einheitlichen Bilanzstichtag treten Schwierigkeiten auf, wenn im Konzern Unternehmungen vorhanden sind, deren Bilanzstichtag sich nach dem saisonbestimmten Geschäftsablauf richtet. Hier ist eine Anpassung der Bilanzstichtage der anderen Gesellschaften bzw. bei mehreren Gesellschaften mit Branchecharakter eine Einigung auf den geeignetsten notwendig. Zweite Voraussetzung ist eine einheitliche Gliederung der Bilanz, ein Bilanzschema im Interesse einer einheitlichen Kontierung, die allein eine korrekte Addition der entsprechenden Posten in der Konzernbilanz und damit die Kontrollmöglichkeit zu gewährleisten vermag. Hier liegen Schwierigkeiten in der Verschiedenheit der Geschäftszweige und in dem verschiedenen

Aufbau der Konzerne. Infolgedessen ist ein in allen Einzelheiten allgemeingültiges Bilanzschema gesetzlich nicht festzulegen. Vielmehr kann der Gesetzgeber nur ein ganz allgemein gefaßtes Schema wie in der Aktienrechtsnovelle geben. Im übrigen müssen die Konzernleitungen für die Einheitlichkeit der Kontierung und Bilanzgliederung Sorge tragen. Die einheitliche Gliederung muß aber ihre Ergänzung finden in der dritten Voraussetzung, der einheitlichen Bewertung der Bilanzposten. Dabei bleibt die Methode, die angewandt wird und die je nach dem Zweck, den man der Bilanz beilegt, verschieden ist, gleichgültig, sofern sie nur innerhalb des Konzerns einheitlich angewandt und nicht geändert wird. Wünschenswert ist natürlich, daß die Bewertung in allen Konzernen gleich ist, um die Bilanzen der einzelnen Konzerne auch untereinander vergleichen zu können, und daher eine einheitliche Festlegung durch den Gesetzgeber notwendig, wie es im HGB. und der Aktienrechtsnovelle geschehen ist. Dabei sind gegen den offenen Ausweis der stillen Reserven in der Konzernbilanz keine Bedenken zu erheben, da bei der Struktur der Konzernbilanz eine irgendwie geartete Interessengefährdung für die einzelnen Konzerngesellschaften nicht zu besorgen ist.

Weiter wird in der vorliegenden Arbeit versucht, die Aufstellung der Konzernbilanz selbst, d. h. die Technik, den Gang der Aufstellung in einer den deutschen Verhältnissen entsprechenden Weise systematisch darzustellen, was man bei Hoffmann vermißt, und die damit in Zusammenhang stehenden Probleme werden aufgezeigt. Dabei wird vor allem der Begriff der Konzerngesellschaft zu klären versucht und in anderer Weise gefaßt, als es Hoffmann tut und es in den Vereinigten Staaten üblich ist. Schließlich werden die Fragen, die mit der Elimination der internen Beziehungen auftauchen, und die von Hoffmann in seiner Schrift in vereinzelten Beispielen nach amerikanischer Methode erläutert worden sind, in einer der deutschen Art der Bilanzaufstellung angepaßten Form eingehend behandelt und vertieft. Hier wird besonders ein Beispiel für die Bilanz bei einer Verwaltungsgemeinschaft mit Gewinnverteilung gegeben, das man bei Hoffmann vermißt, und gleichzeitig ist auf die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung großer Wert gelegt worden, wobei sich ebenfalls Gegensätze zu Hoffmann ergeben. Im einzelnen ist die Konzernbilanz aufzustellen von der Konzernleitung oder dem eventuell vorhandenen Gemeinschaftsorgan, sonst von der im Konzern vorherrschenden Gesellschaft. Zu veröffentlichen ist sie von allen Konzerngesellschaften neben ihrer eigenen Bilanz. Konzerngesellschaften, deren Bilanzen in die Konzernbilanz aufgenommen werden, sind nicht alle Gesellschaften, die irgendwie mit dem Konzern in irgendeinem auch nur losen Zusammenhang stehen. Vielmehr ist der Begriff der Konzerngesellschaft enger gefaßt. Die Definition dieses Begriffes ist unendlich schwierig, wie die zahllosen Versuche in den Vereinigten Staaten beweisen, die dabei auf eine Beteiligungsquote

in der Regel abstellen. Wir sind auf Grund unserer Definition des Konzerns dazu gekommen, als Merkmal die finanzielle Bindung in den Mittelpunkt zu stellen, die die Konzerngesellschaften zu einem wesentlichen Bestandteil des Konzerns macht. Konzerngesellschaft ist danach diejenige Gesellschaft, die wesentlicher Bestandteil eines Konzerns ist, d. h. die finanziell so fest mit einer anderen verbunden ist, daß bei einer Trennung die eine oder andere oder sogar beide wirtschaftlich zugrunde gerichtet werden oder so stark geschädigt werden können, daß ihre alleinige Weiterexistenz in Frage gestellt wird. Diese Definition vermeidet einmal den Fehler der Amerikaner, auf eine Beteiligung überhaupt festzulegen, so daß also auch die Vertragsgemeinschaften ohne weiteres erfaßt werden, sodann eine bestimmte Beteiligungsquote anzugeben, die eine ganz willkürliche Grenze bedeuten würde. Sie ist so gehalten, daß der für die Wirtschaft unbedingt nötige freie Spielraum vorhanden ist und das Wirtschaftsleben nicht in irgendwelche starre Regeln gepreßt wird. Andererseits ist aber die Formulierung wieder so scharf einschränkend gewählt, um der Konzernleitung zu ermöglichen, sich bei einer großen Zahl von Gesellschaften weise Beschränkung aufzuerlegen in der Auswahl derjenigen Gesellschaften, deren Bilanzen zur Konzernbilanz herangezogen werden sollen, so daß eben nur die wirklich wesentlichen Beteiligungen aufgenommen werden und Beteiligungen unter 50% und losere Verwaltungs- und Interessengemeinschaften ebenso wie Zweckgemeinschaften für die Aufstellung der Konzernbilanz nur ganz selten in Frage kommen. Nicht zu identifizieren ist die Konzernbilanz mit der Bilanz einer Holdinggesellschaft, die nur Einzelbilanz ist, oder einer Filialbilanz, die H o f f m a n n beide ebenfalls als Konzernbilanzen bezeichnet [2]).

Bei der Aufstellung selbst geht man am besten aus von dem zu einem einheitlichen Bilanzstichtag aufgemachten, einheitlich gegliederten und nach einheitlichen Bewertungsgrundsätzen festgestellten und aufeinander abgestimmten Bilanzen der Einzelgesellschaften nach Abschluß der Bücher. Diese Bilanzen werden in einer Tabelle zusammengefaßt, die internen Beziehungen in einer besonderen Spalte eliminiert und die Restposten zur Konzernbilanz addiert. Um die Eliminationen durchzuführen, empfiehlt es sich, bei der Buchung der einzelnen Geschäftsvorgänge während des Jahres in den Büchern der betreffenden Gesellschaften die Transaktionen der Konzerngesellschaften gesondert aufzuzeichnen, sei es durch besondere Kenntlichmachung in den Büchern (rote Tinte), sei es durch Übertragung in ein besonderes Kontokorrentbuch. Die internen Beziehungen sind dann leicht festzustellen und werden in der Bilanz aufgeführt, um die Elimination zu erleichtern. Für die Eliminationen kommen nur

---

[2]) S. H o f f m a n n , a. a. O., S. 34; s. auch oben S. 44, 45.

in Frage die internen Beziehungen. Alle Posten, die nicht von Beziehungen der Konzerngesellschaften untereinander berührt werden, sind mit den Ziffern in die Konzernbilanz zu übernehmen, mit denen sie in den einzelnen Bilanzen stehen und lediglich zu addieren. Interne Forderungen und Schulden bieten für die Elimination keine Schwierigkeiten, da sich hier Posten in gleicher Höhe gegenüberstehen. Hierher gehören in erster Linie Hypotheken, Darlehen und Warenforderungen, Wechsel-, Zinsen- und Dividendenforderungen an Konzerngesellschaften. Da die Konzernbilanz die Beziehungen des Konzerns als Wirtschaftseinheit nach außen zeigen soll, würden die genannten Posten, die sich innerhalb des Konzerns gegeneinander aufheben, die Konzernbilanz nur unnötig aufbauschen und die Bilanz verzerren, wollte man sie nicht eliminieren. Die Elimination erfolgt durch Abzug von den betreffenden Bilanzkonten in der Eliminationsspalte. Schwieriger ist das Problem der internen Verkäufe. Sind Warenvorräte gekauft, so sind nicht allein die daraus resultierenden Forderungen und Schulden zu eliminieren, sondern auch ein eventueller Gewinn, der für den Konzern nicht realisiert ist. Dieser Gewinn ist einmal vom Vorratskonto, auf dem die Waren mit dem Kaufpreis erscheinen, zu eliminieren und so die Vorräte auf die Kosten für den Konzern zurückzuführen, zum andern ist der Gewinn vom Gewinnposten abzusetzen. Ist eine Minorität vorhanden, die ihren Gewinnanteil als realisiert betrachten darf, so ist deren Anteil am Gewinn in der Konzernbilanz auszuweisen und nur der Restbetrag zu eliminieren. Dieselbe Manipulation ist auch beim Kauf von Anlagen, Maschinen usw. vorzunehmen. Hinzu tritt aber hier das Problem der Abschreibung. Werden die Anlagen abgeschrieben, so ist der der Abschreibung entsprechende Gewinnanteil als realisiert zu betrachten und darf also nicht mehr eliminiert werden. Schwierigkeiten ergeben sich schließlich noch bei der Elimination der Wertpapiere, also der Beteiligungen durch Aktienbesitz und der Obligationen. Hier ergibt sich einmal das Problem der Über- und Unterbewertung. Ist für die Wertpapiere ein Agio bezahlt worden, so ist dieses Agio als interner Gewinn zu eliminieren, und zwar einmal auf dem Beteiligungs- bzw. Wertpapierkonto, zum andern auf dem Gewinnkonto, da durch diese Transaktion lediglich eine Übertragung der Wertpapiere von einem auf das andere Konzernkonto stattgefunden hat. Man kann diese Transaktion auch als einen Rückkauf eigener Aktien und Obligationen bezeichnen, bei dem ein Agio zu Lasten, ein Disagio zu Gunsten des Gewinnes geht. In den Vereinigten Staaten pflegt man für die Über- bzw. Unterbewertung einen goodwill-Posten einzusetzen, der nicht unbedingt abzuschreiben ist. Nach deutschem Recht ist das nicht möglich. Nach Ziff. 4 § 261 HGB. darf ein goodwill-Posten nur eingesetzt werden, wenn bei der Übernahme eines Unternehmens die Gegenleistung den Wert der Vermögensgegenstände übersteigt, und ist dann durch jährliche Abschreibungen zu

tilgen [3]). Ist das Aktienkapital nicht ganz im Besitz der anderen Gesellschaft, sondern eine Minorität vorhanden, so ist diese Minorität auszuweisen und nur das im Besitz der anderen Konzerngesellschaft befindliche Kapital zu eliminieren. Die Eliminationen der Beteiligungen erfolgen in Amerika nicht allein gegen das Kapital, sondern auch gegen den Gewinn am Tage des Erwerbs. Diese Maßnahme wird damit begründet, daß das erworbene Aktienkapital die Aktiven der betreffenden Gesellschaft repräsentiere und diese wiederum durch Kapital und Gewinn repräsentiert werden. Dem ist entgegenzuhalten, daß in der Regel nicht das Unternehmen als Ganzes, geschweige denn die einzelnen Aktiva und Schulden, sondern eben nur Aktien gekauft und bezahlt werden, die alle Rechte der Aktionäre an dem Vermögen der Gesellschaft repräsentieren. Wollte man den Gewinn bzw. die Reserven auch eliminieren, wenn das gesamte Aktienkapital gekauft ist zu einem Preis, der den Nennwert der Aktien nur wenig übersteigt, so müßte man notgedrungen auf der anderen Seite einen Teil der Aktiven eliminieren, die tatsächlich vorhandenes Vermögen des Konzerns sind. Daher sind nach unserer Auffassung nur Beteiligung und Kapitalanteil zu eliminieren, nicht auch der Gewinn und die Reserven am Tage des Erwerbs. Ebenso abzulehnen ist die amerikanische Methode, Gewinne und Verluste auf das Beteiligungskonto zu übernehmen, vielmehr ist die Beteiligung immer zu Kosten einzusetzen. Verluste von Konzerngesellschaften sind gegen den Konzerngewinn aufzurechnen.

Für die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung, die in derselben Art wie die Konzernbilanz aus den einzelnen Gewinn- und Verlustrechnungen der Konzerngesellschaften aufzustellen ist, sind einmal die internen Aufwands- und Gewinnposten wie Miete und Pacht, Zinsen, Dividenden usw. an Konzerngesellschaften zu eliminieren. Diese Ausscheidungen bieten keine Schwierigkeiten, da Aufwand und Ertragsposten gleich sind. Gewinne auf Wertpapiere sind von den betreffenden Ertragsposten, auf der Aufwandsseite vom Gewinn zu eliminieren, da hier die Verkäufe nicht als Kosten ausgewiesen werden, sondern nur der Gewinn darauf auf der Ertragsseite. Bei Anlagegewinnen sind die Gewinnanteile, die auf die Abschreibung entfallen, nicht zu eliminieren, da sie als nunmehr realisierte Gewinne auszuweisen sind. Die Anteile der Minoritäten an den internen Gewinnen sind ebenfalls auszuweisen und nicht zu eliminieren.

An diese grundsätzlichen Erörterungen über die Aufstellung der Konzernbilanz schließt sich eine Auswertung der wenigen in Deutschland vorhandenen Konzernbilanzen an, während sich Hoffmann

---

[3]) Hoffmann, a. a. O., S. 66 will einen Mehrbetrag auf die Aktiva verteilen, soweit diese unterbewertet sind, und den Rest als good-will einsetzen, da ein Abschreiben eventuell Bildung stiller Reserven bedeuten würde.

in seiner Schrift darauf beschränkt hat, abschließend einen nach amerikanischer Methode konstruierten Fall einer Konzernbilanz zu geben. In einem dritten Kapitel bringt der Verfasser der vorliegenden Arbeit dann die Entwicklung der Konzernbilanzen in den angelsächsischen Ländern und eine eingehende Darstellung der verschiedenen Auffassungen über die mit der Konzernbilanz zusammenhängenden Fragen, die in der englischen und amerikanischen Literatur vertreten werden und die man bei Hoffmann vermißt, obwohl das Aufzeigen der verschiedenen Möglichkeiten und Wege, die man besonders in Amerika gegangen ist, und der Erfahrungen, die man dort im einzelnen damit gemacht hat, für Vergleichszwecke sehr wertvoll ist, da in Deutschland die Erfahrungen auf diesem Gebiet bislang noch gering sind.

Damit hofft der Verfasser einen kleinen Beitrag zu dem Problem der Konzernbilanzen geliefert zu haben, durch den die wenigen, auf diesem Gebiet bisher vorhandenen Erkenntnisse vertieft und ergänzt werden.

Lebenslauf.

Geboren am 7. März 1907 zu Brandenburg a. H. als Sohn des jetzigen Reg.-Oberinspektors A. Daehn, besuchte ich von 1913 bis 1925 nacheinander die Gymnasien in Spandau, Wilhelmshaven und zuletzt das Wilhelms-Gymnasium in Berlin, wo ich am 4. März 1925 das Reifezeugnis erhielt. Ich studierte dann an den Universitäten Berlin, Heidelberg und später wieder Berlin Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 7. November 1930 an der Universität Berlin das Diplom-Examen für Volkswirte. Nach Anfertigung der vorliegenden Dissertation legte ich am 9. Dezember 1933 an der Universität Berlin mit Erfolg die mündliche Doktorprüfung ab.